Anne Brorhilker, Evelyn Arnold, Marie von Mendelssohn, Marieke Einbrodt

GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ:

Wird Steuerhinterziehung so konsequent verfolgt wie Sozialleistungsbetrug?

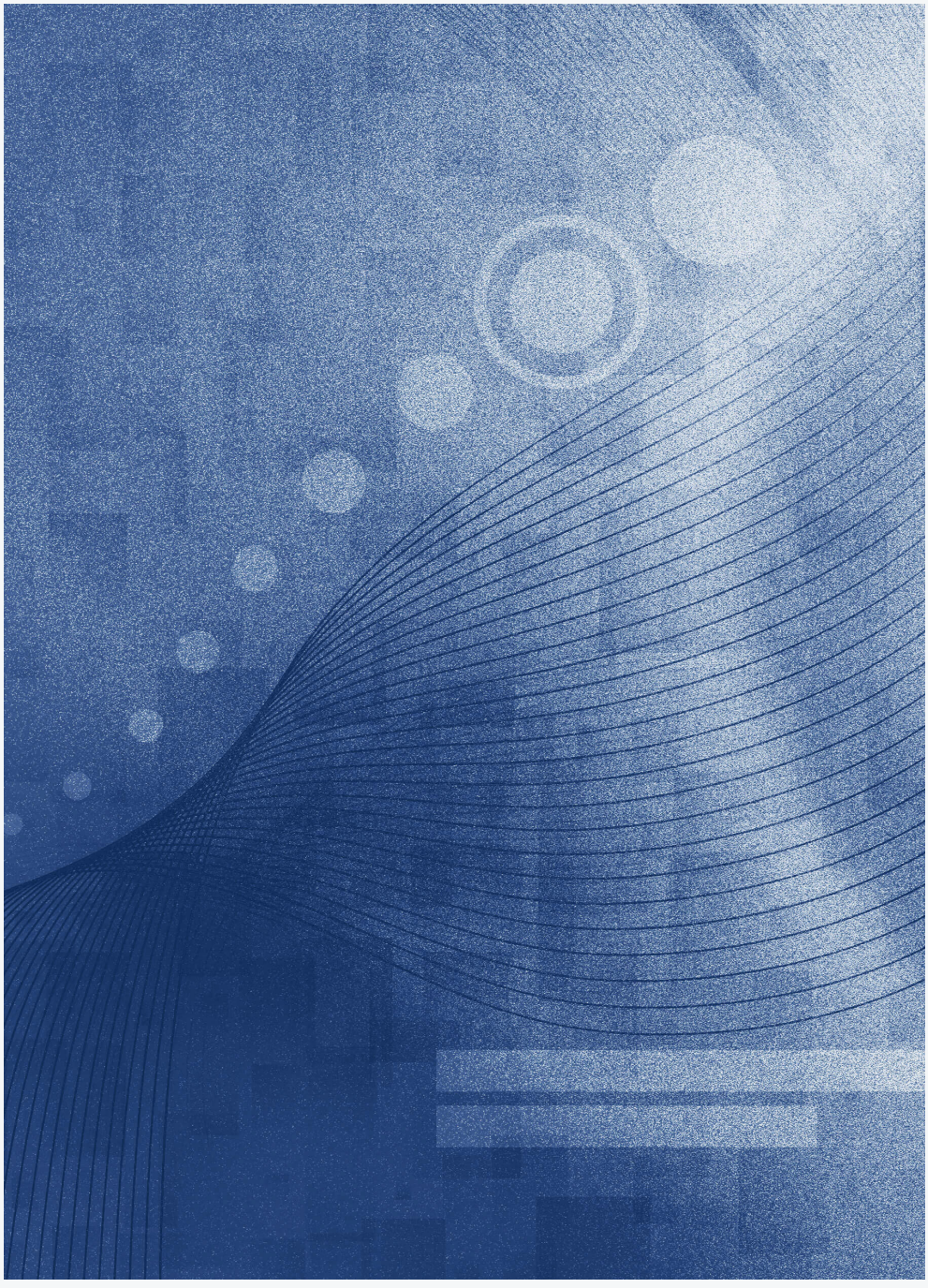

SEPTEMBER 2026

FINANZWENDE Recherche

Finanzwende Recherche
Motzstraße 32 | 10777 Berlin
info@finanzwende-recherche.de

GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ:

Wird Steuerhinterziehung so konsequent verfolgt wie Sozialleistungsbetrug?

Anne Brorhilker ist Juristin und war über zwei Jahrzehnte in der Staatsanwaltschaft Köln tätig. Als Oberstaatsanwältin ermittelte sie gegen CumEx-Täter und erstritt zahlreiche rechtskräftige Urteile. Bei Finanzwende Recherche ist Anne Geschäftsführerin.
anne.brorhilker@finanzwende-recherche.de

Evelyn Arnold ist Rechtsanwältin und war über 25 Jahre als Expertin für Finanzen in der Versicherungsbranche tätig. Bei Finanzwende Recherche leitet sie den Bereich Finanzkriminalität.
evelyn.arnold@finanzwende-recherche.de

Marie von Mendelssohn ist Juristin mit den Schwerpunkten Wirtschaftsrecht und Strafrecht. Bei Finanzwende Recherche ist sie Referentin im Bereich Finanzkriminalität.
marie.vonmendelssohn@finanzwende-recherche.de

Marieke Einbrodt ist Diplom-Finanzwirtin, hat Politikwissenschaft studiert und arbeitete mehrere Jahre als Finanz-Journalistin. Bei Finanzwende Recherche ist sie Referentin im Bereich Finanzkriminalität.
marieke.einbrodt@finanzwende-recherche.de

Zitiervorschlag Finanzwende Recherche, 2026, *Gleichheit vor dem Gesetz: Wird Steuerhinterziehung so konsequent verfolgt wie Sozialleistungsbetrug?*

Danksagung: Wir danken Dr. habil. Nicole Bögelein, Levin Reichmann, Gesine Höltmann, Harald Thomé, Kai Lindemann sowie allen weiteren Gesprächspartner*innen für die erkenntnisreichen Einblicke. Außerdem danken wir Luis Wolf, Henriette Pflug, Maithai Müller und dem gesamten Finanzwende Recherche Team für ihre Unterstützung.

Das Projekt wird gefördert durch die **Stiftung Mercator**.

STIFTUNG MERCATOR

FINANZWENDE Recherche

Finanzwende Recherche gGmbH
Motzstraße 32, 10777 Berlin
info@finanzwende-recherche.de

INHALT

1. Einleitung 4

2. Ungleiche Gesetzeslage 5

2.1. Steuerhinterziehung vs. Sozialleistungsbetrug 5

2.2. Allgemeine Regelungen des Straf- und Strafprozessrechts 11

3. Ungleiches Verwaltungshandeln 21

3.1. Auszahlungsverfahren Sozialleistungen 21

3.2. Erstattungsverfahren Kapitalertragsteuer 25

3.3. Zwischenfazit 32

4. Ungleiche Strafverfolgung 33

4.1. Wirtschaftskriminalität 33

4.2. Armutskriminalität 45

4.3. Zwischenfazit 49

5. Unzureichende statistische Grundlage 51

5.1. Empirie zu Wirtschaftskriminalität 51

5.2. Empirie zu Sozialleistungsbetrug 61

5.3. Zwischenfazit 66

6. Ursachen der Ungleichbehandlung 68

6.1. Strukturelle Probleme in Verwaltung und Justiz 68

6.2. Stark aufgestellte Wirtschaftskriminelle 72

7. Handlungsoptionen 74

7.1. Strukturelle Änderungsmöglichkeiten in der Verwaltung 74

7.2. Gesetzliche Änderungsmöglichkeiten 77

7.3. Weitere Vorschläge 81

8. Fazit 83

1. EINLEITUNG

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." Das garantiert Artikel 3 Abs. 1 unseres Grundgesetzes (GG). Aber stimmt das? Oder macht es, wenn jemand mit dem Gesetz in Konflikt kommt, einen Unterschied, wie diese Person gesellschaftlich gestellt ist? Der Jurist und Journalist Ronen Steinke zieht in seinem Buch „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich" das Fazit, dass das Rechtssystem ärmere Menschen benachteilige. Das legt auch der öffentliche Diskurs nahe, der sich im Wesentlichen mit der Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug und Schwarzarbeit befasst. Diese seien *„keine Kavaliersdelikte"*[1] und Bürgergeld werde als *„bedingungsloses Grundeinkommen missverstanden"*[2], hieß es etwa im Kontext der vergangenen Haushaltsdebatten. In der Folge wurde das Bürgergeld im Juli 2026 durch die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende abgelöst.[3] Die Reform bringt strengere Regeln und schärfere Sanktionen mit sich und stellt laut einiger kritischer Stimmen Sozialleistungsempfänger*innen somit unter Generalverdacht.

Wirtschaftskriminalität spielt hingegen sowohl im öffentlichen Diskurs um Gerechtigkeitsfragen als auch in Haushaltsdebatten viel seltener eine Rolle. Es dominieren die Bilder des bewundernswert cleveren Schurken im eleganten Anzug und von Wirtschaftskriminalität als Kavaliersdelikt. Dabei kostet Wirtschaftskriminalität, insbesondere Steuerhinterziehung, den Staat jährlich schätzungsweise mindestens 100 Milliarden Euro.[4]

Geht der Staat bei der Durchsetzung des Rechts gegenüber einkommensschwächeren Täter*innen härter vor als gegenüber finanziell meist stark aufgestellten Wirtschaftskriminellen, verstößt das gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz. Misst der Staat mit zweierlei Maß, indem er die Kleinen hängt und die Großen laufen lässt, untergräbt er zudem das Vertrauen in den Rechtsstaat und in soziale Gerechtigkeit. In Folge dessen erschüttert sein Handeln bzw. Nicht-Handeln unsere Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der vorliegende Bericht soll die systemisch Privilegierung von Wirtschaftskriminellen im Vergleich zu sozioökonomisch benachteiligten Täter*innen aufzeigen, ihre Ursachen benennen und das Thema aus dem Diffusen in den Raum diskutierbarer Änderungsbedarfe rücken.

---

1 J. P. Bartels, 06.08.2025, *Gesetz gegen Schwarzarbeit: Eine Baustelle für Klingbeil und Bas*, tagesschau, zuletzt aufgerufen am 20.07.2026. https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/schwarzarbeit-kabinett-baustelle-100.html

2 Wirtschaftswoche, 15.06.2024, *Lindner fordert Bürgergeld-Änderungen: „Keine Form des bedingungslosen Grundeinkommens"*, zuletzt aufgerufen am 20.07.2026. https://www.wiwo.de/politik/deutschland/bundeshaushalt-2025-lindner-fordert-buergergeld-aenderungen-keine-form-des-bedingungslosen-grundeinkommens/29851436.html

3 Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

4 R. Murphy, 2019, *The European Tax Gap A report for the Socialists and Democrats Group in the European Parliament*, Tax Research UK. https://www.socialistsanddemocrats.eu/sites/default/files/2019-01/the_european_tax_gap_en_190123.pdf

Ziel des Reports ist es, Lösungsansätze zu formulieren, mithilfe derer strukturelle Ungleichbehandlungen abgebaut werden können. Gerechtere Entscheidungen stärken das Vertrauen in demokratische Institutionen und Justiz, was für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft unerlässlich ist. Wirtschaftskriminalität effektiv(er) zu verfolgen, könnte zudem Milliarden in die deutsche Staatskasse spülen, welche wir dringend für Reformen und die öffentliche Daseinsvorsorge benötigen.

Unterstützt wurde Finanzwende Recherche bei dieser Arbeit von Frau Privatdozentin Dr. habil. Bögelein und Herrn Reichmann von der Universität Köln (Institut für Kriminologie). Mit ihrem Gutachten „Soziale Ungleichheit in der Strafverfolgung“[5] ergänzen die Autor*innen die Thematik um eine kriminologische Perspektive.

2. UNGLEICHE GESETZESLAGE

Spiegelt sich der in Art. 3 Abs. 1 GG garantierte Gleichbehandlungsgrundsatz in den einschlägigen Regelungen unseres Straf- und Strafprozessrechts durchgängig wider? Und treffen unsere Gesetze finanziell stark aufgestellte Wirtschaftskriminelle in derselben Weise wie sozioökonomisch benachteiligte Täter*innen?

Um diesen Fragen nachzugehen werden im folgenden Abschnitt zunächst Steuerhinterziehung und Sozialleistungsbetrug gegenübergestellt, da diese sehr ähnlichen Delikte von sehr unterschiedlichen Tätergruppen begangen werden. Anschließend werden weitere Normen der Strafverfolgung in den Blick genommen und untersucht, ob diese wirklich alle Menschen in gleicher Weise treffen.

2.1. Steuerhinterziehung vs. Sozialleistungsbetrug

Steuerhinterziehung und Sozialleistungsbetrug folgen dem gleichen Muster: Die Täter*innen täuschen vorsätzlich staatliche Stellen und erhalten einen nicht gerechtfertigten Vermögensvorteil. In beiden Fällen entsteht der Staatskasse ein Schaden – und damit letztlich der Gesamtgesellschaft.

[5] N. Bögelein, L. Reichmann, 2026, *Soziale Ungleichheit in der Strafverfolgung, Ein kriminologisches Gutachten*, Universität zu Köln.

Eine Steuerhinterziehung gem. § 370 Abgabenordnung (AO) begeht, wer vorsätzlich gegenüber dem Finanzamt falsche oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung, bei Steueranmeldungen oder bei Anträgen und Auskünften macht und dadurch weniger oder keine Steuern zahlt (Steuerverkürzung) oder einen anderen nicht gerechtfertigten Steuervorteil erlangt.

Einen Sozialleistungsbetrug gem. § 263 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer vorsätzlich gegenüber der Behörde falsche Angaben macht oder Mitteilungen gem. § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) I unterlässt und hierdurch zu Unrecht Sozialleistungen[6] erhält.

So ähnlich die Taten sind, so unterschiedlich sind die Täter*innen, allen voran ihre soziale Herkunft. So zählt Steuerhinterziehung als Teil von Wirtschaftskriminalität zu den Delikten, die auch als „White-Collar Crime" bezeichnet werden.

Dieser Begriff wurde von dem Soziologen Edwin H. Sutherland etabliert und soll deutlich machen, dass es um Straftaten geht, die Täter*innen mit hohem sozialen Status im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit begehen.[7] Die kriminologische Forschung hat ergeben, dass Wirtschaftskriminelle sich deutlich von anderen Straftäter*innen unterscheiden: Die Täter*innen sind weit überwiegend männlich, meist zwischen 31 und 50 Jahre alt[8] und sozial vollständig integriert. Viele verfügen über einen Hochschulabschluss und erfolgreiche berufliche Karrieren.[9] Typische Wirtschaftsstraftäter*innen weisen damit oft klassische Merkmale erfolgreicher Manager*innen auf.[10] Wenn für die Ausübung der Delikte eine solche elitäre Stellung nötig ist, spricht die kriminologische Forschung deshalb gelegentlich auch von Elitenkriminalität.[11]

Sozialleistungsbetrug gehört dagegen zu den sogenannten Armutsdelikten. Diese werden von Personen begangen, die in prekären Verhältnissen leben, d.h. deren Leben durch ökonomische Unsicherheit und instabile Arbeitsverhältnisse gekennzeichnet ist.[12]

Was die Ursachen der beiden Deliktsformen anbelangt, so zeigt sich eine Gemeinsamkeit: Sie sind von den jeweiligen Lebensumständen geprägt und haben ihren Ursprung in spezifischen Situationen und Gelegenheiten. Hingegen unterscheidet sich die persönliche Motivlage bei den

---

6 Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind Sozialleistungen Ansprüche, die auf der Grundlage der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit geltend gemacht werden können. Zu den Sozialleistungen gehören beispielsweise das Krankengeld, Pflegegeld, Altersrenten, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt und ähnliches.

7 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 7.

8 Siehe hierzu auch Kapitel 5.1.

9 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 16.

10 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 16.

11 Menschen, die als Teil der Wirtschaftseliten leben, nehmen in der Regel einflussreiche Stellungen im öffentlichen und politischen Diskurs ein und wirken in alle gesellschaftlichen Bereiche hinein, vgl. m.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 7.

12 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 5.

beiden Tätergruppen deutlich: Bei der Gruppe der prekär Lebenden geht es häufig darum, elementare Bedürfnisse zu befriedigen. Bei Elitenkriminalität steht dagegen oft Gewinnmaximierung einer bereits ökonomisch gut ausgestatteten Gruppe im Vordergrund.[13]

Zur besseren Veranschaulichung sollen hier zwei typische Täter der jeweiligen Delikte beispielhaft skizziert werden:

Der fiktive Charakter Paul wächst nach dem frühen Tod seiner Mutter bei seinem bereits betagten Vater auf. Dieser musste nach über 30 Jahren als Elektromechatroniker wegen gesundheitlicher Probleme vorzeitig aufhören zu arbeiten. Nach der mittleren Reife zieht Paul aus und beginnt eine Lehre. Diese muss er jedoch abbrechen, um seinem erkrankten Vater zu helfen. Die Familie hat keinerlei finanzielle Rücklagen und die Pflegeversicherung deckt nur einen Teil der Kosten des Vaters ab. Paul übernimmt daher einen großen Teil der Pflege selbst und schafft es parallel nicht, seine Ausbildung fortzuführen oder einen Job über einen längeren Zeitraum auszuüben. Er beantragt Sozialleistungen. Nachdem er diese bereits ein Jahr lang bezieht, gibt Paul seinen eigenen Wohnsitz auf und zieht zu seinem Vater in die Wohnung, um diesen intensiver pflegen zu können. Seine prekäre finanzielle Lage, die Aufgabe des unabhängigen Wohnsitzes und die Pflege für seinen Vater führen dazu, dass Paul zunehmend sozial isoliert ist. Paul unterlässt es, das Sozialamt darüber zu informieren, dass er inzwischen mit seinem Vater eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Er erhält daher letztlich mehrere Tausend Euro mehr als ihm eigentlich zustehen.

Der fiktive Charakter Jonas wächst als Sohn eines Anwalts und einer Ärztin auf. Er absolviert sein Abitur als Zweitbester des Jahrgangs und studiert anschließend an Eliteuniversitäten in München und London. Er wird ebenfalls Anwalt und beginnt seine Karriere in einem international am Finanzmarkt operierenden Unternehmen. Schnell verdient er ein hohes sechsstelliges Jahresgehalt, erhält Boni und legt Geld am Kapitalmarkt an. Nachdem Jonas geheiratet und ein Haus erworben hat, beginnt er, sein steuerrechtliches Fachwissen gezielt für illegale Geschäfte einzusetzen. Seine sehr guten Netzwerke und insbesondere seine Kontakte zu den größten Akteuren der Branche helfen ihm dabei, die Steuerkassen gleich mehrerer Staaten systematisch um Millionenbeträge zu erleichtern.

So unterschiedlich Jonas und Paul auch sind, sie eint, dass sie sich beide strafbar gemacht haben. Paul wegen (Sozialleistungs-)Betrug, Jonas wegen Steuerhinterziehung.

Während Steuerhinterziehung in § 370 AO und damit außerhalb des Strafgesetzbuches geregelt ist, wird Sozialleistungsbetrug nach dem allgemeinen Betrugstatbestand im Strafgesetzbuch (§ 263 StGB) bestraft. Obwohl die Voraussetzungen in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind, sind sie im Übrigen fast deckungsgleich: Strafbar macht sich, wer die jeweils zuständige Behörde

---

[13] M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 18.

vorsätzlich täuscht und in Folge dessen eine staatliche Leistung erhält, die ihr oder ihm rechtlich nicht zusteht.

Dennoch haben Jonas und Paul nicht dieselben strafrechtlichen Konsequenzen zu fürchten, denn bei den gesetzlichen Rechtsfolgen bestehen gravierende Unterschiede zwischen den beiden Delikten.

Steuerhinterzieher*innen genießen im Vergleich zu Sozialleistungsbetrüger*innen aktuell insbesondere zwei Privilegien: Für sie besteht die Möglichkeit einer sogenannten strafbefreienden Selbstanzeige und sie profitieren davon, dass es keinen Verbrechenstatbestand für Steuerhinterziehung gibt.

Strafbefreiende Selbstanzeige

Eine Straftat begehen, aber hierfür von Gesetzes wegen nicht bestraft werden? Dieses Privileg besteht für Täter*innen einer Steuerhinterziehung. § 371 AO regelt die sogenannte strafbefreiende Selbstanzeige. Wer sich demnach nach begangener Steuerhinterziehung selbst anzeigt und den angerichteten Schaden wiedergutmacht, wird nicht bestraft. Es kommt in diesem Fall erst gar nicht zu einem Ermittlungsverfahren, geschweige denn zu einer Verurteilung. Gut ein Viertel der im Jahr 2024 gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Steuerstrafverfahren erfolgten aufgrund von Selbstanzeigen bei einem hinterzogenen Betrag von maximal 25.000 Euro.[14]

Werden Summen über 25.000 Euro hinterzogen oder eine Steuerhinterziehung in besonders schwerem Fall begangen, kann zwar nicht mehr gem. § 371 AO Straffreiheit erlangt werden, doch es besteht gem. § 398a AO die Möglichkeit, dass die Tat nicht mehr verfolgt wird. Zwar muss in diesem Fall ergänzend zur Rückzahlung der erschlichenen Steuern auch eine Geldsumme an den Staat gezahlt werden. An dem Ergebnis, dass sich finanziell gut aufgestellte Steuerhinterzieher*innen „freikaufen" können, ändert dies allerdings nichts. 2024 erfolgte in 325 Fällen ein Absehen von der Verfolgung gem. § 398a AO, und zwar gegen Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse von insgesamt circa 4 Millionen Euro.[15]

---

[14] Bundesfinanzminsterium, 20.11. 2025, *Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024*, zuletzt aufgerufen am 03.07.2026. https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/11/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-5-verfolgung-von-steuerstraftaten-2024.html

[15] Bundesfinanzminsterium, 20.11. 2025, Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024, zuletzt aufgerufen am 03.07.2026. https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/11/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-5-verfolgung-von-steuerstraftaten-2024.html

Diese Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige besteht in dieser Form nur bei Steuerhinterziehung[16], nicht aber beim Betrug nach § 263 StGB. Menschen, die einen Sozialleistungsbetrug begehen, können einer Strafe daher nicht durch Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Gelder entgehen.

Es drängt sich die Frage auf: Warum existiert eine derartige Vorschrift? Das oberste deutsche Strafgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), führte 2010[17] dazu aus, dass die strafbefreiende Selbstanzeige zwei Schutzzwecke verfolge: Zum einen die Erschließung bisher verheimlichter Steuerquellen, zum anderen die Honorierung der Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Unabhängig davon, dass es keine Erklärung gibt, warum diese Erwägungen nicht in gleicher Weise auch für Sozialleistungsbetrug gelten sollten, zeigt die kriminologische Forschung, dass ein erhebliches Entdeckungsrisiko[18] sowie eine effektive Strafverfolgung[19] und Vermögensabschöpfung[20] im Bereich der großangelegten Steuerkriminalität die wirksameren Mittel zur Erschließung bisher verheimlichter Steuerquellen sein dürften.

Verbrechenstatbestand

Wer einen Sozialleistungsbetrug gewerbsmäßig und als Mitglied einer Bande begeht, wird mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft und begeht damit ein sog. Verbrechen.[21] Das hat u.a. zur Folge, dass eine Verfahrenseinstellung gegen Geldauflage[22] (§ 153 a StPO) rechtlich nicht mehr möglich ist, sondern die Ermittlungen bzw. das Strafverfahren vor Gericht vollständig

---

16 Im allgemeinen Strafrecht existiert zwar das Konzept der sog. tätigen Reue, dies ist jedoch nur für ausgewählte Tatbestände normiert, z.B. für Brandstiftung, Hochverrat, Terrorismusfinanzierung, Berichtigung einer falschen Angabe, Aussagenotstand.

17 Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.05.2010,1 StR 577/09.

18 J. Kaspar, 2010, *Die Möglichkeiten strafrechtlicher Prävention von Wirtschaftsdelinquenz aus kriminologischer Sicht*, S. 135-150., Wirtschaftskriminalität, B. Bannenberg und J.-M. Jehle, Mönchengladbach; G. Dannecker und J. Bülte, 2025, *Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, Rn. 45., H.-B. Wabnitz, T. Janovski und L. Schmitt, C.H. Beck, München.

19 F. Tennert und P. Arenberg, 2024, *Steuermoral und Steuerehrlichkeit – Perspektiven auf Einstellungen, Emotionen, Gerechtigkeitswahrnehmung und innovative praxisbezogene Konzepte*, S. 269-288., Finance-Perspektiven im Wandel, M. Hiller et al., Wiesbaden.

20 J. Stock, 08.11.2024, *Die Macht von zwei Billionen Dollar*, Die Zeit, zuletzt aufgerufen am 06.07.2026. https://www.zeit.de/2024/47/juergen-stock-interpol-generalsekretaer-organisierte-kriminalitaet-finanzsystem

21 Der Unterschied zwischen einem „Verbrechen" und einem „Vergehen" ergibt sich aus § 12 StGB. Danach handelt es sich um ein Verbrechen, wenn eine Tat im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder mehr bedroht ist und gem. § 12 Abs. 2 StGB um ein Vergehen, wenn die Tat im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht ist.

22 Bei einer Geldauflage im Rahmen einer Einstellung handelt es sich nicht um eine Geldstrafe. Vielmehr muss der oder die Beschuldigte der Einstellung und der damit verbundenen Geldbuße zustimmen. Anders als die Geldstrafe drückt die Geldbuße nicht die Schuld des Täters bzw. der Täterin aus.

abgeschlossen werden muss. Abkürzungen durch „Deals“ werden auf diese Weise rechtlich ausgeschlossen.

Eine vergleichbare Vorschrift fehlt bei der Steuerhinterziehung (§ 370 AO). Deswegen können grundsätzlich auch schwerwiegende Fälle von Steuerhinterziehung durch Einstellung gegen Geldbuße beendet werden. Damit kommen die Täter*innen vergleichsweise schnell und günstig davon. Von dieser Möglichkeit wird gerade im Bereich von Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung vergleichsweise häufig Gebrauch gemacht.[23] 2024 erfolgten rund 11.500 Einstellungen bei Steuerstrafverfahren gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO). Die Summe der hiermit verbundenen Geldauflagen belief sich auf fast 60 Millionen Euro.[24]

Das dürfte unter anderem am erheblichen Ressourcenungleichgewicht zwischen den staatlichen Stellen und den Wirtschaftsstraftätern liegen. Ein Richter einer Wirtschaftsstrafkammer berichtete Finanzwende Recherche, dass dort in der Regel nur ein*e einzige*r Richter*in für die Bewältigung des gesamten Prozessstoffes zuständig sei, während auf Verteidigerseite gleich ein ganzes Team einer renommierten Anwaltskanzlei auf das Mandat angesetzt werde.

Bei den Staatsanwaltschaften ist die Situation ähnlich. Selbst sehr umfangreiche Ermittlungsverfahren im Bereich von Wirtschaftskriminalität werden üblicherweise von nur einer*m Staatsanwält*in geleitet. Nur in Ausnahmefällen wird noch ein*e Kolleg*in zur Seite gestellt. Währenddessen dürfen sich Wirtschaftskriminelle durch bis zu drei Strafverteidiger*innen vertreten lassen, die häufig aus hochspezialisierten Kanzleien stammen.[25]

Manche Strafverteidiger*innen haben daher bei Wirtschaftsstrafverfahren sogar den Eindruck, sich in einer Art „Paralleluniversum“ im Vergleich zu anderen Strafverfahren zu befinden.[26] Das enorme Eskalationspotential der Verteidigung und deren Möglichkeit zur Be- und Entgrenzung des Prozessstoffes spielen hierbei eine entscheidende Rolle.[27]

Allein die Schaffung eines Verbrechenstatbestandes für besonders schwere Fälle von Steuerhinterziehung beseitigt dieses strukturelle Ungleichgewicht zwar nicht unmittelbar. Es zwänge jedoch die Justiz und Ermittlungsbehörden dazu, diese Fälle in der gleichen Weise anzugehen und zu ermitteln wie Fälle aus anderen Kriminalitätsbereichen, anstatt sie durch „billige“ Einstellungen schnell zu beenden. Dies würde voraussichtlich notwendige strukturelle Änderungen auf

---

23 M.w.N.: K. Volk und S. Beukelmann, 2020, *Münchener Anwaltshandbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen*, Rn. 36-38., K. Volk und S. Beukelmann, C.H. Beck, München.

24 Bundesfinanzminsterium, 20.11. 2025, Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024, zuletzt aufgerufen am 03.07.2026. https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2025/11/Inhalte/Kapitel-2-Analysen/2-5-verfolgung-von-steuerstraftaten-2024.html

25 Diese Information beruht auf den Erfahrungswerten der ehemaligen Oberstaatsanwältin Anne Brorhilker.

26 A. Dessecker, 2020, *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, Rn. 28-31., C. Momsen und T. Grützner, C.H. Beck, München.

27 A. Dessecker, a.a.O., Rn. 28-31.

Seiten der Behörden nach sich ziehen, d.h. es müssten mehr Ressourcen für die Verfolgung schwerwiegender Steuerkriminalität eingesetzt werden. Neben der Schaffung zusätzlicher Stellen bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und Ermittlungsbehörden wäre dies auch durch eine veränderte Schwerpunktsetzung innerhalb von Behörden zu erreichen: Die vorhandenen Ressourcen könnten dann nicht überwiegend für die Bearbeitung kleiner und schnell abzuarbeitender Fälle eingesetzt werden, sondern in erster Linie für Fälle schwerwiegender Wirtschaftskriminalität mit gravierenden Schäden. Diese (Um-)Strukturierung und Neuordnung der Prioritäten entspräche dann genau den gesetzlichen Vorgaben, nach denen Ermittlungsverfahren nur dann eingestellt werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entweder nicht besteht oder durch eine Geldbuße kompensiert werden kann, d.h. wenn es sich um weniger schwerwiegende Fälle handelt.

Im Übrigen ist die gesetzliche Privilegierung von Täter*innen, die gravierende Fälle von Steuerhinterziehung begehen, im Vergleich zu Täter*innen, die gravierende Fälle von (Sozialleistungs-) Betrug begehen, nicht plausibel zu erklären.[28] Diese Ungleichbehandlung erscheint daher vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG als verfassungsrechtlich bedenklich.

2.2. Allgemeine Regelungen des Straf- und Strafprozessrechts

Um Unterschiede in der gesetzlichen Behandlung von Steuerhinterzieher*innen und Sozialleistungsbetrüger*innen aufzuzeigen, sollen im Folgenden auch die allgemeinen Regelungen des Straf- und Strafprozessrechts untersucht werden. Diese bestimmen den Gang eines strafrechtlichen Verfahrens und entscheiden maßgeblich darüber, wie einschneidend sich dieses für die Betroffenen darstellt.

Strafverteidigung

Sollte es zu einem Ermittlungs- und anschließendem Strafverfahren vor Gericht kommen gilt von Beginn an: Mit anwaltlicher Verteidigung steigt die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs gegenüber Verfahren ohne anwaltliche Vertretung. Dies ergibt sich u.a. aus der Durchsicht von Prozessakten durch den ehemaligen Vorsitzenden der Hessischen Strafverteidigervereinigung Thomas Scherzberg. Er analysierte die Prozessakten aller Richter*innen eines Amtsgerichts aus dem Jahr 2016 und stellte fest, dass in 7 Prozent der Fälle, bei denen es eine Verteidigung gab,

---

[28] K. Gaede, 2016, *Der Steuerbetrug. Eine Untersuchung zur Systematisierung der europäisierten Deliktsfamilie des Betruges und zur legitimen Reichweite des notwendig normgeprägten Betrugsunrechts der Steuerhinterziehung.* Nomos, Baden-Baden.

ein Freispruch erging. Gab es keine, ergingen deutlich weniger Freisprüche: Bei 13 Richter*innen hatte es keinen einzigen Freispruch ohne anwaltliche Beratung gegeben, bei sechs Richter*innen nur jeweils einen einzigen.[29]

Damit der Staat die Kosten für eine Strafverteidigung übernimmt, muss ein sog. Beiordnungsgrund vorliegen. Armut stellt keinen solchen Grund dar (vgl. §140 StPO). Vielmehr müssen besondere Voraussetzungen erfüllt sein.[30] Liegen diese nicht vor, entscheiden die persönlichen finanziellen Ressourcen: Dann haben nur diejenigen anwaltlichen Beistand, die für diesen selbst aufkommen können. Wer über die finanziellen Mittel verfügt, darf sich in Deutschland sogar von bis zu drei Anwält*innen gleichzeitig verteidigen lassen. Diese deutsche Regelung, dass Armut für sich genommen kein Grund für eine Pflichtverteidigung darstellt, stellt im europaweiten Vergleich eher eine Ausnahme dar. Beim Sender Deutschlandfunk Kultur im Sommer 2023 machte Ronen Steinke in einem Beitrag deutlich: *„In Italien ist prinzipiell in jedem Strafprozess ein Verteidiger dabei, notfalls vom Staat bezahlt. In Frankreich stellt die Justiz immer einen Verteidiger, wenn der Beschuldigte dies wünscht. In den Niederlanden und in Österreich ebenso. Deutschland bildet hier die Ausnahme.“*[31] In den Niederlanden wurde beispielsweise ein staatlich finanziertes Legal-Aid-Programm geschaffen, das allen Beschuldigten bereits bei der ersten polizeilichen Vernehmung einen Pflichtverteidiger bestellt, unabhängig von der Schwere der vorgeworfenen Straftat.[32]

Während also unser fiktiver Beispielscharakter Paul bei einem Gerichtsprozess im Zweifel keinen einzigen Anwalt an seiner Seite haben wird, wird sich Jonas gleich durch drei Strafverteidiger*innen vertreten lassen. Vermutlich wird er dabei auf besonders renommierte – und teure – Anwaltskanzleien zurückgreifen, weil er gehört hat, dass diese großen Druck auf Staatsanwaltschaft und Gericht ausüben und häufig Verfahrenseinstellungen erreichen können. Eine Ungleichbehandlung sozioökonomisch schwacher und starker Täter*innen ist damit offensichtlich.

---

29 R. Steinke, 2024, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich*, S. 34, Piper Verlag, München.

30 Erforderlich ist vielmehr, dass es sich um eine besonders schwere oder komplizierte Tat handelt, die Tat erstinstanzlich vor dem Landgericht verhandelt wird (also eine Katalogtat des § 74 GVG vorliegt oder eine Straferwartung von mehr als 4 Jahren droht), eine hohe Strafe oder gar Sicherheitsverwahrung zu erwarten ist, eine Behinderung bei der angeklagten Person vorliegt, U-Haft angeordnet wird oder dass sich der/die Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

31 R. Steinke, 07.08.2023, Deutschlandfunk Kultur, In deutschen Gerichten - Ohne Rechtsbeistand auf der Anklagebank, zuletzt aufgerufen am 06.07.2026. https://www.deutschlandfunkkultur.de/angeklagter-allein-vor-gericht-100.html

32 V. M. Rolke, 16.08.2024, *Experten zur Pflichtverteidigung - Vor dem Gesetz sind alle gleich - oder?*, ZDF heute, zuletzt aufgerufen am 06.07.2026. https://www.zdfheute.de/wissen/pflichtverteidigung-gericht-verfahren-anwalt-justiz-kritik-100.html

Untersuchungshaft

Der häufigste Haftgrund für Untersuchungshaft ist Fluchtgefahr.[33] Diese ist gegeben, *„wenn aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der oder die Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen*".[34] Zur Beurteilung dieser Frage, haben sich bestimmte Kriterien herausgebildet, welche als Indizien herangezogen werden.

Indizien, welche für eine Fluchtgefahr sprechen sind u.a.: [35] die Erwartung einer hohen Strafe, drohende finanzielle Konsequenzen, kein fester Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, Auslandsbeziehungen, Drogenkonsum und Selbstmordgefahr.

Indizien, welche gegen eine Fluchtgefahr sprechen sind u.a.:[36] soziale Eingliederung, gesicherte Lebens- und Einkommensverhältnisse, die Aussicht auf offenen Vollzug und Geständigkeit.

Auch wenn immer eine Einzelfallentscheidung auf Grund einer Gesamtabwägung getroffen werden muss, zeigt die Statistik, dass im Ergebnis mehrheitlich Personen aus sozioökonomisch schwachen Strukturen in Untersuchungshaft landen. Von den 3 Prozent all jener Beschuldigten, gegen die die Amtsgerichte jedes Jahr Untersuchungshaftanordnungen erlassen[37], haben 50 Prozent keinen festen Wohnsitz[38], sind 61 Prozent ohne regelmäßige Arbeit[39] und haben mehr als 30 Prozent keinen Schulabschluss.[40]

Für Paul, der weder Job noch Einkommen hat, und den die drohenden finanziellen Konsequenzen hart treffen werden, bedeutet das, dass die Anordnung von Untersuchungshaft möglich ist. Für Jonas hingegen, der verheiratet und sozial eingegliedert ist, und durch seine berufliche Stellung gesicherte Lebens- und Einkommensverhältnisse vorweisen kann, ist eine Untersuchungshaft dagegen unwahrscheinlich. Paul kann, anders als Jonas, die Untersuchungshaft auch nicht durch Leistung einer Kaution abwenden (§ 116 Abs. 1 Nr. 4 StPO).

---

33 R. Steinke, 2024, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich,* S. 117., Piper Verlag, München.

34 J. P. Graf, 2023, *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO*, § 112 Rn. 16., C. Barte und J. Gericke, C.H. Beck, München.

35 J. P. Graf, a.a.O. § 112 Rn. 18-23.

36 J. P. Graf, a.a.O. § 112 Rn. 18-23.

37 R. Steinke, 2024, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich,* S. 119., Piper Verlag, München.

38 L. Wolf, 2017, *Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht*, S. 279., Nomos, Baden-Baden.

39 L. Wolf, a.a.O., S. 283.

40 M. Gebauer, 1987, *Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Haftanordnung und des Haftverfahrens,* S. 131., Fink, Göttingen.

Geldstrafe

Als Strafen kommen in Deutschland Freiheitsstrafe und Geldstrafe in Betracht. Die Gelstrafe stellt gegenüber dem Entzug der persönlichen Freiheit das mildere Mittel dar. Bei besonders schwerwiegenden Taten (sog. Verbrechen gem. § 12 Abs. 1 StGB) ist sie daher per Gesetz ausgeschlossen, beispielsweise bei Mord, Totschlag und Raub.

Die banden- und gewerbsmäßige Begehung eines Betrugs wird gesetzlich als Verbrechen eingeordnet, für das die Verhängung einer Geldstrafe ausgeschlossen ist. Anders bei Steuerhinterziehung: Selbst besonders schwere Fälle ordnet das Gesetz nicht als Verbrechen ein, so dass hier nach allgemeinen Grundsätzen sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

Geldstrafen werden in Deutschland gem. § 40 StGB in sogenannten Tagessätzen verhängt. Zunächst wird die Anzahl der Tagessätze festgelegt (mind. 5, max. 365, vgl. § 40 Abs. 1 StPO, ab 90 Tagessätzen taucht die Strafe im Führungszeugnis auf) und anschließend die Höhe eines einzelnen Tagessatzes. Die Höhe bestimmt sich nach dem individuellen Nettoeinkommen pro Tag. Dies impliziert, dass die für die gleiche Tat verhängten Strafen extrem auseinanderfallen können, so würden 30 Tagessätzen zu je 1 Euro im Ergebnis eine Geldstrafe von 30 Euro ergeben, während 30 Tagessätzen zu je 30.000 Euro eine Geldstrafe von 900.000 Euro bedeuten würden.[41] Theoretisch soll damit sichergestellt werden, dass Geldstrafen Täter*innen in gleichem Maße treffen, unabhängig davon, wie viel sie verdienen. In der Realität wird dieses gesetzgeberische Ziel jedoch aus unterschiedlichen Gründen häufig nicht erreicht.

Zum einen wird eine vermögensbezogene Strafe stets von finanziell bessergestellten Personen leichter verkraftet als von finanziell schlechtergestellten, weil diese Tätergruppe über mehr finanziellen Spielraum verfügt. Dazu zählen Rücklagen, einsetzbares sonstiges Vermögen oder Sicherheiten für eine Kreditaufnahme. Hierbei handelt es sich um eine systemimmanente Schwäche der Geldstrafe. Zum anderen wissen Staatsanwaltschaften und Gerichte häufig gar nicht, wie vermögend eine angeklagte Person tatsächlich ist, da Angaben zum eigenen Vermögen nicht verpflichtend sind. Das kann sowohl zur Verhängung von zu niedrigen, als auch zur Verhängung von zu hohen Geldstrafen führen. Denn wenn Beschuldigte zu ihrem Einkommen keine Angaben machen[42] und/ oder keine Informationen hierzu vorliegen, wird durch das Gericht geschätzt (§ 40 Abs. 3 StGB). Eine Pflicht für Abfragen der Strafverfolgungsbehörden beim Sozial-

---

41 B. v. Heintschel-Heinegg, 2026, *Beck'scher Online-Kommentar StGB*, § 40 Rn. 6., B. v. Heintschel-Heinegg, C.H. Beck, München.

42 Im Strafprozess gilt der Grundsatz, dass ein Beschuldigter das Recht hat zu schweigen und sich nicht selbstbelasten muss (sog. nemo-tenetur Grundsatz, welcher sich auch unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt).

oder Finanzamt besteht nicht. In der Rechtspraxis, in der wegen geringer personeller Ressourcen oftmals Zeitdruck herrscht, wird auf derartige Abfragen daher in der Regel verzichtet.

Dieses Vorgehen ist vorteilhaft für alle, die in Wahrheit mehr haben als das, was geschätzt wird, was auf die meisten Wirtschaftskriminellen zutreffen sollte. Nicht verwunderlich ist es daher, dass wirtschaftlich Privilegierte ihre Einkommensverhältnisse tendenziell verschweigen und es hier öfter zu Schätzungen kommt.[43] Diese Täter*innen sind meist anwaltlich beraten und wissen daher um die mangelnden Ressourcen bei Staatsanwaltschaft und Gericht. Daher ergibt es aus ihrer Sicht Sinn, auf eine zu niedrige Schätzung ihrer Einkünfte zu spekulieren. Nachteilig ist eine derartige Schätzung dagegen für all diejenigen, die weniger haben als das, was geschätzt wurde. Sie müssten mit Rechtsmitteln rechtzeitig gegen eine solche Schätzung vorgehen, um eine gerechte Anpassung zu erreichen. Ohne anwaltliche Beratung (welche sozioökonomisch schwache Personen in der Regel nicht haben, s.o.) kann dies die Betroffenen vor erhebliche Hürden stellen – etwa, wenn sie ohne festen Wohnsitz leben, der deutschen Sprache nur eingeschränkt mächtig sind oder unter psychischen Problemen leiden. Eine zu hohe Schätzung ist vor allem vor dem Hintergrund fatal, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Bürgergeldempfänger*innen die Tagessatzhöhe von 5 Euro nicht überstiegen werden darf, da andernfalls das Existenzminimum nicht gesichert werden kann.

Im Rahmen von Wirtschafts- und Unternehmensstraftaten hat sich zudem die Praxis herausgebildet, dass Unternehmen die gegen ihre Mitarbeitenden verhängten Geldbußen oder Geldstrafen übernehmen.[44] [45] In diesen Fällen erleiden die Täter*innen also kaum eine finanzielle Einbuße und bekommen die Strafe faktisch nicht zu spüren.[46] Die gegen den VW-Chef Herbert Diess und den VW-Aufsichtsratsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch im Jahr 2020 verhängte Geldauflage in Höhe von 4,5 Millionen Euro wurde beispielsweise von einer Versicherung übernommen und nicht von ihnen selbst bezahlt.[47] Ganz anders ist die Situation in Strafverfahren gegen Sozialleistungsbetrüger*innen: Im Falle einer Verurteilung ist zwar eine Übernahme der Geldstrafe durch Freund*innen oder Bekannte erlaubt. Für die betroffene Person ist dies jedoch sinnlos, weil das

---

43 U. Eisenberg und R. Köbel, 2017, *Kriminologie*, § 33 Rn. 8., Mohr Siebeck, Tübingen.

44 Dass die nachträgliche Übernahme von Geldstrafen keine Strafvereitelung darstellt, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich klargestellt:
Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.11.1990 - 2 StR 439/90.

45 Wird der Betrag vom Unternehmen übernommen, gilt diese Leistung beim Mitarbeitenden als Arbeitslohn. Dieser kann wiederum sogar in Ausnahmefällen als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.01.2025 – X R 6/23 und Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.12.2023 – 4 K 1382/20.

46 T. Kapp, 1992, *Dürfen Unternehmen ihren (geschäftsleitenden) Mitarbeitern Geldstrafen bzw. -bußen erstatten?*, NJW, S.2796.

47 M. Nehmer, 30.06.2023, *Der Versicherungsschutz der Manager: Von ganz oben fällt es sich weicher*, RND, zuletzt aufgerufen am 06.07.2026.
https://www.rnd.de/wirtschaft/dieselskandal-geldstrafe-fuer-rupert-stadler-wie-sind-manager-versichert-27CIJNTMKZB53BJJEDDTHMV07A.html

Sozialamt eine solche Übernahme als „Zuwendung" einstuft und den Betrag von den Sozialleistungen abzieht.[48]

So wie das System angelegt ist, kann es sein, dass Jonas eine relativ gesehen zu niedrige, Paul hingegen eine relativ gesehen zu hohe Geldstrafe erhält, obwohl Paul über weniger finanzielle Mittel verfügt als Jonas.

Ersatzfreiheitsstrafe

Wer seine Geldstrafe nicht bezahlen kann, muss diese stattdessen in Haft absitzen. Das regelt § 43 StGB mit der sogenannten Ersatzfreiheitsstrafe. Für jeweils zwei nicht gezahlte Tagessätze Geldstrafe muss der*die Betroffene einen Tag in Haft. Bei einer nicht gezahlten Geldstrafe von beispielsweise 80 Tagessätzen bedeutet das also bereits 40 Tage Haft. Dabei handelt es sich - angesichts des Höchstmaßes einer Geldstrafe von 365 Tagessätzen – in diesem Beispiel nicht mal um eine besonders hohe Geldstrafe.[49] Die in § 43 StGB geforderte „Uneinbringlichkeit der Geldstrafe" setzt voraus, dass die Strafe weder gezahlt noch im Wege der Strafvollstreckung beigetrieben werden kann. Betroffen von der Ersatzfreiheitsstrafe sind mithin Personen, die schlicht nicht genug Geld haben oder aufbringen können, um ihre Geldstrafe zu bezahlen. Dadurch wird der Grundsatz, dass eine Haftstrafe aufgrund des damit verbundenen Freiheitsentzugs und Grundrechtseingriffs nur als *ultima ratio* (letztes Mittel) verhängt werden soll und gegenüber einer Geldstrafe immer das härtere Mittel darstellt, zugunsten der Durchsetzung von Geldstrafen teilweise ausgehebelt.[50] Faktisch geht bei der Ersatzfreiheitsstrafe eine Person für eine Tat in Haft, obwohl ein Gericht die Tat als nicht gravierend genug für eine Haftstrafe eingestuft hatte – dabei handelt es sich so gut wie immer um eine sozioökonomisch benachteiligte Person. Die Gefahr, die eigentlich verhängte Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis abzusitzen wird noch größer, wenn Geldstrafen im Wege des sogenannten Strafbefehlsverfahrens verhängt werden.[51] Dabei handelt es sich um ein rein schriftliches Verfahren. Die Betroffenen erhalten lediglich ein Schreiben des Gerichts (den sog. Strafbefehl), in dem der Schuldspruch und

---

48 R. Steinke, 2024, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich,* S. 12., Piper Verlag, München.

49 Bei einem Fall in Bayern wurde ein Mann zu einer Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen zu je 40 Euro (insg. 7200 Euro) verurteilt, weil er rund 14.000 Euro zu Unrecht erhalten hatte. Die 7.200 Euro kommen hierbei als Strafe zur Rückzahlung der rund 14.000 Euro noch dazu. Sollte er die Strafe nicht zahlen können, müsste er demnach 90 Tage in Haft.; R. Stellein, 07.02.2024, *Oberbayer kassiert fast 14.000 Euro Arbeitslosengeld, während er im Ausland lebt*, Merkur, zuletzt aufgerufen am 06.07.2026. https://www.merkur.de/lokales/wolfratshausen/wolfratshausen-ort29708/fast-14-000-euro-arbeitslosengeld-wolfratshauser-kassiert-unrechtmaessig-92811431.html

50 siehe hierzu auch: N. Bögelein, 2023, *Ersatzfreiheitsstrafe – Eine entbehrliche Sanktionsmaßnahme. Entkräftung sechs gängiger Thesen von Verteidiger*innen des Freiheitsentzugs wegen Zahlungsunfähigkeit*, S.61., Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 243.

51 N. Bögelein, 2023, *Ersatzfreiheitsstrafe – Eine entbehrliche Sanktionsmaßnahme. Entkräftung sechs gängiger Thesen von Verteidiger*innen des Freiheitsentzugs wegen Zahlungsunfähigkeit*, S.57., Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 243.

die Geldstrafe festsetzt werden, ohne dass die Betroffenen vor Gericht erscheinen. Ohne rechtzeitigen Einspruch erwächst ein solcher Strafbefehl anschließend jedoch in Rechtskraft (vgl. § 410 Abs. 3 StPO), wird vollstreckbar und hat bei Nichtzahlung die Ersatzfreiheitsstrafe zur Folge. Ohne rechtliche Beratung ist gerade für sozioökonomisch Benachteiligte die Gefahr groß, die Abläufe, Fristen und Rechtsfolgen nicht vollständig zu überblicken und schließlich ins Gefängnis zu müssen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Vorschrift kriminalpolitisch seit Jahren umstritten ist und viele eine Abschaffung oder zumindest eine Reform der Norm fordern.[52]

Ein wohlhabender, gut situierter Täter wie Jonas wird so gut wie nie Gefahr laufen, seine Geldstrafe nicht bezahlen zu können und diese in Haft absitzen zu müssen. Paul dagegen, der neben der Pflege seines Vaters nicht arbeiten kann und daher die monatlichen Raten von den bereits knappen finanziellen Mitteln abzweigen muss, läuft viel eher Gefahr, eine verhängte Geldstrafe nicht zahlen zu können und eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen. Die Gefahr, die Erfahrung eines Gefängnisaufenthalts machen zu müssen, obwohl eigentlich nur eine Geldstrafe verhängt wurde, ist damit sehr unterschiedlich verteilt.

Bewährung

Ob ein Gericht eine Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt, hängt gem. § 56 Abs. 1 StGB davon ab, ob die begründete Erwartung besteht, der Angeklagte werde sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten mehr begehen (sog. günstige Sozialprognose).[53] Die Prognose muss sich auf die Persönlichkeit des oder der Beschuldigten beziehen und das Vorleben, insbesondere etwaige Vorstrafen, Tatumstände, Verhalten nach der Tat und Lebensverhältnisse (Familie, Beruf, soziale Einordnung) im Rahmen einer Gesamtwürdigung mit einbeziehen.[54] Da wohlhabende Täter*innen ganz überwiegend sozial integriert sind, erhalten sie nur in Ausnahmefällen keine Bewährung und müssen die Haftstrafe antreten.[55] Dies zeigt auch die Statistik: Nur ein kleiner Teil der Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung führt zu einer Freiheitsstrafe.[56] Im Jahr 2024 verhängten Gerichte in weniger als 5 Prozent (391 Fälle) eine Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 AO. Und davon wurden fast 97 Prozent (378 Fälle) zur Bewährung ausgesetzt. Mit 7.696 Fällen lautete die ganz überwiegende Mehrheit der insgesamt 8.087 Verurteilungen auf Geldstrafe. Bei schweren Fällen von Steuerhinterziehungen gem. § 370 Abs. 3 AO mündeten zwar 449 der insgesamt 505 Fälle in eine Freiheitsstrafe,

---

52 B. v. Heintschel-Heinegg, a.a.O., § 43 Rn. 8.

53 B. v. Heintschel-Heinegg, a.a.O., § 56 Rn. 15.

54 B. v. Heintschel-Heinegg, a.a.O., § 56 Rn. 16-23.

55 R. Schmitz und Wulf, 2023, *Münchener Kommentar zum StGB*, AO § 370 Rn. 39., V. Erb und J. Schäfer, C.H. Beck, München.

56 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafverfolgung" 2024*, Tabelle 24311-09.

davon wurden aber wiederum gut 80 Prozent (408 Fälle) zur Bewährung ausgesetzt.[57] Wie viele der 449 verhängten Freiheitsstrafen wegen schwerer Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO aufgrund einer Steuerverkürzung in großem Ausmaß (und damit mit einem Schaden von mindestens 50.000 Euro) erfolgten, lässt sich der Statistik nicht entnehmen. Aus der medialen Berichterstattung sind jedoch zahlreiche Fälle bekannt, bei denen trotz sehr hoher Schadenssummen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurden (siehe hierzu auch 4.1). So hinterzog Klaus Zumwinkel, ehemaliger Chef der Post, rund 1 Million Euro Steuern und erhielt eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren.[58] Der frühere Miteigentümer der Kanzlei Mossack-Fonseca, Christoph Zollinger, wurde wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in Höhe von 13 Millionen Euro verurteilt und erhielt eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, obwohl es sich bei der Schadenshöhe laut Bundesgerichtshof (BGH) um einen gewichtigen Strafzumessungsgrund handelt[59] und Entscheidungen über die Gewährung von Bewährung gerade von der Höhe der verkürzten Steuer abhängen.[60] Der BGH gibt seit Jahren in ständiger Rechtsprechung vor, dass *„bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe – also bei einem Gesamthinterziehungsumfang, der die Millionengrenze überschreitet – (...) eine aussetzungsfähige, also eine zwei Jahre nicht überschreitende Freiheitsstrafe regelmäßig nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht"*[61] kommt. Insbesondere dann, *„wenn durch ein komplexes und aufwändiges Täuschungssystem, das die systematische Verschleierung von Sachverhalten über einen längeren Zeitraum bezweckt, in beträchtlichem Umfang Steuern verkürzt werden"*, soll in der Regel eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt werden.[62] Trotz dieser eindeutigen Vorgaben des obersten deutschen Strafgerichtshofs fallen die tatsächlich für Steuerhinterziehung in Millionenhöhe verhängten Strafen in der Praxis häufig deutlich milder aus.

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bewährungsstrafe privilegieren daher Täter*innen wie Jonas. Dieser hat bis zu seiner Straftat ein auf dem Papier makelloses Leben geführt und ist nach den Maßstäben der StPO vollkommen gesellschaftlich integriert. Das Strafprozessrecht gibt ihm quasi einen Vertrauensvorschuss, dass er sich das Urteil zur Warnung dienen lässt und keine weiteren Straftaten begehen wird. Selbst wenn also ein Gericht gegen Jonas eine Haft- anstatt einer Geldstrafe verhängt, stehen seine Chancen gut, dass er trotzdem nicht ins Gefängnis muss. Anders bei Paul, der die Tat aus einer sozialen und finanziellen Not heraus begangen hat. Er muss

---

57 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafverfolgung" 2024*, Tabelle 24311-09.

58 WDR, 14.02.2023, *14. Februar 2008 – Liechtensteiner Steueraffäre wird bekannt*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag7268.html

59 M.w.N.: A. Merkt, 2026, *BeckOK OWiG*, AO § 370 Rn. 20, J. Graf, C.H. Beck, München.

60 G. Schäfer, G.M. Sander, G. van Gemmeren, 2024, Praxis der Strafzumessung, C.H. Beck, München.

61 Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.05.2012 – 1 StR 103/12; zuletzt bestätigt durch: Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.10.2022 – 1 StR 269/22.

62 Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2009 - 1 StR 342/08.

fürchten, durch das Raster der Bewährungskriterien zu fallen und eine potentielle Haftstrafe im Gefängnis abzusitzen. Wegen seiner prekären finanziellen Lage, der Aufgabe seines unabhängigen Wohnsitzes und der Pflege für seinen Vater ist Paul zunehmend sozial isoliert und lebt in stark angespannten Lebensverhältnissen. Es ist zudem nicht abzusehen, dass sich seine Situation in der kommenden Zeit bessern wird.

Unter dem Strich können die gesetzlich vorgesehenen Kriterien, anhand derer bewertet wird, ob jemand seine Strafe auf Bewährung erhält oder nicht, zu ungerechten Ergebnissen führen. Sie rücken die Frage der sozialen Integration in den Vordergrund und privilegieren Täter*innen wie Jonas, die aber trotz gesellschaftlicher Integration und einem „geordneten" Leben kriminell werden. Gleichzeitig benachteiligen sie Täter*innen wie Paul, die aus einer sozioökonomisch schwachen Position heraus eine Straftat begehen.

Offener Vollzug und Halbstrafe

§10 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelt den sogenannten Offenen Vollzug. Dieser ermöglicht Täter*innen, die eine Haftstrafe absitzen müssen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sich tagsüber frei außerhalb einer Vollzugsanstalt zu bewegen und lediglich nachts dorthin zurückzukehren. Voraussetzung hierfür ist, dass von der betreffenden Person weder eine Flucht noch ein Missbrauch des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten zu erwarten ist.[63] Dies wird im Rahmen einer Prognoseentscheidung beurteilt, bei welcher *„die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Vorleben, frühere Straftaten, das Gewicht der Tat, die Tatmotivation sowie sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug"*[64] berücksichtigt werden.

Ganz ähnlich verhält es sich bei einer weiteren wichtigen Norm des Strafvollzugs: der sogenannten Halbstrafe gem. § 57 Abs. 2 StGB. Hiernach können Täter*innen bereits nach der hälftigen Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe wieder auf freien Fuß entlassen werden, indem der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. War die verhängte Freiheitsstrafe höher als zwei Jahre (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB), sind die Voraussetzungen für die Halbstrafe, dass *„die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen"* (§ 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB), der bzw. die Verurteilte in die Verkürzung einwilligt und dass dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantortet werden kann (§ 57 Abs. 2 aE, Abs. 1 S.1 Nr. 2 StGB). Im bundesweiten Vergleich weist Berlin (gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen) seit vielen Jahren die höchsten

---

63 Wortlaut § 10 Abs. 1 StVollzG: „(...) nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde"

64 B. Roth, 2025, *Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzug – Entscheidungen aus den Jahren 2022-2024*, NStZ, S.662.

Unterbringungsquoten im offenen Vollzug aus.[65] Da somit die Chance, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, in Berlin deutlich höher ist als andernorts, verlegen Beschuldigte mitunter ihren Wohnsitz rechtzeitig vor der strafgerichtlichen Verurteilung nach Berlin.[66] So verbüßt beispielsweise der im April 2024 verurteilte Yasin Qureshi, Mitbegründer und ehemaliger Vorstand der Varengold Bank, seine Haftstrafe von drei Jahren und zwei Monaten nach einem „Umzug" nach Berlin im offenen Vollzug.[67] Und auch der als „Mr. Cum/Ex" bekannte Hanno Berger hatte offenbar versucht, durch eine Wohnsitzummeldung nach Berlin günstigere Haftbedingungen zu erlangen.[68]

Täter*innen wie Jonas, die sozial vollkommen integriert und finanziell abgesichert sind, sind gegenüber Täter*innen wie Paul, die eine Tat aus einer persönlich und finanziell angespannten Situation heraus begehen und prekären Verhältnissen leben, im Vorteil. Hinzu kommt, dass Jonas drei Strafverteidiger hat, die sich für ihn einsetzen, Druck machen sowie umfangreich und rechtlich präzise argumentieren können, warum genau ihr Mandant diese Privilegien verdient hat. Paul hingegen hat keinerlei Unterstützung, was seine Chancen auf den Genuss dieser Privilegien erheblich schmälert.

---

65 S. Rissmann, 27.07.2018, *Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15812 über Offener Strafvollzug in Berlin - Anziehungspunkt für den sog. Vollzugstourismus?*, S. 2., 18. Wahlperiode Nr. 15.812.

66 C. Meyer-Heuer, A. Siemens, 18.02.2022, *Zum offenen Vollzug lieber nach Berlin*, Der Spiegel, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026. https://www.spiegel.de/panorama/justiz/haeftlinge-nutzen-gefaengnis-trick-zum-offenen-vollzug-lieber-nach-berlin-a-ba8ae5b4-6e01-4f92-9f63-9299cb18704a

67 V. Votsmeier, 15.01.2026, *Cum-Ex-Skandal- Ex-Varengold-Banker erhält milde Strafe*, Handelsblatt, zuletzt abgerufen am 06.07.2026. https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-skandal-ex-varengold-banker-erhaelt-milde-strafe/100191013.html

68 L. Zdrzalek, 29.02.2024, *Die gescheiterte Berlin-Flucht des Hanno Berger*, Wirtschaftswoche, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026. https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/cum-ex-anwalt-die-gescheiterte-berlin-flucht-des-hanno-berger/29678798.html

3. UNGLEICHES VERWALTUNGSHANDELN

Die Verwaltung – bestehend aus Behörden – führen als Exekutive die vom Bundestag beschlossenen Gesetze aus. Auch bei dieser Anwendung von Gesetzen, also in der alltäglichen Rechtspraxis, kann es zu Ungleichbehandlungen verschiedener sozioökonomischer Gruppen kommen. Exemplarisch soll nun die typische Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Sozialleistungen mit der typischen Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Kapitalertragsteuererstattungen verglichen werden.

3.1. Auszahlungsverfahren Sozialleistungen

Der folgende Abschnitt soll einen Überblick über die aktuelle Praxis zur Auszahlung von Sozialleistungen (insbesondere Bürgergeld[69]) geben. Hierzu wurden die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen und Verwaltungsstrukturen zum Erhalt von Bürgergeld sowie Literatur ausgewertet und mit Fachexpert*innen gesprochen. Das Ergebnis: Wer in Deutschland Bürgergeld beziehen möchte, muss sich auf eine langwierige und detailreiche Prüfung einstellen.

Das Recht, existenzsichernde Leistungen vom Staat zu beziehen, ergibt sich in Deutschland unmittelbar aus der Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht leitet aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG) ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab.[70] Es bedarf hierzu der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, dem dafür ein Gestaltungsspielraum zusteht.[71] Nach den Sozialgesetzbüchern (SGB I – XIV) sind Sozialleistungen Ansprüche, die zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit geltend gemacht werden können. Zu den Sozialleistungen gehören neben Bürgergeld beispielsweise auch das Krankengeld, Pflegegeld und Arbeitslosengeld.

---

69 Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende am 1. Juli 2026 wird Bürgergeld fortan „Grundsicherungsgeld" heißen. Da wir an dieser Stelle die bisherige Verwaltungspraxis auswerten, werden wir im folgenden Teil dennoch weiterhin den Begriff „Bürgergeld" verwenden. Bundesregierung, 01.07.2026, *Neue Grundsicherung löst Bürgergeld ab*; zuletzt aufgerufen am 08.07.2026. https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesrat-neue-grundsicherung-2399562 ; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, *Sozialbudget 2023*, S. 4., https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a230-24-sozialbudget-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=1

70 L. Alexy et al., 2023, *Das Rechtslexikon, Begriffe, Existenzminimum*, Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Bonn.

71 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende, wie Bürgergeld im Fachjargon heißt, ist im zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) geregelt.[72] Ende 2024 haben rund 5,4 Millionen Menschen diese Leistungen bezogen, 3,9 Millionen von ihnen waren erwerbsfähig, 1,5 Millionen waren nicht erwerbsfähig, beispielsweise wegen Minderjährigkeit oder weil sie wegen Krankheit außer Stande sind, einer Beschäftigung nachzugehen.[73] Die Bewilligung und rechtmäßige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II prüfen die Träger der Grundsicherung, also die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Kreise und kreisfreien Städte und damit die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen oder als zugelassene kommunale Träger.

Dreh- und Angelpunkt der Beziehung der Antragstellenden zum Jobcenter ist die Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I. Hiernach muss, wer Sozialleistungen beantragt oder bezieht, dem Leistungsträger alle für die Leistung erheblichen Tatsachen angeben und Veränderungen unverzüglich mitteilen. Das Merkblatt der BA beschreibt es so: Personen, die Bürgergeld beziehen, sind mitwirkungspflichtig. Das heißt, dass alle Angaben im Antrag vollständig und korrekt gemacht, gegebenenfalls erforderliche „Beweismittel" selbstständig beigefügt und alle Änderungen nach der Antragstellung, die sich auf die Leistungen auswirken könnten, mitgeteilt werden müssen.[74] Beispielsweise muss angezeigt werden, wenn im Haushalt jemand aus- oder einzieht, etwaige Rückzahlungen für Betriebs- oder Heizkosten eingehen, sich Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert, einem selbst oder jemandem aus der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen (z.B. Zinsen, Dividenden) gutgeschrieben oder Steuern erstattet werden oder sich bei einer ausländischen Person der Aufenthaltsstatus ändert.[75]

Zu den Folgen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten ist dem Merkblatt folgendes zu entnehmen: *„Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten werden regelmäßig von allen betroffenen Personen der Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Zudem kann das Jobcenter je nach Schwere des Verstoßes ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einleiten oder Strafanzeige erstatten. Weil das Jobcenter im Wege eines automatisierten Datenabgleichs von verschiedenen Stellen Informationen über Geldleistungen erhält (z. B.*

---

72 Das Bürgergeld wird durch eine umfassende Reform ab dem 1. Juli 2026 in „Grundsicherungsgeld" umbenannt. Am 5. März 2026 hat der Deutsche Bundestag mehrheitlich dem Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugestimmt. Da sich dieser Abschnitt auf Werte aus 2024 bezieht, wird weiterhin der Begriff Bürgergeld verwendet.

73 Bundesagentur für Arbeit, *Statistik, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Zeitreihe*, zuletzt abgerufen am 07.07.2026. https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html

74 Bundesagentur, 2026, *Merkblatt 1 – Arbeitslosigkeit*, S. 20f. https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-sgb2_ba043375.pdf

75 Bundesagentur, 2026, Merkblatt 1 – Arbeitslosigkeit, S. 22. https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-sgb2_ba043375.pdf

Arbeitseinkommen, Kapitalerträge, Rentenbezug), werden verschwiegene Einkommen und Vermögen regelmäßig nachträglich aufgedeckt."[76]

Harald Thomé ist Gründungsmitglied des Erwerbslosen- und Sozialhilfvereins Tacheles e.V. und verfügt über viel praktische Erfahrung bzgl. der Beantragung von Sozialleistungen. Er bietet juristische Fortbildungen im Bereich des Arbeitslosen- und Sozialrechts an und hat zudem zahlreiche Stellungnahmen zu SGB-Gesetzgebungsverfahren abgegeben. Auf der Grundlage seiner langjährigen Erfahrungen ist er der Auffassung, die Beantragung von Bürgergeld sei in Deutschland ein sehr umfangreicher und langwieriger Vorgang.[77] Im Austausch mit Finanzwende Recherche bestätigen dies auch Kai Lindemann, Geschäftsführer des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ), sowie Gesine Höltmann vom Verein Sanktionsfrei.[78] In der Praxis umfasse die Beantragung laut Thomé Mitwirkungsaufforderungen mit bis zu 40 Einzelpunkten und oft hätten die Behörden nach den ersten vorgelegten Unterlagen zahlreiche weitere Rückfragen. Dies führe dazu, dass von der Beantragung bis zur Bewilligung meist mehrere Monate vergingen. Die Behörden schauten im Regelfall ziemlich genau hin, regelmäßig werde jeder unklare Punkt geklärt, bevor Leistungen fließen.

Die beiden Referentinnen beim Deutschen Caritasverband, Claire Vogt und Christiane Kurz, erstellten im Jahr 2025 eine Auswertung der behördlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten basierend auf praktischen Erfahrungen aus den bundesweiten Beratungsstellen der Caritas und kamen zu dem Ergebnis: „*Die behördlichen Anforderungen sind oft komplex und schwer verständlich. Antragstellende werden häufig weggeschickt, weil Unterlagen fehlen oder falsche Formulare verwendet werden. Die Anrechnungsmodalitäten und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Sozialleistungen sind für viele Betroffene nicht nachvollziehbar. Die verwendete Behördensprache wirkt einschüchternd und löst Ängste aus, wodurch ein hoher Beratungsbedarf entsteht. Erschwerend kommt hinzu, dass die persönliche Erreichbarkeit der Behörde oft eingeschränkt ist. Eine Kontaktaufnahme für Verständnisfragen oder ähnliches ist meist nur über Hotlines möglich und persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung erlaubt*."[79] Die Antragstellenden seien zudem angesichts der Fülle an Anträgen und Belegpflichten überfordert.[80] Dies deckt sich mit den Erkenntnissen einer Studie des Deutschen Instituts für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (DIFIS) aus dem Jahr 2025 zur Nichtinanspruchnahme von

---

76 Bundesagentur, 2026, Merkblatt 1 – Arbeitslosigkeit, S. 23. https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-sgb2_ba043375.pdf

77 Finanzwende Recherche hat hierzu ein schriftliches Interview mit Harald Thomé geführt.

78 Sanktionsfrei ist ein Verein, der behördliche Willkür im Jobcenter aufdeckt, juristisch dagegen vorgeht und Betroffene aus einem spendenfinanzierten Solidartopf unterstützt.

79 C. Kranz, C. Vogt, 2025, *Wege zum Sozialrecht – Fachzeitschrift für die Sozialrechtspraxis, Behördliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten,* Ausgabe 06/2025.

80 C. Kranz, C. Vogt, a.a.O.

Sozialleistungen aus Sicht der Verwaltung. Das Fazit der Studie: *„Das Sozialleistungssystem ist komplex und für Laien kaum durchschaubar."*[81]

Es ließe sich nun annehmen, dass die umfangreichen und detailreichen Prüfungen im Ergebnis dazu führen, dass Ansprüche in hohem Maße korrekt bewilligt oder versagt werden. Doch eine Auswertung von Widersprüchen und Klagen gegen Entscheidungen der Jobcenter zeigt, dass diese trotz der detailreichen Prüfung in vielen Fällen fehlerhaft sind: Durchschnittlich rund 30 Prozent der Widersprüche und 30 Prozent der Klagen hatten in den Monaten November 2025 bis März 2026 ganz oder teilweise Erfolg.[82] Im gesamten Jahr 2025 hatten fast 40 Prozent der Widersprüche Erfolg.[83] Unter der Annahme, dass mit den Klagen regelmäßig gegen jene Bescheide vorgegangen wird, bei denen nicht bereits der Widerspruch erfolgreich war, ergibt sich daraus im Ergebnis eine rund 50-prozentige Wahrscheinlichkeit, mit einem rechtlichen Vorgehen gegen das Jobcenter Erfolg zu haben. Es verwundert insofern nicht, dass die Sozialstaatskommission in ihrem Abschlussbericht im Januar 2026 empfahl, genau diese kleinteilige Verwaltungspraxis (bei gleichem Schutzniveau) teilweise zugunsten eines pauschalisierenderen Ansatzes abzuschaffen.[84]

Mit der Änderung vom Bürgergeld zur Grundsicherung[85] werden aber der Druck und die Auflagen für die Leistungsberechtigten sogar noch erhöht: So werden die Sanktionen bei Verstoß gegen Meldeauflagen und sonstigen Pflichtverletzungen verschärft und damit Folgen bis hin zur Wohnungslosigkeit in Kauf genommen.[86] Und das, obwohl bereits heute 72 Prozent von befragten Bürgergeldempfänger*innen angeben, dass sie unter gesellschaftlichem Stigma und Scham leiden. Der monatliche Regelsatz in Höhe von 563 Euro reiche nicht aus, um ein würdevolles Leben führen zu können.[87] Zudem kann die Reform dazu führen, Angst bei ärmeren und chronisch kranken

---

81 C. Janda, W. Siedorf, 2025, DIFIS-Studie, *Die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen aus Sicht der Verwaltung Eine Auswertung qualitativer Daten*, S. 22.

82 Bundesagentur für Arbeit, 2026, Statistik, *Widersprüche und Klagen SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Monatszahlen), November 2025 bis März 2026, je* 3.1 und 3.2.

83 Bundesagentur für Arbeit, 13.01.2026, Pressemitteilung, *Bürgergeld: Widersprüche und Klagen im Jahr 2025*, zuletzt abgerufen am 08.07.2026. https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/saarland/presse/2026-3-burgergeld-widerspruche-und-klagen-im-jahr-2025

84 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2026, *Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform*, S. 25.

85 Vgl. Bundesgesetzblatt, 22.04.2026, Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl. 2026 I Nr. 107. https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/107/VO

86 Der Paritätische, 2025, *Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze*, S. 1. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/251118_SN-Paritaet_SGB-II.pdf

87 G. Höltmann, 2025, *Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Ein Stimmungsbild nach zwei Jahren Bürgergeld*, Sanktionsfrei, S. 3. https://sanktionsfrei.de/assets/Buergergeldstudie_Sanktionsfrei_2025.pdf

Menschen zu erzeugen.[88] Auf der anderen Seite sind aber kaum Einsparungen zu erwarten, denn da, wo das Existenzminimum verfassungsrechtlich geschützt ist, sind wesentliche Kürzungen nahezu unmöglich.[89] Die Reform des Bürgergelds gibt nach Ansicht des Sozialverbands Deutschland also gerade keine Antwort darauf, wie wieder ein Gefühl von sozialer Gerechtigkeit erreicht werden kann. Der Sozialverband hält immer mehr Sanktionen bei Leistungsempfänger*innen daher für wenig sinnvoll und empfiehlt stattdessen den Abbau der (wachsenden) Kluft zwischen denen, die trotz Erwerbstätigkeit kaum über die Runden kommen und denen, die über erhebliche Vermögen verfügen. Hierzu brauche es laut dem Sozialverband nicht nur Entlastung bei Menschen mit niedrigem Einkommen, sondern auch eine stärkere gesellschaftliche Verantwortung derjenigen mit hohen Einkünften und Vermögen. Dazu könnte unter anderem auch eine Erbschaftssteuerreform beitragen.[90]

3.2. Erstattungsverfahren Kapitalertragsteuer

Wie im Abschnitt zuvor festgestellt, werden Sozialleistungsempfänger*innen durch die zuständigen Behörden engmaschig kontrolliert und ihre Vermögensverhältnisse im Rahmen eines Leistungsantrags detailliert durchleuchtet. Bei der Prüfung von Steuererstattungsanträgen von Banken und Unternehmen geht es mitunter deutlich laxer zu, zum Beispiel bei der Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer: Ausländische Empfänger*innen (Gläubiger*innen) von inländischen Kapitalerträgen, insbesondere von Dividenden, können unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Kapitalertragsteuer „entlastet" werden, das heißt, sie können Steuererstattungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen.

Diese Antragsverfahren, die dabei notwendigen Nachweise und die von der Behörde angelegte Kontrolltiefe unterscheiden sich allerdings erheblich von der oben dargestellten Praxis der Sozialämter. Im Folgenden wird das in den vergangenen Jahren gängigste BZSt-Verfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuern näher dargestellt, um aufzuzeigen, wie leicht es Wirtschaftskriminelle zum Teil hatten, ihre Taten zu begehen, und wie niedrig das Entdeckungsrisiko weiterhin für sie ist.

---

88 Sozialverband Deutschland, *Stellungnahme Grundsicherung*, S. 3 https://www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/stellungnahmen/grundsicherung/sovd-stellungnahme-referentenentwurf-grundsicherung_1125.pdf

89 Sozialverband Deutschland, a.a.O., S. 3.; C. Kranz, C. Vogt, a.a.O., S. 2.

90 Sozialverband Deutschland, a.a.O., S. 3.

Datenträgerverfahren (2002 bis 2024)

In den frühen 2000er-Jahren dominierte das Datenträgerverfahren (DTV) gem. § 50d Abs. 1 EStG a.F.[91], da *„die Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer an ausländische Anleger ein Massenverfahren ist, das nur noch unter Nutzung elektronischer Datenübermittlung bewältigt werden kann*".[92] Das DTV war ein Prozess, bei dem zuvor registrierte DTV-Teilnehmer[93] – also Finanzinstitute und andere Institutionen – stellvertretend für ihre Kund*innen „Steuerentlastungen" beantragen konnten. Für sie übermittelten die DTV-Teilnehmer die vom BZSt gewünschten Daten auf einer CD-ROM an die Steuerbehörde.[94] Allerdings mussten Aktionär*innen ihre rechtlichen Steuererstattungsvoraussetzungen in der Regel nur gegenüber ihrem Finanzinstitut, dem DTV-Teilnehmer, nachweisen, nicht aber direkt gegenüber dem BZSt. So hielt das BZSt bei Antragstellung beispielsweise die Vorlage von Ansässigkeitsbescheinigungen der Aktionär*innen und sogar die Vorlage von Steuerbescheinigungen über die Höhe der Kapitalerträge sowie einbehaltener und abgeführter Steuer für überflüssig. Belege forderte das BZSt nur im Einzelfall an.[95] Der Aufgabe, die Antragsvoraussetzungen ihrer Kund*innen (der Aktionär*innen) zu prüfen, kamen die DTV-Teilnehmer offenbar nicht immer nach: Das DTV-Verfahren wurde der breiten Öffentlichkeit insbesondere durch die mediale Berichterstattung über illegale Cum/Ex-Geschäfte bekannt. Massimo Bognanni bezeichnet das DTV in seinem Buch „Unter den Augen des Staates", das den Cum/Ex-Skandal und seine Aufarbeitung nacherzählt, als *„automatisiertes Erstattungsverfahren, bei dem registrierte Teilnehmer ohne Belege Millionensummen an Steuern zurückfordern konnten*".[96] Das Geld sei nach Beantragung ohne weitere Prüfung innerhalb weniger Tage auf dem Konto gewesen. Finanzinstitute, die sich als DTV-Teilnehmer registriert hatten, verfügten damit quasi über eine „Lizenz zum Gelddrucken".

In öffentlichen Hauptverhandlungen zum Cum/Ex-Komplex hatten Zeug*innen des BZSt geschildert, dass elektronisch eingereichte Anträge nur stichprobenartig durch Mitarbeitende geprüft worden seien, und dann auch nur dahingehend, ob die formalen Anforderungen für das Steuererstattungsverfahren erfüllt waren. Inhaltliche Prüfungen der gesetzlichen Voraussetzungen von Steuererstattungen sollen grundsätzlich nicht stattgefunden haben. Das Verfahren sei darauf angelegt gewesen, dass die elektronisch eingereichten Anträge vollautomatisiert bearbeitet und Erstattungsbeträge so schnell wie möglich ausgezahlt werden. Ein leitender Mitarbeiter des BZSt

---

91 Das DTV wurde eingeführt durch das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) vom 20. Dezember 2001.

92 Deutscher Bundestag, 08.11.2001, *Drucksache 14/7341*, S. 13. https://dserver.bundestag.de/btd/14/073/1407341.pdf

93 Bundeszentralamt für Steuern, 2018, *Das Datenträgerverfahren des BZSt (Verfahrensbeschreibung),* S. 6.

94 Bundeszentralamt für Steuern, 2018, *Das Datenträgerverfahren des BZSt (Verfahrensbeschreibung),* S. 3f.

95 Bundeszentralamt für Steuern, 2018, *Das Datenträgerverfahren des BZSt (Verfahrensbeschreibung),* S. 2, 8.

96 M. Bognanni, 2024, *Unter den Augen des Staates*, S. 169., dtv Verlagsgesellschaft, München.

führte bei einer öffentlichen Verhandlung aus, der große Vorteil dieses im Wesentlichen vollautomatischen Steuererstattungsverfahrens habe darin bestanden, dass trotz der enormen Erstattungssummen kaum personelle Ressourcen der Behörde erforderlich gewesen seien. Auf eine Anfrage der Bürgerbewegung Finanzwende gab das BZSt im März 2026 die Auskunft, dass Anträge, die im Rahmen des DTV gestellt wurden, sowohl automatisiert wie auch personell bearbeitet worden seien. DTV-Anträge, bei denen Zuflüsse als risikobehaftet identifiziert wurden, seien ausgesteuert worden und zur Intensivprüfung ins schriftliche Verfahren übergegangen. Außerdem habe das BZSt nach eigener Aussage *„vielen Banken die Berechtigung zur Einreichung*" entzogen. Abgesehen davon, dass unklar bleibt, wann und in welchem Umfang tatsächlich eine personelle Bearbeitung von Erstattungsanträgen erfolgt ist, lassen sich diese Aussagen mangels öffentlich zugänglicher Belege nicht überprüfen. Bis heute sind keine Sanktionsfälle öffentlich bekannt geworden, bei denen Banken oder Unternehmen der DTV-Zugang entzogen wurde.

Als Konsequenz aus dem Cum/Ex-Skandal wurden ab 2017 als risikoreich eingestufte Fallgruppen vom DTV ausgeschlossen: Zunächst wurde das DTV auf Erstattungen bis zum Reststeuersatz von 15 Prozent begrenzt; sofern ein bilaterales Abkommen für zugeflossene Kapitalerträge einen geringeren Steuersatz als 15 Prozent vorsah, nahm das BZSt entsprechende Erstattungsanträge nur noch in schriftlicher Form an.[97] Außerdem wurden 2018 ausländische Fondsgesellschaften und Investmentfonds vom DTV ausgeschlossen, die besonders häufig als Vehikel für unberechtigte Erstattungsanträge genutzt wurden.[98]

Offiziell beendet wurde das DTV durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) zum 31. Dezember 2022. Aufgrund einer verzögerten Bereitstellung der IT-Software, die das Verfahren ersetzen sollte, wurde das DTV noch bis Ende 2024 fortgeführt.[99]

---

97 Für den Fall, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen einen Reststeuersatz von weniger als 15 Prozent bestimmte, sah der zum 1.1.2017 eingeführte § 50j EStG besondere Auflagen für die Erstattung vor, etwa eine Haltedauer der Wertpapiere von mindestens 45 Tagen rund um den Dividendenstichtag.

98 Bei einem ausländischen Investmentfonds kommt seither eine Ermäßigung der Steuer „an der Quelle" auf 15 Prozent des Kapitalertrags infrage, sofern dieser eine Statusbescheinigung gem. § 7 Absatz 3 InvStG bei der Stelle vorlegt, die die Steuer einbehalten und an das Finanzamt abführen muss (Entrichtungspflichtiger). Ein Erstattungsantrag wird dann nur nötig, wenn der Entrichtungspflichte zu viel Steuer einbehalten hat. Möglich ist dann ein Antrag auf Reduzierung der Steuer auf 15 Prozent des Kapitalertrags (§11 InvStG), oder ein Antrag darüber hinaus, sofern ein DBA einen niedrigeren Steuersatz vorsieht nach (§ 50c Abs. 3 EStG).

99 Bundesregierung, 10.10.2022, Gesetzesentwurf (...) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022, Drucksache 20/3879., S. 113.
https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003879.pdf

Aktuelles Erstattungsverfahren

Auch aktuell können im Ausland ansässige Empfänger*innen (Gläubiger*innen) von inländischen Kapitalerträgen durch die Erstattung von bereits einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer „entlastet" werden. Anstelle von Massenverfahren geht das aktuell aber nur im Einzelantragsverfahren (§ 50c Abs. 3 EStG/§ 44a Abs. 9 EStG). Das heißt, grundsätzlich müssen sämtliche Steuerausländer*innen, die eine Entlastung begehren, einen eigenen Antrag beim BZSt stellen. Sie können dafür allerdings auch eine Vertretung bevollmächtigen, etwa eine inländische Bank (§ 4 Nr. 12 Steuerberatungsgesetz). Für den Antrag steht grundsätzlich das BZSt-Online-Portal zur Verfügung. Antragstellende müssen dort mit ihrem Erstattungsantrag die maßgebliche Steuerbescheinigung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – hochladen (§ 50c Abs. 3 S. 3 EStG)[100] und ihre Ansässigkeit in einem anderen Staat nachweisen (§ 50c Abs. 5 EStG). Ausländische Gesellschaften müssen zudem zur Missbrauchsvermeidung nachweisen, dass sie nicht einzig zum Zwecke der Erlangung steuerlicher Vorteile zwischengeschaltet sind (§ 50d Abs. 3 EStG). Dazu müssen sie Unterlagen wie Organigramme, Darstellungen der Beteiligungsstrukturen, Jahresabschlüsse inklusive Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Mietverträge sowie exemplarische Arbeitsverträge vorlegen.[101]

Der Wechsel vom Datenträgerverfahren zum Einzelantragsverfahren ist eine verständliche Folge der Erkenntnis, dass Deutschland stark von Tax Trades wie den illegalen Cum/Ex- und auch Cum/Cum-Geschäften betroffen war und ist. Diese Abkehr von einem „vollautomatischen" Erstattungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob das Einzelantragsverfahren allerdings zu engmaschigeren Kontrollen geführt hat, darf hingegen bezweifelt werden. Denn das reine Ansammeln von Unterlagen bedeutet noch keine inhaltliche Prüfung. Inwiefern eine solche derzeit überhaupt stattfindet und/oder nach welchen „red flags", also Risikokriterien, das BZSt sich Fälle zur persönlichen Prüfung vornimmt, lässt sich auch durch Nachfrage bei der Behörde nicht herausfinden. Vor dem Hintergrund der massiven Missbrauchserfahrungen der Vergangenheit sind aber echte inhaltliche Überprüfungen von eingereichten Unterlagen und schriftlichen Zusicherungen erforderlich. Das BZSt sollte entsprechend Lehren aus den Cum/Ex-Ermittlungen ziehen,

---

100 Vgl. Bundeszentralamt für Steuern, 24.08.2022, *Wichtige Informationen zur Steuerbescheinigung*, zuletzt abgerufen am 28.07.2026.
https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kapitalertragsteuerentlastung/steuerbescheinigung_merkblatt.html?nn=92584
Ab 2027 wird die Steuerbescheinigung durch Übermittlung eines Datensatzes an das BZSt ersetzt (§ 45a Abs. 2a i.V.m. § 45b Abs. 5 EStG; zur erstmaligen Anwendung auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.26 zufließen, siehe § 52 Abs. 44a S. 3, Abs. 44b EStG).

101 Vgl. Bundeszentralamt für Steuern, 31.03. 2025, *Fragebogen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 50d Abs. 3 EStG bei der Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer*, zuletzt abgerufen am 28.04.2026.
https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kapitalertragsteuerentlastung/fragebogen_50d_absatz3.html?nn=87744

zum Beispiel indem es die Aussagen der Kronzeugen[102] aus den Hauptverhandlungen auswertet und daraus zielgerichtete Prüfanleitungen entwickelt.[103]

Zudem bleibt die Frage offen, wie genau die Mitarbeitenden des BZSt vom Schreibtisch einer deutschen Behörde aus überprüfen sollen, ob ausländische Antragstellende die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuererstattungsanträge tatsächlich einhalten. Innerhalb Deutschlands setzen Behörden die Betriebsprüfung ein, die im Unternehmen selbst, also vor Ort, Unterlagen und Daten einsehen können. Vergleichbare Überprüfungen der Angaben ausländischer Banken und Unternehmen sind von der deutschen Dienststelle aus kaum zu leisten. Ein entsprechendes Problembewusstsein auf Seiten der Behörden oder der politischen Entscheidungsträger*innen ist bisher nicht erkennbar. Darüber hinaus fordert das BZSt Unterlagen, in denen Tax Trades überhaupt erkennbar wären, nach Ansicht von Finanzwende Recherche bis heute schlicht nicht in ausreichendem Maße an, etwa eine Bescheinigung über die Haltedauer von Aktien.[104] [105]

Trotzdem führt die Vielzahl der eingehenden Erstattungsanträge sowie ihre Komplexität bereits jetzt zu langen Bearbeitungszeiten von über 20 Monaten. Und das, obwohl im Jahr 2025 immerhin 185 Mitarbeitende mit der Prüfung von Erstattungsanträgen befasst waren, so die Auskunft des BZSt auf Anfrage der Bürgerbewegung Finanzwende. Damit seien *„wesentlich mehr Personen in dem Bereich eingesetzt als Planstellen zur Verfügung stehen*".

FASTER-Richtlinie

In den kommenden Jahren werden sich die Entlastungsverfahren aufgrund der Umsetzung der FASTER-Richtlinie erneut ändern. Dabei haben die EU-Mitgliedstaaten die Wahl: Sie können entweder eine Entlastung „an der Quelle" einführen, bei der eine Befreiung von der Quellensteuer bereits bei Ausschüttung der Dividende erfolgt, ein System der Schnellerstattung von Steuern oder eine Kombination beider Varianten. Zu welcher Art der „Entlastung" die Bundesrepublik optieren wird, ist bisher unklar; es ist die Umsetzung in nationales Recht abzuwarten, die bis zum 31. Dezember 2028 vorgesehen ist.

---

102 Bei den Kronzeugen im Cum/Ex-Komplex handelte es sich (bislang) ausschließlich um Männer, weswegen in diesem Kontext an dieser Stelle und folgend nur die männliche Form verwendet wird.

103 siehe Punkt 7.3 dieses Reports

104 Derzeit müssen Antragstellende nur versichern, dass die Voraussetzungen des § 50j Absatz 1 Nr. 1 bis 3 EStG wie die Mindesthaltedauer von 45 Tagen rund um den Dividendenstichtag erfüllt sind.
Vgl. Bundeszentralamt für Steuern, Dokumente zum Erstattungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge nach § 50c Absatz 3 EStG / § 44a Absatz 9 EstG, zuletzt abgerufen am 03.08.2026.
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Sonderkonstellation/Erstattungsverfahren_50c/erstattungsverfahren_50c_node.html

105 Entsprechende Angaben müssen gem. § 45b Abs. 2 EStG erst bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2026 zufließen, gemacht werden.
Vgl. Bundesfinanzministerium, 22.04.2025, *BMF-Schreiben*, IV C 1 - S 2410/00024/008/047.

Es ist allerdings anzunehmen, dass sich Deutschland dagegen entscheidet, eine Möglichkeit zur Entlastung „an der Quelle" zu schaffen.[106] Schon bei der Einführung des AbzStEntModG hat die Bundesregierung die Einführung eines „Relief at Source"-Systems abgelehnt,[107] weil sie fürchtete, dass sich Betrugsversuche und steuerliche Gestaltungsmodelle lediglich vom Erstattungs- in den Freistellungsbereich verlagern würden.[108] Nach den Erfahrungen aus den Cum/Ex-Verfahren, insbesondere der zahlreichen Aussagen von Brancheninsidern, hält Finanzwende Recherche diese Einschätzung für sehr realistisch. Daher liegt nahe, dass sich die Bundesregierung für ein Schnellerstattungssystem entscheiden dürfte, um den Behörden eine Möglichkeit zur Prüfung einzuräumen. Aus Sicht von Anleger*innen wirkt ein solches System – angesichts der aktuellen Bearbeitungsdauer von Anträgen beim BZSt von 20 Monaten – bei Einhaltung der vorgesehen Bearbeitungszeit von nur noch 60 Tagen auf den ersten Blick als Fortschritt. Diese zeitliche Vorgabe würde allerdings zur Folge haben, dass der Verwaltung für Prüfungen deutlich weniger Zeit zur Verfügung stünde. Das erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Missbrauchserfahrungen durch Tax Trades wie Cum/Ex problematisch. Erschwerend kommt hinzu, dass Auslandsermittlungen erfahrungsgemäß besonders komplex sind und es sich bei den Antragstellenden überwiegend um große Finanzinstitute mit erheblicher Beschwerdemacht handelt.

Außerdem würden durch den Regimewechsel Prüfungspflichten auf Finanzintermediäre, also Banken und andere Finanzinstitute, ausgelagert.[109] Diese sollen zum Beispiel die steuerliche Ansässigkeit ihrer Kund*innen, deren Anspruch auf einen ermäßigten Steuersatz sowie bei Dividendenzahlung den Erwerbszeitpunkt der zugrundeliegenden Aktie prüfen. Außerdem sollen sie zur Missbrauchsvermeidung kontrollieren, ob zum Ex-Dividenden-Tag eine noch laufenden Finanzvereinbarung (also Vereinbarungen wie Terminkontrakte oder Wertpapierverleih- und Wertpapierleihgeschäfte, die zum Beispiel den Übergang des Eigentums an einer Aktie oder den

---

106 Eine Entlastung „an der Quelle" gibt es in Deutschland derzeit nur in Sonderfällen: Für Investmentfonds durch Vorlage einer Statusbescheinigung (§ 7 Absatz 3 InvStG); eine Freistellung vom Steuerabzug (§ 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG) steht ausschließlich Unternehmen mit Konzernbeteiligungen ab 10 Prozent (Entlastungsansprüche nach DBA für Konzernbeteiligungen nach § 50c Abs. 2 S. 5 EStG) und Mutter-Tochter-Gesellschaften (Entlastungsansprüche nach § 43b EStG) offen.
Siehe auch Bundeszentralamt für Steuern, Freistellungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge nach § 50c Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, „MURI-Meldung", zuletzt abgerufen am 21.05.2026.
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Sonderkonstellation/Freistellungsverfahren_50c/freistellungsverfahren_50c_node.html

107 Vgl. M. Schuska, F. Tschatsch, 2025, *FASTER - Zeitenwende bei der Erstattung von Quellensteuer bei grenzüberschreitenden Dividenden- und Zinszahlungen?*, S. 677f., FinanzRundschau 107 (15), 677-691, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

108 Deutscher Bundestag, 17.03.2021, *Gesetzentwurf (...) AbzStEntModG*, Drucksache 19/27632, S. 29.
https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927632.pdf

109 Europäische Union, 10.12.2024, *Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates v. 10.12.2024.*, Erwägungsgrund (19); ABl. EU v. 10.1.2025.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500050

Ausgleich der Dividende regeln) existierte.[110] Zudem sollen Finanzintermediäre eine Erklärung ihrer Kund*innen über bestimmte Informationen einholen[111], in der diese unter anderem bestätigen, dass sie die wirtschaftlichen Eigentümer*innen in Bezug auf die Dividenden- oder Zinszahlung sind.[112] Für Finanzintermediäre, die sich zunächst zertifizieren lassen müssen, werden die Sorgfaltspflichten entsprechend zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, und bei einem Verstoß dagegen die Frage der Haftung im Raum stehen.[113]

Dass Finanzintermediäre ihren Prüfpflichten im Rahmen eines Schnellerstattungssystem ausreichend nachkommen, ist zu bezweifeln. Schließlich haben sie regelmäßig keinen Anreiz, die Angaben ihrer eigenen Kund*innen anzuzweifeln oder gar gegen diese zu ermitteln. Gleichzeitig kann erwartet werden, dass Anleger*innen bei Betrugsabsichten den Finanzintermediären die notwendigen Informationen nicht wahrheitsgemäß offenlegen würden. Genau dieses Verhalten war in der Vergangenheit beim Cum/Ex-Betrug zu beobachten: So erhoffte sich das Bundesfinanzministerium (BMF) durch die im Jahr 2009 angeordnete Prüfung durch „Berufsträger"[114], wie zum Beispiel Wirtschaftsprüfungsunternehmen, eine „interne" Klärung der Rechtsmäßigkeit von Steuererstattungsanträgen. Nach heutigem Kenntnisstand scheiterte diese Herangehensweise gründlich, da den „Berufsträgern" durch die Cum/Ex-Betrüger regelmäßig kein klares Bild der Geschäfte vermittelt wurde und die Berufsträger weder einen Anreiz, noch die faktischen Mittel hatten, die Angaben ihrer Kund*innen auf Herz und Nieren zu überprüfen. Gleiches gilt für Depotbanken und weitere Finanzinstitute, denen auferlegt worden war, die durch sie weitergeleiteten Steuererstattungsanträgen ihrer Kund*innen zu kontrollieren.[115] Wie durch die Cum/Ex-Strafverfahren offengelegt wurde, haben diese gesetzlich auferlegten „internen" Prüfpflichten Cum/Ex-Betrug in Milliardenhöhe in keiner Weise verhindert. Vor diesem Hintergrund ist es kaum nachvollziehbar, dass nunmehr exakt derselbe Weg beschritten werden und die behördlichen Prüfpflichten nach wie vor an Finanzunternehmen ausgelagert werden sollen.

---

110 Europäische Union, 10.12.2024, *Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates v. 10.12.2024.*, Erwägungsgrund (20); Artikel 12 Abs. 2., ABl. EU v. 10.1.2025. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500050

111 Europäische Union, 10.12.2024, *Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates v. 10.12.2024.*, Artikel 14 Abs. 3 Buchst. b., ABl. EU v. 10.1.2025. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500050

112 Europäische Union, 10.12.2024, *Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates v. 10.12.2024*, ABl. EU v. 10.1.2025, Artikel 12 Abs. 1. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500050

113 Europäische Union, 10.12.2024, *Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates v. 10.12.2024.*, Erwägungsgrund (26); ABl. EU v. 10.1.2025. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500050

114 Bundesfinanzministerium, 05.05.2009, *BMF-Schreiben*, IV C 1 -S 2252/09/10003 BStBl 2009 I, S. 631.

115 Vgl. Bundeszentralamt für Steuern, 2018, *Das Datenträgerverfahren des BZSt (Verfahrensbeschreibung).*

Da die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten noch aussteht und diesen in einigen Punkten großer Ermessenspielraum gewährt wird, kann die FASTER-Richtlinie derzeit nicht abschließend bewertet werden. Ob ihre Implementierung in Deutschland das Ziel einer verbesserten Gefahrenabwehr erfüllt, oder ob sie lediglich beschleunigte Erstattungen ermöglicht, bleibt abzuwarten.

3.3. Zwischenfazit

Die Gegenüberstellung der Verwaltungsverfahren zur Beantragung von Sozialleistungen und zur Erstattung von Kapitalertragsteuer zeigt eine völlig unterschiedliche Grundhaltung den jeweiligen Gruppen von Antragstellenden gegenüber. Während die Berechtigung zum Erhalt von Sozialleistungen von den Behörden grundsätzlich im Detail geprüft wird, obwohl die Antragstellenden überwiegend existentiell auf diese Leistungen angewiesen sind und Leistungsverzögerungen – auch für involvierte minderjährige Kinder – drastische Auswirkungen haben können, legen Finanzbehörden bei weitem nicht das gleiche Maß an Misstrauen gegenüber Finanzinstituten an den Tag. Auch wenn die Erkenntnisse aus den Cum/Ex-Ermittlungen zu einigen gesetzlichen Anpassungen im Steuererstattungsverfahren beim BZSt geführt haben, ist ein grundsätzlicher Kurswechsel und insbesondere eine höhere Schlagkraft der Finanzbehörden gegen professionell begangenen gravierenden Steuerbetrug nicht in Sicht. Auch die neue FASTER-Richtlinie der EU setzt nach wie vor auf Lösungsansätze, die sich in der Vergangenheit bereits als wenig hilfreich gegen skrupellose und beschwerdemächtige Finanzakteure erwiesen haben. Die Auslagerung staatlicher Aufsichtspflichten auf private Finanzinstitute führt nach den Erfahrungen der Vergangenheit keineswegs zur Verhinderung von Missbrauch und gravierenden Steuerschäden, sondern erzeugt nur eine trügerische Sicherheit und Verantwortungsdiffusion.

4. UNGLEICHE STRAFVERFOLGUNG

„Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen".[116] Dieser Eindruck bestätigt sich beim Betrachten der Aufarbeitung großer Wirtschaftsskandale und wenn man diese der gängigen Strafverfolgungspraxis im Bereich Armutskriminalität gegenüberstellt. Während auf der einen Seite vergleichsweise wenige Verurteilungen erfolgen und viele Bewährungsstrafen ergehen, greift die Justiz auf der anderen Seite üblicherweise mit aller Härte des Gesetzes durch.

4.1. Wirtschaftskriminalität

Für den Deliktsbereich der Wirtschaftskriminalität existiert in Deutschland keine gesetzliche Definition. Eine international gebräuchliche Definition wurde von Sutherland unter dem Begriff „White-Collar Crime" entwickelt. Danach handelt es sich um *„Straftaten angesehener Personen mit einem hohen sozialen Status im Rahmen ihres Berufes"*.[117] Die polizeiliche Erfassung von Wirtschaftskriminalität orientiert sich an der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern (§ 74c Gerichtsverfassungsgestz). Demnach zählen zur Wirtschaftskriminalität unter anderem Insovenz- und Kapitalmarktdelikte, Anlage- und Finanzierungsdelikte sowie Steuerhinterziehung. In Ermangelung einer einheitlichen statistischen Erfassung der zum Bereich Wirtschaftskriminalität zählenden Delikte[118] sowie der Möglichkeit, Gerichtsakten einzusehen, wird der Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Wirtschaftskriminalität anhand von öffentlich verfügbaren Informationen nachgezeichnet. Eine Auswertung medialer Berichterstattung über Fälle schwerer Wirtschaftskriminalität zeigt, dass trotz regelmäßig sehr hoher Schadenssummen vergleichsweise wenige strafrechtliche Verurteilungen erfolgen. Diejenigen, die sich vor einem Strafgericht verantworten müssen, kommen häufig mit einer Bewährungsstrafe davon.

Die im Folgenden vorgestellten Fälle verursachten zusammengenommen fast 100 Milliarden Euro Schaden.[119] Fast die Hälfte der insgesamt 31 Verurteilungen wurde zur Bewährung ausgesetzt.[120] Zusätzlich wurden viele Verfahren gegen Geldauflagen eingestellt.

Diese Strafrechtspraxis ist typisch für die Bekämpfung von schwerer, professionell organisierter Wirtschaftskriminalität in Deutschland und ist in erster Linie auf das fatale Ungleichgewicht zwischen den Kräften auf Seiten des Staates und auf Seiten der Wirtschaftskriminellen

---

116 A. Brorhilker, T. Bünger, 2025, Cum/Ex, Milliarden und Moral, S. 11., Heyne, München.

117 E. H. Sutherland, 1940, White-Collar Criminality, American Sociological, 2/1940, S. 4.

118 Siehe Punkt 5.1 dieses Reports.

119 Hierbei handelt es sich nicht um die in der Einleitung erwähnten 100 Milliarden Euro, welche uns schätzungsweise jährlich durch Steuerhinterziehung entgegen, sondern die Summe ist eine Addition der in den ausgewählten Wirtschaftsskandalen entstandenen Schäden.

120 Von 31 Verurteilungen wurden 14 zur Bewährung ausgesetzt.

zurückzuführen.[121] Auf der einen Seite steht eine meist sehr schwach aufgestellte Verwaltung, die unter schlechter technischer Ausstattung, zu wenig Personal und zu viel Personalrotation leidet, was den Aufbau der gerade für den Bereich der Wirtschaftskriminalität erforderlichen spezifischen Fachkompetenz erheblich behindert. Zudem existiert in Deutschland – anders als beispielsweise in Italien[122] – keine einheitliche Finanzpolizei. Stattdessen sind gleich drei Behörden für unterschiedliche Aspekte von Wirtschaftskriminalität zuständig: Polizei, Steuerfahndung und Zollbehörden. Eine Zusammenarbeit und/ oder ein Informationsaustausch zwischen diesen Behörden – oder auch zwischen verschiedenen Stellen der jeweiligen Ermittlungsbehörden – findet in der Praxis kaum statt[123] und ist zudem wegen häufig völlig unterschiedlicher Datenschutzvorgaben und des Fehlens einer über Behörden- und Landesgrenzen hinweg einheitlichen IT-Infrastruktur auch kaum möglich. Wirtschaftskriminalität ist zudem typischerweise überwiegend grenzüberschreitend und international organisiert. Deutsche Behörden können aber nicht ohne Weiteres im Ausland ermitteln, sondern müssen im Zuge meist komplizierter und langwieriger Rechtshilfeersuchen ausländische Behörden bitten, die Ermittlungen durchzuführen. Nicht nur unterschiedliche Gesetze im In- und Ausland, sondern auch Personalmangel bei ausländischen Behörden – gerade im Bereich Wirtschaftskriminalität – machen derartige Rechtshilfeersuchen regelmäßig sehr aufwendig. Auf der Gegenseite stehen dagegen meist hochprofessionelle Täter*innen mit erheblichen finanziellen Ressourcen. Diese sind nicht nur in der Lage, spezialisierte Anwaltteams einzuschalten, um sich juristisch gegen Prüfungen von Behörden und strafrechtlichen Ermittlungen effektiv zu Wehr zu setzen. Meist bedienen sie sich darüber hinaus noch weiterer Mittel: Zum einen wird die Strafverteidigung im Bereich Wirtschaftskriminalität heutzutage meist durch systematische Öffentlichkeitsarbeit (sog. Litigation-PR) begleitet, um durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung weiteren Druck auf Ermittler*innen auszuüben. Zum anderen betreibt die Finanzbranche ausweislich des Lobbyregisters sehr viel Aufwand für systematische Lobbyarbeit, um ihre Interessen auch auf politischer Ebene möglichst effektiv durchsetzen zu können. Dieses erhebliche Ungleichgewicht der Kräfte führt dazu, dass viele Wirtschaftsstraftaten schon gar nicht entdeckt oder Verfahren häufig frühzeitig eingestellt werden. Für wohlhabende und/ oder professionell organisierte Tätergruppen im Bereich Wirtschaftskriminalität besteht daher ein geringes Entdeckungsrisiko. Laut kriminologischer Forschung ist aber gerade ein niedriges Entdeckungsrisiko einer der gewichtigsten kriminalitätsfördernden Faktoren.[124]

---

121 Siehe hierzu ausführlich unter Punkt 6.

122 In Italien ist die *Guardia di Finanza* für alle wesentlichen Bereiche der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Steuerhinterziehung und Geldwäsche, zuständig.

123 Die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Behörden wurde bereits mehrfach vom Bundesrechnungshof kritisiert. Vgl. Bundesrechnungshofs, 05. 08. 2020, Bericht, VIII 2/ VIII 3/ VIII 5 – 2018 – 0520/1 und 2 (Bericht).

124 J. Kaspar, a.a.O., S. 135-150.

Wirecard

Am 18. Juni 2026 erschien im Handelsblatt ein Beitrag mit dem Untertitel: *„Vor genau sechs Jahren erklärte der Dax-Konzern, 1,9 Milliarden Euro seien verschwunden. Fast ebenso lang dauert nun schon die Aufarbeitung. Das beschädigt das Vertrauen in den Rechtsstaat."*[125]

Was war passiert? Im Herbst 2019 veröffentlichte die Financial Times Hinweise zu einer Manipulation der Geschäftszahlen bei Wirecard, einem damaligen börsennotierten Zahlungsdienstleister.[126] Während Wirecard die Zeitung auf Unterlassen verklagte und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) Strafanzeige gegen den Journalisten wegen Verdachts auf Marktmanipulation erstattete, verstärkte eine Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG die Zweifel an den angeblichen Milliarden auf ausländischen Treuhandkonten. Anfang 2020 verweigerte sodann die von Wirecard beauftragte Prüfungsgesellschaft Ernst & Young dem Unternehmen das Testat: 1,9 behauptete Milliarden Euro existierten in Wirklichkeit überhaupt nicht; die Bilanzen waren über Jahre gefälscht worden.[127] Der Fall erschütterte das Vertrauen in die deutsche Finanzaufsicht.

Nach mehr als sechs Jahren Ermittlungen und laufenden Verfahren gibt es nach wie vor kein einziges strafrechtliches Wirecard-Urteil in Deutschland.[128] Gläubiger*innen sitzen auf 15 Milliarden Euro Schaden[129], Aktionäre auf 8,5 Milliarden Euro[130] und Banken auf weiteren 3 Milliarden Euro.[131]

---

125 F. Holtermann, 18.06.2026, *Wirecard und kein Ende – der Skandal nach dem Skandal*, Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-wirecard-und-kein-ende-der-skandal-nach-dem-skandal/100233912.html

126 D. McCrum, 07.02.2019, *Wirecard: inside an accounting scandal*, Financial Times, zuletzt aufgerufen am 08.07.2026. https://www.ft.com/content/d51a012e-1d6f-11e9-b126-46fc3ad87c65?syn-25a6b1a6=1

127 Bundeszentrale für politische Bildung, 23.05.2025, *Der Wirecard-Skandal und die BaFin*, zuletzt aufgerufen am 08.07.2026. https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/562462/der-wirecard-skandal-und-die-bafin/#node-content-title-0

128 Manager Magazin, 06.01.2026, *Es gab zwei Verurteilungen von Marsalek-Komplizen in Singapur*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/wirecard-zwei-geschaeftsleute-im-wirecard-skandal-verurteilt-a-07822986-9704-4389-97f9-87cd7c4bf4f2

129 T. Brunner, 18.06.2025, *Fünf Jahre Wirecard-Skandal: Großer Schaden, enttäuschte Anleger*, BR24, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/fuenf-jahre-wirecard-skandal-grosser-schaden-enttaeuschte-anleger,Uo08nN6

130 T. Brunner, a.a.O.

131 LTO, 12.02.2025, *Wirecard-Prozess nimmt Abkürzung*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/staatsanwaltschaft-zustimmung-verfuegung-verkuerzung-prozess-wirecard-lg-muenchen

Die Insolvenzmasse beläuft sich gerade einmal auf 650 Millionen Euro.[132] Bisher müssen sich nur drei Hauptakteure des Wirecard-Skandals vor dem Landgericht München verantworten. Ihnen wird gewerbsmäßiger Bandenbetrug (§ 263 Abs. 5 StGB), Bilanzfälschung (§ 331 Nr. 1 HGB) und Untreue (§ 266 StGB) vorgeworfen. Allein wegen gewerbsmäßigem Bandenbetrug droht eine Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren. Von Januar bis März 2026 nahmen Vertreter*innen von Finanzwende Recherche an vier Verhandlungsterminen vor dem Landgericht München teil. Nachdem es im Januar noch danach aussah, als könnte die Beweisaufnahme geschlossen werden und ein Urteil im zweiten Quartal des Jahres 2026 erfolgen, deutete sich im März bereits an, dass doch noch weiterverhandelt werden soll. Kurz darauf war es offiziell: Der seit Dezember 2022 am Landgericht München laufende Prozess gegen den früheren Wirecard-Chef Markus Braun, den ehemaligen Chefbuchhalter von Wirecard, Stephan von Erffa, und den ehemaligen Statthalter in Dubai, Oliver Bellenhaus, wird nach bereits 270 Verhandlungstagen abermals bis zum Jahresende 2026 verlängert.[133] Auch die Verfahren gegen die ehemaligen Finanzvorstände von Wirecard und die Vorständin für Produktentwicklung dauern noch an.[134]

Gegen den Vorstand des Asiengeschäfts, Jan Marsalek, läuft zwar eine Fahndung[135], bislang ist er aber weiter flüchtig.[136] Gegen weitere 21 weitere Personen wird weiterhin ermittelt, gegen elf Personen wurden die Verfahren bereits eingestellt.[137]

---

132 S. Schmidbauer**,** 13.11.2025**,** *Kein Geld aus der Insolvenzmasse für Wirecard-Aktionäre*, LTO, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/bgh-ixzr12724-wirecard-insolvenzmasse-forderungen-aktionaere-urteil

133 M. Jung, 22.05.2026, *Der Wirecard-Prozess geht in die Verlängerung,* FAZ, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-prozess-urteil-gegen-markus-braun-weiter-offen-200860495.html

134 LTO, 14.12.2023, *Anklage gegen früheren Wirecard-Finanzvorstand,* zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/wirecard-anklage-burkhard-ley-finanzvorstand ; Spiegel, 06.08.2024, *Münchner Staatsanwaltschaft klage zwei weitere Wirecard-Vorstände an*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-staatsanwaltschaft-muenchen-klagt-zwei-weitere-vorstaende-an-a-d93a26b1-c92a-4a16-883b-c9eca7a9ea92

135 Bundeskriminalamt, Fahndung nach MARSALEK, Jan, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.bka.de/DE/IhreSicherheit/Fahndungen/Personen/BekanntePersonen/Jan_Marsalek_wirecard/Sachverhalt.html

136 F. Holtermann, a.a.O.

137 Spiegel, 23.07.2024, *Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungen gegen elf Wirecard-Beschuldigte ein,* zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-ermittlungen-gegen-elf-beschuldigte-eingestellt-a-8eb4d87f-65ad-465a-beb3-c1639228204b

Diesel-Skandal

Im Jahr 2016 deckten Untersuchungen der US-amerikanischen Umweltbehörde EPA den sogenannten Dieselskandal auf. Eine Studie zeigte, dass bei VW-Diesel-Motoren erhebliche Abweichungen zwischen den Stickoxidwerten im Testbetrieb und im realen Straßenverkehr bestanden. Dies lieferte den Beweis, dass Automobilhersteller eine illegale Software eingesetzt hatten, um über die Emissionswerte der Fahrzeuge zu täuschen. Dadurch erschienen die Fahrzeuge bei offiziellen Emissionstests sauberer, als sie im regulären Fahrbetrieb tatsächlich waren.[138]

In Deutschland entstand so ein Schaden in Höhe von 3 Milliarden Euro.[139] Seitdem sind hierzulande gerade einmal vier Personen verurteilt worden.[140] Bei den Verurteilten handelt es sich um die ehemaligen Leiter der Dieselmotorenentwicklung und der Antriebstechnik sowie den Ex-Entwicklungsvorstand und einen früheren Abteilungsleiter. Sie alle wurden zu Haftstrafen verurteilt, davon zwei auf Bewährung.[141] Das Verfahren gegen den ehemaligen VW-Konzernchef, Martin Winterkorn, wurde ausgesetzt. Ihm wird neben gewerbs- und bandenmäßigem Betrug auch uneidliche Falschaussage vor einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und Marktmanipulation vorgeworfen.[142] Weil Winterkorn als gesundheitlich schwer angeschlagen gilt, müsste die zunächst nur ausgesetzte Hauptverhandlung neu aufgenommen werden. Ob dies geschehen wird, ist unklar. Im November 2025 begann ein weiterer Prozess gegen fünf ehemalige VW-Beschäftigte.[143]

---

138 EPA, 18.09.2015, *Notice of Violation of the Clean Air Act to Volkswagen AG, Audi AG, and Volkswagen Group of America, Inc.*
https://www.epa.gov/sites/default/files/2015-10/documents/vw-nov-caa-09-18-15.pdf
ICCT, 11.10.2014, *New ICCT study shows real-world exhaust emissions from modern diesel cars seven times higher than EU, US regulatory limits*, zuletzt aufgerufen am 09.07.2026.
https://theicct.org/press-release-new-icct-study-shows-real-world-exhaust-emissions-from-modern-diesel-cars-seven-times-higher-than-eu-us-regulatory-limits/

139 A. Deutskens, 18.09.2025, *VW-Dieselbetrug: 33 Milliarden Euro Schaden und kein Ende in Sicht*, NDR, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/vw-dieselbetrug-33-milliarden-euro-schaden-und-kein-ende-in-sicht,dieselbetrug-100.html

140 Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

141 LTO, 26.05.2025, *Frühere VW-Manager wegen Betrugs verurteilt*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/dieselskandal-strafprozess-lg-braunschweig-manager-vw-6kls-411-js-49032/15-2319

142 LTO, 26.05.2025, *Frühere VW-Manager wegen Betrugs verurteilt*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/dieselskandal-strafprozess-lg-braunschweig-manager-vw-6kls-411-js-49032/15-2319

143 A. Deutskens, a.a.O.

Panama Papers

Ebenfalls vor zehn Jahren löste ein geleakter Datensatz der panamaischen Kanzlei Mossack Fonseca eine der größten internationalen Investigativ-Recherchen aus. Daraus hervor ging am 3. April 2016 eine gemeinsame Veröffentlichung von Medienhäuser aus aller Welt: die Panama Papers. Die Auswertung der Dokumente machte sichtbar, wie Politiker*innen, Prominente und Unternehmer*innen weltweit Briefkastenfirmen nutzten, um Vermögen zu verschleiern, Steuern zu hinterziehen und Geldwäsche zu betreiben.[144]

Insgesamt konnten durch die Daten steuerlich und strafrechtlich 57 Millionen Euro hinterzogene Steuern zurückgeholt werden.[145] Allein der durch die Kanzlei Mossack-Fonseca in Deutschland angerichtete Schaden beläuft sich allerdings auf mehr als 13 Millionen Euro.[146] Weltweit schätzt das ICIJ, das Internationale Netzwerk investigativer Journalisten, die hinterzogenen Steuern auf mehr als 1,3 Milliarden Dollar.[147] Öffentlich bekannt ist bislang nur eine einzige Verurteilung in Deutschland. Der frühere Miteigentümer der Kanzlei Mossack-Fonseca, Christoph Zollinger, wurde wegen Beihilfe zu Steuerhinterziehung in Höhe von 13 Millionen Euro zu einem Jahr und neun Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.[148] Das Landgericht Köln war davon überzeugt, dass er „massenhaft" und „fabrikmäßig" sogenannte Offshore-Gesellschaften mit Sitz in Panama und anderen als Steueroasen bekannten Staaten gegründet hatte, um Staats- und Regierungschef*innen, Autokrat*innen und Drogenhändler*innen sowie Prominenten und Profisportler*innen zu helfen, ihr Vermögen und andere Straftaten zu verschleiern.[149] In rund 155 Fällen wurden Steuerstrafverfahren eingeleitet oder bereits laufende Verfahren durch Erkenntnisse

---

144 B. Obermayer, F. Obermaier, V. Wormer, W. Jaschensky, 03.04.2016, *Das sind die Panama Papers*, Süddeutsche Zeitung, zuletzt aufgerufen am 08.07.2026. https://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56ff9a28a1bb8d3c3495ae13/ ; ICIJ, 03.04.2026, *Giant Leak of Offshore Financial Records Exposes Global Array of Crime and Corruption*, zuletzt aufgerufen am 08.07.2026. https://www.icij.org/investigations/panama-papers/20160403-panama-papers-global-overview/

145 Hessisches Ministerium der Finanzen, 16.02.2021, *Steuerkriminalität: Auswertung der Panama Papers erfolgreich abgeschlossen*, Pressemitteilung, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://hessen.de/presse/pressearchiv/auswertung-der-panama-papers-erfolgreich-abgeschlossen

146 P. Blum, 03.04.2026, *Wie eine undichte Stelle Geschichte schrieb*, tagesschau, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/10-jahre-panama-papers-100.html

147 D. Dalby, 03.04.2019, *Panama Papers helps recover more than $1.2 billion around the world*, ICIJ, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.icij.org/investigations/panama-papers/panama-papers-helps-recover-more-than-1-2-billion-around-the-world/

148 ZDFheute, 22.04.2026, *Panama Papers: Kölner Gericht verhängt Bewährungsstrafe*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.zdfheute.de/panorama/kriminalitaet/panama-papers-prozess-urteil-100.html

149 ZDFheute, 22.04.2026, *Panama Papers: Kölner Gericht verhängt Bewährungsstrafe*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.zdfheute.de/panorama/kriminalitaet/panama-papers-prozess-urteil-100.html

unterstützt, die neu aus den Panama Papers gewonnen werden konnten.[150] Die Ergebnisse dieser Verfahren sind öffentlich nicht bekannt. 28 Personen, die bei einem Gericht in Panama-Stadt angeklagt worden waren, wurden im Juni 2024 überraschend „aus Mangel an Beweisen" freigesprochen. Unter ihnen befand sich auch der deutschstämmige ehemalige Partner der Kanzlei Mossack-Fonseca, Jürgen Mossack.[151] Der andere Namensgeber der Kanzlei, Ramón Fonseca Mora, verstarb im Mai 2026, acht Jahre nach der Enthüllung der Panama Papers und bevor ein internationaler Haftbefehl gegen ihn vollstreckt werden konnte.[152]

Liechtenstein Steueraffäre

Aufgrund eines Daten-Leaks bei der Liechtensteiner LGT-Bank kam es bundesweit zu rund 900 Durchsuchungen. Steuerzahler*innen hatten mithilfe der Bank rund 3 Milliarden Euro Steuern in Deutschland hinterzogen. Die Berichte führten zu rund 22.000 Selbstanzeigen und 1.100 Ermittlungsverfahren. Prominentes Gesicht des Skandals ist der damalige Chef der Post, Klaus Zumwinkel, welcher selbst rund 1 Million Euro Steuern hinterzogen hatte. Er kam jedoch mit einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren davon. Weitere Verurteilungen sind öffentlich nicht bekannt.[153] Diejenigen, die sich aufgrund der öffentlichen Berichterstattung über den Skandal selbst anzeigten, zahlten daraufhin insgesamt rund 3 Milliarden Euro an Steuern zurück.

Das Verfahren gegen 40 Mitarbeitende der LGT-Bank wegen Beihilfe zu Steuerhinterziehung wurde gegen Zahlung von 50 Millionen Euro eingestellt.[154] 3,65 Millionen Euro hiervon zahlen die Beschuldigten selbst, mit 46,35 Millionen Euro übernimmt den Großteil der Summe jedoch die Liechtensteiner LGT Group und ihre frühere Tochtergesellschaft LGT Treuhand.[155]

---

150 Hessisches Ministerium der Finanzen, 16.02.2021, *Steuerkriminalität: Auswertung der Panama Papers erfolgreich abgeschlossen*, Pressemitteilung, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://hessen.de/presse/pressearchiv/auswertung-der-panama-papers-erfolgreich-abgeschlossen

151 Der Spiegel, 29.06.2024, *Alle 28 Angeklagten im »Panama Papers«-Finanzskandal freigesprochen*, Der Spiegel, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026. https://www.spiegel.de/ausland/panama-papers-deutscher-juergen-mossack-und-27-ehemalige-angestellte-freigesprochen-a-3be54255-c335-4549-8f18-0a9e41df5b37

152 Der Spiegel, 29.06.2024, *Alle 28 Angeklagten im »Panama Papers«-Finanzskandal freigesprochen*, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026. https://www.spiegel.de/ausland/panama-papers-deutscher-juergen-mossack-und-27-ehemalige-angestellte-freigesprochen-a-3be54255-c335-4549-8f18-0a9e41df5b37

153 WDR, 14.02.2023, *14. Februar 2008 – Liechtensteiner Steueraffäre wird bekannt*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag7268.html

154 H. *Leyendecker, 16.*12.2010, *Liechtensteiner Banken kaufen sich frei*, Süddeutsche Zeitung, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/lgt-liechtensteiner-banken-kaufen-sich-frei-1.1036941

155 H. Leyendecker, 16.12.2010, *Liechtensteiner Banken kaufen sich frei*, Süddeutsche Zeitung, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/lgt-liechtensteiner-banken-kaufen-sich-frei-1.1036941

Cum/Ex und Cum/Cum

Cum/Ex und Cum/Cum werden häufig als der (bisher) größte Steuerraub der deutschen Geschichte bezeichnet. Der weltweit angerichtete Schaden für Steuerzahlende beläuft sich geschätzt auf 150 Milliarden Euro.[156] Allein in Deutschland wurden dem Fiskus schätzungsweise 36 Milliarden Euro gestohlen.[157]

Bei Cum/Ex und Cum/Cum handelt es sich um sogenannte Tax Trades, bei denen der Gewinn allein aus steuerlichen Effekten stammt. Die Akteure haben es dabei allein auf die Kapitalertragsteuer abgesehen, die auf Dividenden anfällt. Daher täuschen sie den Finanzbehörden gegenüber „normalen" Aktienhandel vor, bewegen aber tatsächlich die Aktien auf Grundlage entsprechender Vorabsprachen rund um den Dividendenstichtag ein- oder mehrfach im Kreis, um die Finanzbehörden zur Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu veranlassen, auf die sie tatsächlich keinen rechtlichen Anspruch haben. Cum/Cum und Cum/Ex hängen dabei meist zusammen, d.h. häufig folgt auf ein Cum/Cum-Geschäft auch noch ein Cum/Ex-Geschäft. Das Cum/Cum-Geschäft zielt darauf ab, eine bestehende Steuerpflicht zu umgehen. Mittels Cum/Ex ließen sich die Akteure Kapitalertragsteuer erstatten, obwohl sie wussten, dass diese zuvor gar nicht gezahlt worden war. Cum/Ex und Cum/Cum sind in der Banken- und Fondsbranche sehr weit verbreitet und laufen offenbar seit Jahrzehnten. Kronzeugen, die selbst jahrelang derartige Tax Trades in vielen Staaten durchgeführt hatten, sprachen von einem fest etablierten Geschäftsmodell, das mit Hilfe umfangreicher juristischer Beratung weltweit in geradezu industrieller Art und Weise umgesetzt wird. Da Tax Trades völlig konjunkturunabhängig sind, sind sie gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten für Banken sehr attraktiv, denn ihr „Erfolg" hängt allein davon ab, ob staatliche Behörden den vorgetäuschten Aktienhandel durchschauen, d.h. wie hoch das Entdeckungsrisiko ist.

Dass Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte in dieser Form illegal sind, hat der Bundesfinanzhof bereits höchstrichterlich festgestellt.[158]

---

156 Universität Mannheim, 21.10.2021, *Cum/Ex-Files 2.0: Neuberechnung des Steuerschadens durch Cum-Ex/Cum-Cum*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.uni-mannheim.de/news/cumex-files-20-neuberechnung-des-steuerschadens-durch-cum-ex-cum-cum/

157 Universität Mannheim, 21.10.2021, *Cum/Ex-Files 2.0: Neuberechnung des Steuerschadens durch Cum-Ex/Cum-Cum*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.uni-mannheim.de/news/cumex-files-20-neuberechnung-des-steuerschadens-durch-cum-ex-cum-cum/
Hierbei handelt es sich um eine sehr vorsichtige Schätzung mit hohen Sicherheitsabschlägen.

158 V. Votsmeier, 15.03.2022, *Bundesfinanzhof beseitigt letzte Zweifel: Cum-Ex-Geschäfte waren illegal*, Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/hoechstrichterliches-urteil-bundesfinanzhof-beseitigt-letzte-zweifel-cum-ex-geschaefte-waren-illegal/28164884.html;
Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. August 2015, I R 88/13.

Durch Cum/Ex und Cum/Cum werden außergewöhnlich hohe Schäden angerichtet, was allein schon folgende öffentlich bekannt gewordenen Zahlen zeigen: Im Zuge der Aufklärung des Skandals wurden bei der Hamburger Warburg-Bank illegale Cum/Ex-Profite in Höhe von 176 Millionen Euro eingezogen.[159] Die Maple Bank verursachte Cum/Ex-Schäden in Höhe von knapp 400 Millionen Euro.[160] Die WestLB hatte über 500 Millionen Euro Schaden zu verantworten.[161] Die Deka Bank muss über 500 Millionen Euro wegen Cum/Cum zurückzahlen[162], die SEB Bank sogar fast 1 Milliarde Euro.[163] Und das sind nur ein paar Beispiele.

Besonders brisant: Auch Sparkassen und Landesbanken waren beteiligt.[164] Und das, obwohl Landesbanken und Sparkassen öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind. Gesetzliche Zielsetzung der Landesbanken ist die Förderung der Wirtschaft des Landes.[165] Auch Sparkassen unterscheiden sich von privaten Banken dadurch, dass *„die Erzielung von Gewinnen nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs"*[166] ist, sie sollen vielmehr ihren öffentlichen Auftrag erfüllen und gemeinwohlorientiert[167] handeln. Durch die Beteiligung an Tax Trades, deren Profit allein aus der Steuerkasse stammt, führten Landesbanken und Sparkassen diesen öffentlichen Auftrag ad absurdum.[168]

---

159 V. Mester, 29.07.202, *Cum-Ex-Affäre: Warburg Bank muss 176 Millionen Euro zahlen,* Hamburger Abendblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.abendblatt.de/hamburg/wirtschaft/article401497128.ece

160 J. Willmroth, 17.05.2021, *Ex-Chef der Maple Bank steht zu seiner Verantwortung,* Süddeutsche Zeitung, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/cum-ex-skandal-maple-banks-1.5296401

161 S. Iwersen, V. Votsmeier 27.04.2023, Ermittlungen gegen 14 ehemalige WestLB-Vorstände, Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-skandal-ermittlungen-gegen-14-ehemalige-westlb-vorstaende/29111460.html

162 M. Schreiber, 12.05.2025, *Dubiose Aktiengeschäfte: Deka muss eine halbe Milliarde Euro zurückzahlen*, Süddeutsche Zeitung, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/deka-cum-cum-sparkassen-steuern-li.3249648?reduced=true

163 S. Iwersen, V. Votsmeier, 16.12.2021, *Steuerforderungen gegen Privatbank SEB steigen auf mehr als 900 Millionen Euro*, Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026.
https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-skandal-steuerforderungen-gegen-privatbank-seb-steigen-auf-mehr-als-900-millionen-euro-/27899510.html

164 Finanzwende, 10.06.2021, *Die CumCum-Geschäfte der Sparkassen und Volksbanken*, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026.
https://www.finanzwende.de/themen/cumcum/die-cumcum-geschaefte-der-sparkassen-und-volksbanken

165 J. M. Polzin, B. Kirchner, A. Pollert, M. C. Pollert, 2016, *Duden Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen für Schule und Studium, Beruf und Alltag, Landesbanken,* Duden, Mannheim.
Online Abrufbar: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20001/landesbanken/

166 Vgl. § 4 S. 1 BlnSpkG, § 2 Abs. 3 S. 1 SpkG NRW, § 1 SpkO Bay.

167 Vgl. §§ 39, 40 KWG sowie VG Darmstadt, Urteil vom 30.08.2011 – 5 K 1554/09.DA; OVG NRW, Urteil vom 17.11.2020 - 15 A 4409/18.

168 Finanzwende, 26.03.2025, *Cum/Cum: Unterm Radar,* zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.finanzwende-recherche.de/wp-content/uploads/CumCum_Unter_dem_Radar.pdf

Geschäfte auf Kosten der Steuerkassen, d.h. auf Kosten der Allgemeinheit, sind mit dem öffentlichen Auftrag und der Gemeinwohlorientierung von Sparkassen nicht zu vereinbaren.

Trotzdem verlaufen die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Landesbanken wegen Cum/Cum und Cum/Ex sehr schleppend. Öffentlich bekannt ist, dass die baden-württembergische Landesbank LBBW durch Cum/Ex-Geschäfte einen Steuerschaden in Höhe von 150 Millionen Euro verursachte. Trotzdem benötigte die Staatsanwaltschaft Stuttgart zwölf Jahre für die Anklageerhebung gegen zwei eher untergeordnete Mitarbeiter.[169] Die nordrhein-westfälische Landesbank WestLB[170] und die hamburgische HSH-Nordbank[171] beteiligten sich ebenfalls an illegalen Cum/Ex-Geschäften in jeweils dreistelliger Millionenhöhe, die diesbezüglichen Ermittlungsverfahren sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Fall der HSH Nordbank plant die für Wirtschaftsstrafsachen schwerpunktmäßig zuständige Staatsanwaltschaft Köln nach acht Jahren an Ermittlungsarbeit nun offenbar die Abgabe der in diesem Zusammenhang geführten 28 laufenden Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Hamburg.[172] Wie weit die Ermittlungen nach nunmehr acht Jahren überhaupt vorangeschritten sind und ob und in welcher Weise die Staatsanwaltschaft Hamburg die Verfahren weiterverfolgen wird, ist offen.

Öffentlich bekannt sind bislang rund 25 strafrechtliche Verurteilungen wegen Cum/Ex. Zu den 24 Verurteilungen, über die das Handelsblatt bereits im Oktober 2025 berichtete[173], kommt mindestens noch die öffentlich bekannte Verurteilung eines ehemaligen Bankers der Macquarie Bank im Juli 2026 hinzu.[174] In zehn Fällen erfolgten die Verurteilungen mit Bewährung, in 15 Fällen ohne. In vier Fällen wurden die Verfahren eingestellt. 2024 wurde das Verfahren gegen den

---

169 Vgl. S. Iwersen, V. Votsmeier, 08.01.2026. *Cum/Ex bei der LBBW – Die Großen lässt man laufen,* Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026. https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/steuern-cum-ex-bei-der-lbbw-die-grossen-laesst-man-laufen/100188972.html

170 L. Jesberg, S. Iwersen, V. Votsmeier, 21.05.2023, *Die WestLB: Viele Ex-Vorstände und ein Milliardenskandal,* Handelsblatt, zuletzt abgerufen am 13.07.2026. https://www.handelsblatt.com/audio/crime/handelsblatt-crime-die-westlb-viele-ex-vorstaende-und-ein-milliardenskandal/29160506.html

171 NDR, 21.12.2024, *Cum-Ex bei der HSH Nordbank: Ex-Bürgermeister wollen nichts gewusst haben*, zuletzt abgerufen am 13.07.2026. https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Cum-Ex-Geschaefte-der-HSH-Nordbank-von-Beust-und-Ahlhaus-wollen-nichts-gewusst-haben,Cum/Ex594.html

172 S. Iwersen, V. Votsmeier, 18.05.2026, *Staatsanwaltschaft Köln will Cum-Ex-Fall offenbar loswerden,* Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/hsh-nordbank-staatsanwaltschaft-koeln-will-cum-ex-fall-offenbar-loswerden/100223322.html

173 V. Votsmeier, 22.10.2025, *Fast 46 Millionen Euro Schaden – Prozess gegen Fondsmanager startet*, Handelblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-fast-46-millionen-euro-schaden-prozess-gegen-fondsmanager-startet/100163920.html

174 V. Votsmeier, 16.07.2026, *Macquarie-Banker kommt mit Bewährungsstrafe davon*, Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026. https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-skandal-macquarie-banker-kommt-mit-bewaehrungsstrafe-davon/100240180.html

ehemaligen Chef der Hamburger Warburg Bank, Christian Olearius, aus gesundheitlichen Gründen eingestellt.[175] Weitere Einstellungen erfolgten im März 2026 gegen drei ehemalige Manager der Maple Bank. Gegen eine Zahlung von über 2 Millionen Euro stellte das Landgericht Frankfurt das Strafverfahren gegen diese ein.[176]

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, nur gegen zwei eher untergeordnete Mitarbeiter der baden-württembergischen Landesbank im Januar 2026 Anklage zu erheben, sorgte, wie bereits erwähnt, für viel Kritik, zum einen wegen der langwierigen Ermittlungen von zwölf Jahren, zum anderen wegen der Entscheidung, die Führungsetage zu verschonen.[177] Die Ermittlungsverfahren gegen den Vorstand Siegfried Jaschinski und Hans-Joachim Strüder wurden eingestellt.[178] Ex-Vorstandschef der LBBW Jaschinski will von Cum/Ex nur „aus der Zeitung" erfahren haben. Der Verwaltungsrat der Bank zeigt sich ahnungslos. Aufseher Heinz Dürr behauptete, man habe *„nicht über das Thema gesprochen*".[179] Das Handelsblatt kritisierte die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unter anderem mit Hinweis darauf, dass die ermittelnde Steuerfandung offenbar einen Bericht vorgelegt hatte, der zahlreiche Anhaltspunkte für eine Verantwortung auf Ebene des Vorstands der LBBW enthielt. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft wirft auch insofern Fragen auf, als durch zahlreiche öffentliche Hauptverhandlungen vor dem Landgericht Bonn und insbesondere durch die Aussagen der Kronzeugen bereits bekannt geworden war, dass Cum/Ex-Geschäfte aufgrund umfangreicher bankinterner Genehmigungsprozesse nicht durch einzelne Wertpapierhändler allein hatten durchgeführt werden können, sondern die großvolumigen Geschäfte durch die Geschäftsleitung der Bank vorher hatten genehmigt werden müssen.

---

175 tagesschau, 24.06.2024, *Cum-Ex-Verfahren gegen Olearius eingestellt*, zuletzt aufgerufen am 03.08.2026. https://www.tagesschau.de/wirtschaft/olearius-prozess-cum-ex-100.html

176 Hessenschau, 23.03.2026, *Drei Ex-Manager der Maple Bank entgehen Strafprozess,* zuletzt aufgerufen am 20.07.2026. https://www.hessenschau.de/wirtschaft/cum-ex-ermittlungen-drei-fruehere-manager-der-maple-bank-entgehen-prozess-v1,maple-bank-cum-ex-100.html

177 S. Iwersen, V. Votsmeier, 09.01.2026, *Cum-Ex bei der LBBW – die Großen lässt man laufen,* Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/steuern-cum-ex-bei-der-lbbw-die-grossen-laesst-man-laufen/100188972.html

178 S. Iwersen, 16.01.2026, *Die Anklage im Cum-Ex-Verfahren bei der LBBW ist eine Frechheit,* Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-die-anklage-im-cum-ex-verfahren-bei-der-lbbw-ist-eine-frechheit/100189754.html

179 S. Iwersen, 16.01.2026, *Die Anklage im Cum-Ex-Verfahren bei der LBBW ist eine Frechheit,* Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-die-anklage-im-cum-ex-verfahren-bei-der-lbbw-ist-eine-frechheit/100189754.html

Tatsächlich ist die Geschäftsleitung einer Bank verpflichtet, sich im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen.[180] Laut den Mindestanforderungen der Bundesbank an das Risikomanagement ist die Geschäftsleitung – unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung – für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Die Geschäftsleitung wird dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken beurteilen kann und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung trifft.[181] Dies ergibt sich auch aus § 25h Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Kreditwesengesetzes (KWG).[182] Insbesondere bei den großvolumigen Cum/Ex-Geschäften, die häufig ein Startkapital im dreistelligen Millionen- oder sogar im Milliardenbereich erforderten, wurden daher innerhalb der Banken regelmäßig Genehmigungsverfahren unter Beteiligung mehrerer Abteilungen – z.B. Handelsbereich, Steuerabteilung, Rechtsabteilung, Risk – durchgeführt. Die Geschäfte durften außerdem erst nach Freigabe durch die Geschäftsleitung durchgeführt werden.[183] Zudem werden die für Cum/Ex erforderlichen (Steuer-)Erklärungen gegenüber den Finanzämtern regelmäßig durch den Vorstand einer Bank unterzeichnet, so dass Cum/Ex-Geschäfte ohne Kenntnis der Führungsebene vor diesem Hintergrund kaum vorstellbar sind.

Das Handelsblatt titelt daher: *„Die Anklage im Cum-Ex Verfahren bei der LBBW ist eine Frechheit. […] In Baden-Württemberg lässt man die Großen laufen.“* Sönke Iwersen, Autor beim Handelsblatt, schreibt weiter*: „Eine ‚bewusste Ausgestaltung' zum Schaden des Fiskus ist kein Betriebsunfall. Sie ist das Ergebnis von Strukturen, von Billigung – oder von bewusster Wegschaukontrolle. Wer diese Voraussetzungen schuf oder duldete, ist der eigentliche Verantwortliche. Doch auf dieser Ebene endet der Ermittlungswille Stuttgarts. Die Verfahren gegen den Vorstandschef Siegfried Jaschinski und Handelsvorstand Hans-Joachim Strüder wurden eingestellt. Die Konsequenz ist absurd: Die Staatsanwaltschaft erwartet vom Bürger den Glauben, zwei einzelne Händler hätten im stillen Kämmerlein milliardenschwere Betrugssysteme ersonnen – ohne Wissen, ohne System, ohne das Einverständnis ihrer Vorgesetzten, stillschweigend oder ausgesprochen.“*[184]

---

180 Bafin, 2026, *Rundschreiben 06/2026 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk*, S. 10.

181 Bafin, 2026, *Rundschreiben 06/2026 (BA) Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk*, S. 14.

182 Hiernach müssen die Institute über ein angemessenes Risikomanagement sowie über Verfahren und Grundsätze verfügen, die der Verhinderung von strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können, dienen. Sie haben dafür angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen.

183 So wurde z.B. in einem vor dem Landgericht Bonn verhandelten Cum/Ex-Fall das Startkapital von 250 Millionen nochmal um bis zu 40fach gehebelt, d.h. von einer Bank fremdfinanziert, um auf das für die geplanten Geschäfte erforderliche Startkapital zu kommen. Selbst bei der Bank, die die Geschäfte finanzierte, wurde ein internes Genehmigungsverfahren durchgeführt, weil die enorme Finanzierung durch das Executive Board der Bank freigegeben werden musste.

184 S. Iwersen, 16.01.2026, *Die Anklage im Cum-Ex-Verfahren bei der LBBW ist eine Frechheit*, Handelsblatt, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026.
https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-die-anklage-im-cum-ex-verfahren-bei-der-lbbw-ist-eine-frechheit/100189754.html

Beim Vergleich der gesamten Cum/Ex-Ermittlungen mit den anderen Wirtschaftsstrafverfahren fällt auf, dass hier vergleichsweise viele Verurteilungen erfolgt sind und teilweise auch hohe Freiheitsstrafen verhängt wurden.[185] Trotzdem ist festzuhalten, dass nach wie vor zahlreiche Fälle nicht abgeschlossen worden sind. So sollen noch rund 130 Cum/Ex-Verfahren mit etwa 1.700 Beschuldigten offen sein.[186]

Zu Cum/Cum-Geschäften gibt es bislang noch keine einzige strafgerichtliche Entscheidung. Gegen fünf Top-Manager der Deutschen Pfandbriefbank hat die Staatsanwaltschaft Wiesbaden zwar im Frühjahr 2025 wegen Cum/Cum-Geschäften in Höhe von 40 Millionen Euro Anklage erhoben.[187] Der Prozess hat jedoch bis heute nicht begonnen.

4.2. Armutskriminalität

Die Betrachtung bedeutender Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität hat gezeigt, dass vergleichsweise wenige Verurteilungen erfolgt und diese verhältnismäßig milde ausgefallen sind, obwohl es jeweils um enorme Schäden ging. Der Staat tut sich also offenbar schwer bei der Sanktionierung von gravierenden Fällen organisierter Wirtschaftskriminalität. Doch wie verhält es sich bei der Strafverfolgungspraxis sogenannter Armutsdelikte?

Armutsdelikte sind Straftaten, welche von Personen begangen werden, die wenig Geld zur Verfügung haben.[188] Zu den Armutsdelikten zählen das Fahren ohne Fahrkarte, konsumnahe Drogendelikte und Beschaffungskriminalität, Ladendiebstahl und Sozialleistungsbetrug.[189] Gerade bei Sozialleistungsbetrug liegt es nahe, dass er in erster Linie von Menschen begangen wird, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.[190] Um zu bewerten, wie der Staat diese Delikte verfolgt, wurden zahlreiche Gerichtsverhandlungen verfolgt, auf bestehende Datenbanken zurückgegriffen und Literatur ausgewertet.

---

185 M. Bognanni, 12.05.2026, *„Mr. Cum-Ex" muss zehn Jahre ins Gefängnis*, tagesschau, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/hanno-berger-118.html

186 V. Votsmeier und Franzsika Eiles, 07.07.2026, *Angeklagter Börsenhändler erscheint nicht zum Prozessauftakt*, zuletzt aufgerufen am 14.07.2026. https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-angeklagter-boersenhaendler-erscheint-nicht-zum-prozessauftakt/100237569.html

187 Zunächst hatte die zuständige Kammer am LG Wiesbaden die Anklage nicht zugelassen, wurde hierzu jedoch nach erfolgreicher Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht verpflichtet: Beck online, 25.03.2025, *Erstmals Banker wegen Cum-Cum-Aktiengeschäften angeklagt*, zuletzt aufgerufen am 13.07.2026. https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsgeschehen/olg-frankfurt-3ws231-24-banker-cum-cum-aktien-angeklagt-2025-03-25

188 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 11.

189 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 12.

190 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 12.

Dabei stellte sich heraus, dass trotz regelmäßig geringer Schadensbeträge die Fälle strafrechtlich konsequent verfolgt und vergleichsweise streng geahndet werden. In den von Finanzwende Recherche und von anderen Prozessbeobachtern begleiteten Fällen wurden die Angeklagten häufig nicht nur zu Geld- sondern sogar zu Freiheitsstrafen verurteilt. Im Vergleich zur Strafverfolgung von Wirtschaftskriminalität greift der Rechtsstaat hier also weitaus härter durch. Ronen Steinke, Autor des Buches „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich", fasst den Vergleich zwischen armen und wohlhabenden Tätergruppen in einem Interview so zusammen: *„Je vermögender man ist, desto billiger kommt man davon"*.[191] Auch er vergleicht das staatliche Vorgehen gegen Sozialleistungsbetrüger*innen auf der einen Seite und Steuerhinterzieher*innen auf der anderen Seite in dem Kapitel *„Hartz-IV Betrug: der Staat straft viel härter als bei Steuerhinterziehung"*. Steinke kommt darin zu dem Fazit: *„Für [damals noch] Hartz-IV-Betrug gibt es schon bei Schadenssummen von ein paar Tausend Euro sehr ernsthafte Strafen. Gemessen an den Schadenssummen, um die es geht, schlägt der Staat mit viel größerer Härte zurück."*[192] Zur Veranschaulichung führt er zwei Beispiele an. Auf der einen Seite steht ein Ehepaar, welches 2020 wegen Sozialleistungsbetrug zu jeweils drei Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung[193] verurteilt worden war, weil sie insgesamt 84.304,57 Euro zu Unrecht bezogen hatten. Auf der anderen Seite steht der FC-Bayern-Boss Uli Hoeneß, welcher den Fiskus – und damit alle ehrlichen Steuerzahlenden – um 28,4 Millionen Euro betrogen hatte und hierfür drei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe erhielt. Obwohl er fast das dreihundertfache des Schadens angerichtet hatte, fiel seine Strafe damit niedriger aus als die des Ehepaares.[194]

Dieser unterschiedliche Blick auf Sozialleistungsempfänger*innen auf der einen Seite und Steuerhinterzieher*innen auf der anderen Seite lässt sich auch an der Erwartungshaltung, die der Staat an die (rechtlichen) Vorkenntnisse der beiden Tätergruppen an den Tag legt, festmachen. Sowohl (Sozialleistungs-)Betrug als auch Steuerhinterziehung setzen nämlich vorsätzliches Handeln voraus, also „Wissen und Wollen" der Täter*innen, was auch ein gewisses Maß an Verständnis der Rechtslage umfasst.[195]

Bei Sozialleistungsempfänger*innen erwartet der Staat insofern, dass diese grundsätzlich über ihre gesetzlichen Pflichten informiert sind. Soweit entsprechende rechtliche Informationen – z.B. in Form von Merkblättern – zur Verfügung gestellt wurden, wird erwartet, dass die

---

191 R. Steinke, 17.02.2022, *„Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich"*, Deutschlandfunk, zuletzt aufgerufen 09.07.2026. https://www.deutschlandfunk.de/vor-dem-gesetz-sind-nicht-alle-gleich-interview-ronen-steinke-dlf-b8743998-100.html

192 R. Steinke, 2024, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich,* S. 162., Piper Verlag, München.

193 Freiheitsstrafen können nur zu Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie zwei Jahre nicht übersteigen.

194 R. Steinke, 2024, *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich,* S. 164., Piper Verlag, München.

195 Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Lehre von der „Parallelwertung in der Laiensphäre" muss der Täter die Rechtslage nur ungefähr – wie ein juristischer Laie – verstanden haben. Es genügt, wenn er den sozialen Sinngehalt einer Norm erfasst hat.

Leistungsempfänger*innen anhand dessen das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Leistungsanspruchs zutreffend ableiten können (sogenannte Parallelwertung in der Laiensphäre). Sofern sie dem Jobcenter also z.B. eine mitteilungspflichtige Information gemäß § 60 Abs. 1 SGB nicht oder zu spät mitteilen, wird das regelmäßig als bewusster Verstoß gegen Mitteilungspflichten und damit als möglicher (Sozialleistungs-)Betrug gewertet.

Auf Steuerhinterzieher*innen blickt der Staat dagegen mit deutlich milderem Blick. Hier erwartet er gerade nicht, dass die Steuerpflichtigen über ihre steuerlichen Pflichten voll informiert sind. Denn nur für den Bereich des Steuerrechts gilt neben der Lehre von der Parallelwertung in der Laiensphäre zusätzlich die sogenannte Steueranspruchstheorie. Diese besagt, dass die Täter*innen das Bestehen eines Steueranspruchs nach Grund und Höhe zumindest für möglich halten müssen.[196] Ist das Bestehen eines Steueranspruchs nicht bekannt, machen die Steuerpflichtigen sich also nicht strafbar. Die Steueranspruchstheorie hebt daher die Schwelle zum vorsätzlichen Handeln bei Steuerhinterziehung im Vergleich zu allen anderen Bereichen des Strafrechts deutlich an. Leistungsempfänger*innen können sich im Hinblick auf einen sie betreffenden Betrugsvorwurf dagegen nicht auf die Steueranspruchstheorie berufen, für sie gelten damit strengere Maßstäbe.

Sanktionsfrei e.V.[197] berichtete Finanzwende Recherche von zwei typischen Fällen aus der Praxis, in denen Ermittlungsverfahren gegen Bürgergeldempfangende wegen Sozialleistungsbetruges eingeleitet wurden. Diese zeigen, wie niedrig die Schwelle zur möglichen Strafbarkeit ist. Im ersten Fall hatte ein Bürgergeldbezieher aufgrund der damit verbundenen Entlastung von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium gewechselt. Gerade hierdurch war der Anspruch auf Bürgergeld rechtlich jedoch erloschen. Das Ergebnis: Nachdem er dem Jobcenter selbst hiervon berichtet hatte, musste er nicht nur die zu viel erhaltenen Leistungen zurückzahlen, sondern wurde zusätzlich durch einen Strafbefehl[198] zu 50 Tagessätzen à 10 Euro (500 Euro) wegen Betrugs verurteilt. Eine strafbefreiende Selbstanzeige, wie es sie im Steuerstrafrecht gibt (§ 371 AO), existiert für den (Sozialleistungs-) Betrug nicht.[199] Im zweiten Fall hatte eine Schülerin, deren Eltern Bürgergeldempfangende waren, mit einem Ferienjob im Ergebnis zu viel dazu verdient. Auch in diesem Fall erfolgte durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Anzeige wegen des Verdachts auf Sozialleistungsbetrug, wobei das Verfahren letztlich eingestellt wurde.

Neben Sozialleistungsbetrug stellen insbesondere Diebstahl (§ 242 StGB) und Fahren ohne Fahrschein (hierbei handelt es sich um das Delikt „Erschleichen von Leistungen" gemäß § 265a StGB)

---

196 M. Jäger, 2025, *Klein, Abgabenordnung: AO*, § 370 Rn. 171., C.H. Beck, München.

197 Sanktionsfrei ist ein Verein, der behördliche Willkür im Jobcenter aufdeckt, juristisch dagegen vorgeht und Betroffene aus einem spendenfinanzierten Solidartopf unterstützt.

198 Ein Strafbefehl wird durch einen Richter erlassen, ergeht ohne mündliche Verhandlung und steht einem Urteil gleich, vgl. § 407 StPO.

199 Siehe hierzu auch den Abschnitt „Ungleiche Gesetze"

typische Armutsdelikte dar. Der Journalist Niels Seibert besuchte über einen Zeitraum von anderthalb Jahren 100 Hauptverhandlungen, bei denen es um Diebstahl geringwertiger Sachen oder Fahren ohne Führerschein ging. Verhandelt wurden diese Fälle in der Außenstelle des Berliner Amtsgerichts, wo über strafrechtliche Sachverhalte mit „einfacher Beweislage" entschieden wird. Von den von Seibert besuchten Diebstahlsverfahren betrugen die Schadenssummen zwischen 7,58 Euro und 205 Euro.[200] 93 Prozent der von ihm besuchten öffentlichen Verhandlungen endeten mit Verurteilungen zu Geld- und Haftstrafen. Sein Fazit: *„Nicht die Straftaten erschrecken, sondern das Justizsystem einer Gesellschaft, die keine angemessenen Antworten auf die existierende Armut hat*." Dies deckt sich mit den Dokumentationen der von Finanzwende Recherche besuchten Gerichtsverhandlungen: Von acht der besuchten Verhandlungen im Bereich der Armutsdelikte endeten fünf mit Freiheitsstrafen, die in zwei Fällen ohne Bewährung verhängt wurden. Die Schadensbeträge bewegten sich zwischen 69,99 EUR (acht Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung) und 16.600 EUR (ein Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung). Bei den Delikten handelte es sich in erster Linie um Diebstahl, in einem Fall um Betrug.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt das Projekt „Racism on Trial" des Justice Collectives.[201] Aus der Zusammenfassung deren dokumentierten Ergebnisse zu Diebstahl und Fahren ohne Fahrschein, ergibt sich ebenfalls ein klares Bild: Selbst bei Diebstählen geringwertiger Sachen und bei Fahren ohne Fahrschein werden häufig hohe Geldstrafe und Freiheitsstrafen verhängt. Von 20 dokumentierten Fällen von Diebstählen von Lebensmitteln und anderer Verbrauchsgüter endeten acht Verfahren in Freiheitsstrafen, davon zwei ohne Bewährung. Zehn Verfahren endeten mit Geldstrafen, davon sechs in Höhe von mindestens 1.000 Euro. Bei den Fällen von Fahren ohne Fahrschein sind die Angeklagten in zwei Fällen drei Mal ohne Ticket gefahren, in einem Fall sechs Mal. Es wurden zwei Geldstrafen verhängt in Höhe von 1.350 Euro und 1.800 Euro und eine fünfmonatige Freiheitsstrafe, ausgesetzt zu drei Jahren auf Bewährung.[202] Nur in knapp der Hälfte der Fälle hatten die Angeklagten anwaltlichen Beistand.

---

200 N. Seibert, 09.04.2024, *Armut und soziale Probleme lassen sich nicht strafrechtlich lösen*, nd, zuletzt aufgerufen am 09.07.2026.
https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181178.klassenjustiz-armut-und-soziale-probleme-lassen-sich-nicht-strafrechtlich-loesen.html ;
N. Seibert, 08.04.2024, *Gerichtsreportage: Es muss nicht immer Knast sein*, nd, zuletzt aufgerufen am 09.07.2026.
https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181308.klassenjustiz-gerichtsreportage-es-muss-nicht-immer-knast-sein.html

201 Abrufbar unter: https://www.racismontrial.org/de/case-archive

202 Vgl. Justice Collective, Racism on Trial, Fallarchiv, Anklage "Fahren ohne Fahrschein", zuletzt aufgerufen am 09.07.2026.
https://www.racismontrial.org/de/case-archive?charges=fare-evasion

4.3. Zwischenfazit

Während demnach Armutsdelikte mit der vollen Härte des Gesetzes verfolgt werden, werden Wirtschaftsdelikte inklusive Steuerhinterziehung gesetzlich und in der Rechtspraxis deutlich milder behandelt, obwohl diese regelmäßig viel höhere Schäden anrichten und damit eine erhebliche fiskalische Relevanz aufweisen.

Das ist bereits anhand des Hellfeldes der entdeckten Fälle erkennbar: Der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registrierte Schaden durch Sozialleistungsbetrug belief sich im Jahr 2024 auf 42,6 Millionen Euro,[203] während der in der PKS erfasste Schaden durch Wirtschaftskriminalität sich auf 2,76 Milliarden Euro belief.[204] Da in der PKS allerdings nur ein sehr kleiner Ausschnitt der tatsächlich existierenden Wirtschaftskriminalität abgebildet wird und beispielsweise Steuerhinterziehung ganz außen vor bleibt, machte in der PKS Wirtschaftskriminalität im Jahr 2024 gerade einmal ein Prozent der registrierten Delikte aus, war aber trotzdem für mehr als ein Drittel der Gesamtschadenssumme in der PKS verantwortlich. Zum Vergleich: bei Ladendiebstahl betrug der Schaden pro Delikt in 40 Prozent der Fälle weniger als 15 Euro. Hierdurch wird deutlich, dass es sich bei Armutsdelikten um so genannte Massedelikte handelt. Sie kommen häufig vor, richten aber sowohl einzeln betrachtet als auch in Summe weit weniger Schaden an als Wirtschaftskriminalität. Auf die unzureichende Datenlage wird im nächsten Kapitel vertiefend eingegangen.

Die PKS und ähnliche Statistiken zeigen allerdings nur das sog. Hellfeld der Kriminalität, also die tatsächlich entdeckten Fälle. Daneben existiert das sog. Dunkelfeld der jeweils von den Behörden nicht entdeckten Fälle. Insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist das Dunkelfeld ausweislich der kriminologischen Forschung besonders hoch.[205] Darauf weist auch das Bundeskriminalamt hin.[206] Vor diesem Hintergrund können die durch Wirtschaftskriminalität – inklusive Steuerhinterziehung und Geldwäsche – tatsächlich verursachten Gesamtschäden nur geschätzt werden. Der Schaden durch Steuerhinterziehung wird beispielsweise auf über 100 Milliarden Euro jährlich geschätzt.[207] Auf diese Schätzung verweisen u.a. das Trierer Institut für Geldwäsche und Korruptions-Strafrecht[208], das Netzwerk Steuergerechtigkeit[209] sowie die Deutsche

---

203 Vgl. Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2025.*

204 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 14.

205 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 15.

206 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 14.

207 Vgl. R. Murphy, a.a.O.

208 Trigeko, Universität Trier, *Die ökonomische Analyse der Geldwäsche*, zuletzt aufgerufen am 09.07.2026. https://trigeko.uni-trier.de/oekonomische-analyse-der-geldwaesche/

209 J. Jirmann, C. Trauvetter, 2024, *Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2024, Prioritäten setzen in Zeiten großer Herausforderungen. Ein Vorschlag für ein zukunftsfähiges Steuersystem Scheinwerfer: Immobilienmilliardäre und Übergewinne,* Netzwerk Steuergerechtigkeit, Berlin. https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2024/03/JB2024_Online_240307.pdf

Steuergewerkschaft. Letztere bezifferte den geschätzten Schaden zuletzt sogar auf bis zu 200 Milliarden Euro pro Jahr.[210] Einen Großteil dieser Schäden dürfte durch professionell organisierte Steuerhinterziehung verursacht werden, dazu zählen organisierte Schwarzarbeitersysteme, Umsatzsteuerkarusselle und systematische Kapitalertragssteuerhinterziehung durch Tax Trades wie Cum/Ex und Cum/Cum. Systematischer Kapitalertragsteuerbetrug soll laut Schätzungen von Prof. Dr. Spengel von der Universität Mannheim mindestens 36 Milliarden Euro Schaden in Deutschland verursacht haben.[211] Die Deutsche Steuergewerkschaft schätzt den jährlichen durch Umsatzsteuerbetrug verursachten Schaden auf über 30 Milliarden.[212] Eine Dunkelfeldschätzung zu Sozialleistungsbetrug geht dagegen von einem jährlichen Schaden i. H. v. 20,5 Milliarden Euro aus.[213] Weder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) noch dem Bundesministerium des Innern liegen übrigens eigene Zahlen hierzu vor.[214]

Angesichts dieser astronomischen Schäden durch Wirtschaftsdelikte ist schwer nachvollziehbar, warum die deutsche Strafjustiz bei Armutsdelikten konsequenter und härter durchzugreifen scheint als bei Wirtschaftsdelikten. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht mit dem in Art. 3 Grundgesetz verankerten Rechtsgrundsatz zu vereinbaren, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Es braucht daher eine Strafverfahrenspraxis, welche ungeachtet der sozialen Herkunft und gesellschaftlichen Stellung der Täter*innen Straftaten effektiv verfolgt und gleichmäßig ahndet. Jegliche Diskriminierung von Menschen, die prekär leben und jegliche Privilegierung gesellschaftlicher Eliten sind nicht mit unserem Grundgesetz in Einklang zu bringen. Wenn aber

---

210 F. Köbler (Vorsitzender der DSTG) zitiert in A. Apetz, 05.09.2025, *„Nehmen den Staat auf allen Ebenen aus": Report entlarvt Deutschlands wahre Sozialschmarotzer*, Frankfurter Rundschau, zuletzt aufgerufen am 09.07.2026.
https://www.fr.de/wirtschaft/nehmen-den-staat-auf-allen-ebenen-aus-bericht-entlarvt-deutschlands-wahre-sozialschmarotzer-zr-93691262.html ;
F. Köbler, 10.04.2025, *Die Bekämpfung von Steuerbetrug muss Teil des Koalitionsvertragssein*, zuletzt aufgerufen am 09.07.2026.
https://floriankoebler.de/von-wegen-buergergeld-deutschland-hat-ein-anderes-sozialschmarotzer-problem/

211 Universität Mannheim, *Cum/Ex-Files 2.0: Neuberechnung des Steuerschadens durch Cum-Ex/Cum-Cum*, zuletzt aufgerufen am 09.07.2026.
https://www.uni-mannheim.de/news/cumex-files-20-neuberechnung-des-steuerschadens-durch-cum-ex-cum-cum/
Hierbei handelt es sich um eine sehr vorsichtige Schätzung mit hohen Sicherheitsabschlägen, die sich zudem nur auf zwischen 2000 und 2020 in Deutschland entstandenen Schäden bezieht.

212 F. Köbler, 2026, *TAX GUARD – Konzept gegen Umsatzsteuerbetrug*, Deutsche Steuergewerkschaft.
https://floriankoebler.de/tax-guard-konzept-gegen-umsatzsteuerbetrug/

213 C. Sackmann, 27.02.2024, *Sozialbetrugs-Fall sorgt für Wirbel - wo der Staat jährlich 113 Milliarden Euro verliert*, Focus, zuletzt aufgerufen am 20.07.2026.
https://www.focus.de/finanzen/steuern/schwarzarbeit-steuerhinterziehung-sozialleistungen-113-milliarden-euro-pro-jahr-haerterer-kampf-gegen-sozialbetrug-wuerde-allen-helfen_id_259705105.html

214 C. Kade, 12.07.2026, Neue Zahlen zum Sozialleistungsbetrug – „Das ist nichts als Ausbeutung und Missbrauch", Welt, zuletzt aufgerufen am 20.07.2026.
https://www.welt.de/politik/deutschland/article6a533ebe36e98236c4bc5d88/neue-zahlen-zum-sozialleistungsbetrug-das-ist-nichts-als-ausbeutung-und-missbrauch.html

der Eindruck entsteht, dass der Staat mit zweierlei Maß misst und die Kleinen hängt, während er die Großen laufen lässt, kann das Vertrauen in den Rechtsstaat Schaden nehmen.

5. UNZUREICHENDE STATISTISCHE GRUNDLAGE

Das folgende Kapitel geht der Frage nach, ob sich die bisher herausgearbeitete Ungleichbehandlung auch in den existierenden Statistiken zu Wirtschaftskriminalität und Sozialleistungsbetrug abbildet.

5.1. Empirie zu Wirtschaftskriminalität

Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität existieren Statistiken verschiedener Quellen. Deren empirische Befunde werden – insbesondere hinsichtlich des Bereichs Steuerhinterziehung – im Folgenden eingeordnet.

Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellt und präsentiert das gesamte von der Polizei registrierte Kriminalitätsgeschehen in der Bundesrepublik. Grundlage für die Statistik bilden die von den 16 Landeskriminalämtern gemeldeten Landesdaten.

Erfassung von Wirtschaftskriminalität in der PKS

Im Rahmen der PKS veröffentlicht das BKA drei spezielle Tabellen, die den Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität aufbereiten: nach dem Fallaufkommen, der Fallentwicklung und der Schadenshöhe. Laut den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik zählen zum Bereich „Wirtschaftskriminalität" zunächst die in § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgeführten Straftaten, etwa Betrug, Anlagedelikte, Finanzierungsdelikte und Insolvenzdelikte.[215] Die PKS bildet allerdings den umfangreichen Bereich der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO nicht ab.

Das vom BKA jährlich veröffentlichte „Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität" bietet kaum weiteren Erkenntnisgewinn, da es ausschließlich auf den Erkenntnissen aus der PKS beruht und soll deshalb hier nicht näher betrachtet werden.

---

[215] Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2024*, S. 13ff.

Kriminalitätsgeschehen im Bereich Wirtschaftskriminalität der PKS im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wurden in der PKS für den Bereich Wirtschaftskriminalität rund 61.000 Fälle erfasst.[216] Aufgeklärt wurden davon im selben Jahr fast 90 Prozent.[217] Zum Vergleich: Insgesamt wurden in der PKS für das Jahr 2024 5,8 Millionen Fälle erfasst, wovon 3,4 Millionen Fälle aufgeklärt wurden, was einer Aufklärungsquote von 58,0 Prozent entspricht. Der Deliktbereich Wirtschaftskriminalität machte damit im Jahr 2024, bezogen auf das gesamte, polizeilich erfasste Kriminalitätsgeschehen, einen Anteil von gerade einmal 1,1 Prozent aus.

Die Anzahl der Wirtschaftskriminalitätsfälle mit monetärem Schaden beläuft sich für das Jahr 2024 auf knapp über 54.000 erfasste Taten, davon wurden fast 96 Prozent vollendet. Der hierdurch verursachte Schaden beläuft sich auf rund 2,76 Milliarden Euro.[218] Zum Vergleich: Für das gesamte, erfasste Kriminalitätsgeschehen in Deutschland weist die PKS für das Jahr 2024 bei 2,9 Millionen erfassten Fällen mit Schadenserfassung eine Gesamtschadenshöhe von 7,7 Milliarden Euro aus.[219] Damit verursachte der Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität, trotz der verhältnismäßig geringen Fallzahl, im Jahr 2024 mehr als ein Drittel (35,8 Prozent) des Schadens, den die PKS für das gesamte, polizeilich erfasste Kriminalitätsgeschehen ausweist.

---

216 Im Vorjahr 2023 lag die Zahl der erfassten Fälle noch bei 38.925. Laut Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2024 geht der starke Fallanstieg insbesondere auf ein Umfangverfahren aus Schleswig-Holstein zurück, das allein 18.595 Fälle umfasste und die Bereiche Wirtschaftskriminalität bei Betrug und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen betraf.

217 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024*, Tabelle 02: Fallentwicklung und Aufklärung bei Wirtschaftskriminalität.

218 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024*, Tabelle 09: Aufgliederung der Wirtschaftskriminalität nach Schadenshöhe.

219 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024*, Tabelle07: Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe.

Statistisches Bundesamt/ Statistische Berichte

Weiteres Zahlenmaterial zum Deliktbereich Wirtschaftskriminalität hält das Statistische Bundesamt (Destatis) in verschiedenen Statistischen Berichten vor. Die Daten hierzu übermitteln in der Regel die Statistischen Ämter der Länder.

Statistischer Bericht „Staatsanwaltschaften"

Das Destatis fasst im Statistischen Bericht „Staatsanwaltschaften" Erkenntnisse über die Tätigkeit der Staats- und Amtsanwaltschaften[220] in Deutschland zusammen. Teile der Statistik gehen konkret auf das Sachgebiet „Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte" ein.

Demnach erledigten die Staatsanwaltschaften im Jahr 2024 mehr als 230.000 Ermittlungsverfahren im Sachgebiet Wirtschafts- und Steuerstrafsachen sowie der Geldwäschedelikte, darunter 15.250 Steuerstrafsachen. Die Mehrzahl bildeten Geldwäschedelikte nach § 261 StGB (fast 145.000 Verfahren).[221] Mehr als die Hälfte aller Erledigungen waren Einstellungen: Über 78.300 Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, also weil kein hinreichender Tatverdacht für eine Anklageerhebung vorlag. Fast 4.300 Fälle wurden nach § 153a StPO mit Auflage eingestellt – der Großteil der Auflagen bestand in einem Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtungen oder die Staatskasse. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit gem. § 153 Abs. 1 StPO erfolgte in etwas mehr als 18.100 Fällen. In fast 13.450 Fällen erließen die Staatsanwaltschaften Strafbefehle.

Nur in 3 Prozent der Fälle kam es überhaupt zur Anklage. Und nur in 0,23 Prozent handelte es sich um Fälle so großen Ausmaßes, dass die Anklage direkt vor einem Landgericht stattfand.[222]

Statistischer Bericht „Strafgerichte"

Im Statistischen Bericht „Strafgerichte" bildet das Destatis Geschäftsanfall und Erledigungen bei den Strafgerichten ab. Es liegen Daten für Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte in Straf- und Bußgeldsachen vor. Nur teilweise geht die Statistik konkret auf das Sachgebiet „Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte" ein.

---

220 Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sind Beamte des gehobenen Justizdienstes und bei den Staatsanwaltschaften tätig. Sie können nach § 142 Absatz 1 Nr. 3 Gerichtsverfassungsgesetz die Anklage in Strafsachen übernehmen, die zur Zuständigkeit der Strafrichterin / des Strafrichters am Amtsgericht gehören, bearbeiten also weniger gravierende Straftaten. Teilweise sind sie eigenständig als Amtsanwaltschaft organisiert. In Folge sprechen wir aus Vereinfachungsgründen nur von Staatsanwaltschaften.

221 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Staatsanwaltschaften" 2024*, Tabelle 24211-07.

222 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Staatsanwaltschaften" 2024*, Tabelle 24211-24.

So erledigten die Amtsgerichte im Jahr 2024 insgesamt mehr als 540.000 Strafverfahren. Auf den Bereich „Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte" entfielen lediglich rund 15.800 Erledigungen, davon nahezu 4.200 Steuerstrafsachen.[223] Aus dem Statistischen Bericht „Staatsanwaltschaften" geht hervor, dass die Staatsanwaltschaften im selben Zeitraum knapp weniger als 7.300 Wirtschaftsfälle bei den Amtsgerichten zur Anklage brachten. Da Gerichte ihre Verfahren üblicherweise nicht innerhalb eines Jahres erledigen, besteht eine zeitliche Diskontinuität zwischen den beiden Statistiken.

Die Landgerichte erledigten mit 922 Fällen in erster Instanz im Sachgebiet „Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte" deutlich weniger Fälle als die Amtsgerichte.[224] Das dürfte auch daran liegen, dass es sich selbst bei schwerer Steuerhinterziehung nicht um ein Verbrechen, sondern lediglich um ein Vergehen handelt (s.o.). Denn gem. § 74 Abs. 1 S.1 GVG sind die Landgerichte erstinstanzlich dann zuständig, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, oder eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu erwarten ist. Mehr Fälle bearbeiteten die Landgerichte bei Wirtschaftsstrafsachen als Berufungsinstanz: Im Jahr 2024 waren es knapp 1.000 Verfahren.[225] Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass es sich bei Angeklagten von Wirtschaftsstraftaten häufig um gut situierte und wohlhabende Täter*innen handelt, welche sich eine Verteidigung und einen Rechtsstreit leisten können.

Bei den Oberlandesgerichten finden Strafverfahren nur äußerst selten in erster Instanz statt. In der Regel sind diese Gerichte die Revisionsinstanz. In dieser Rolle erledigten die Oberlandesgerichte 169 Verfahren im Sachgebiet „Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte".[226]

Statistischer Bericht „Strafverfolgung"

Im Statistischen Bericht „Strafverfolgung" bildet das Destatis die gerichtliche Strafverfolgung in Deutschland und ihre Entscheidungspraxis ab. Es liegen Daten zu abgeurteilten[227], verurteilten und verwarnten Personen vor, zum Beispiel hinsichtlich der Art der Straftat, Art der Entscheidung, Dauer der Freiheitsstrafe und Höhe der Geldstrafe. Damit macht die Statistik – anders als

---

223 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafgerichte" 2024*, Tabelle 24221-03.

224 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafgerichte" 2024*, Tabelle 24221-13.

225 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafgerichte" 2024*, Tabelle 24221-13.

226 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafgerichte" 2024*, Tabelle 24221-26.

227 Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

die zuvor betrachteten Statistischen Berichte – für einzelne Delikte Angaben über einige Tätermerkmale und ermöglicht so eine Annäherung an deliktspezifische Täterprofile.

Von insgesamt 9.260 Erwachsenen (ab 21 Jahre), die 2024 wegen Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 AO angeklagt wurden, wurden knapp 8.000 verurteilt. Wegen schwerer Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 3 AO wurden über 570 Erwachsene angeklagt und rund 500 von ihnen verurteilt.[228] Wer in Deutschland wegen Steuerhinterziehung verurteilt wird, sieht sich in der Regel mit einer Geldstrafe konfrontiert. Nur in wenigen Fällen kommt es zu einer Freiheitsstrafe[229], deren Dauer in der Regel zwischen neun Monaten und zwei Jahren liegt. Allerdings werden Haftstrafen in nahezu allen Fällen zur Bewährung ausgesetzt.[230]

Aus der Statistik geht hervor, dass bei Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 AO die Täter*innen zu nahezu zwei Drittel männlich und zu einem Drittel weiblich sind. Bei schwerer Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 3 AO sinkt der Anteil an Täterinnen deutlich – schwere Steuerhinterziehung begehen zum Großteil Männer. Hinsichtlich des Alters zeigt sich eine deutliche Verteilung: Die meisten Steuerhinterziehenden stehen in der Mitte ihres Lebens und ihrer beruflichen Karriere. Sie sind im Alter zwischen 30 und 60 Jahren mit der Spitze im Alter von 40 bis 50 Jahren. Schwere Steuerhinterziehung begehen tendenziell etwas ältere Personen, insbesondere im Alter zwischen 40 bis 60 Jahre.[231]

Statistiken des Bundesfinanzministeriums

Statistiken mit Bezug zu Wirtschaftskriminalität veröffentlicht bzw. koordiniert auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Dazu gehören insbesondere die Statistiken über Steuerordnungswidrigkeiten (§ 377 AO) und Steuerstraftaten (§ 369 AO).

Das BMF veröffentlicht jährlich in einem Monatsbericht die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten[232] und Steuerstraftaten[233] durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen sowie durch die Staatsanwaltschaften. Dieser Bericht stellt zusätzlich die Ergebnisse der Steuerfahndung dar, um einen Überblick über das gesamte steuerordnungs- und steuerstrafrechtliche Kriminalitätsgeschehen in Deutschland zu geben.

---

228 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafverfolgung" 2024*, Tabelle 24311-05.

229 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafverfolgung" 2024*, Tabelle 24311-09.

230 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafverfolgung" 2024*, Tabelle 24311-13.

231 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafverfolgung" 2024*, Tabelle 24311-05.

232 Steuerordnungswidrigkeiten sind Zuwiderhandlungen, die nach den Steuergesetzen mit einer Geldbuße geahndet werden können, etwa die leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 AO.

233 Zu den Steuerstraftaten und diesen gleichgestellten Straftaten gehört die Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (AO) ebenso wie z. B. die gewerbs- und bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Besteht etwa durch Anzeigen, Betriebsprüfungen, Hinweisen von einer anderen Behörde oder als Auftrag von der zuständigen Staatsanwaltschaft der berechtigte Verdacht, dass jemand Steuern hinterzieht, ermittelt zunächst die Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) des jeweils zuständigen Finanzamts selbstständig gem. § 386 Abs. 1 S. 1 AO den strafrechtlichen Sachverhalt. Sie nehmen dabei im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse gem. §§ 399 Abs. 1, 400, 401 AO die Stellung der Staatsanwaltschaft ein.[234] In der Praxis kümmert sich die BuStra somit vorrangig um kleine Steuerhinterziehungen (und Steuerordnungswidrigkeiten).

Aus dem BMF-Monatsbericht November 2025 geht hervor, dass die Bußgeld- und Strafsachenstellen im Jahr 2024 bundesweit rund 50.000 Strafverfahren abgeschlossen haben. Der Großteil davon, fast 38.000 Fälle, wurden eingestellt: rund 19.000 Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO,[235] rund 10.300 Fälle nach § 153a StPO gegen Geldauflage[236] und über 8.300 wegen Geringfügigkeit. Aus dem BMF-Monatsbericht November 2025 geht außerdem hervor, wie die Staatsanwaltschaften und Gerichte, welche in der Regel schwerere Fälle bearbeiten, Steuerstrafverfahren abgeschlossen haben. Die Staatsanwaltschaft kann Strafsachen, deren Verfolgung in die Zuständigkeit der Finanzbehörde fallen, gem. § 386 Abs. 4 S. 2 AO jederzeit an sich ziehen; die Finanzbehörde kann die Strafsache jederzeit gem. § 386 Abs. 4 S. 1 AO an die Staatsanwaltschaft abgeben.[237] Bei hinreichendem Tatverdacht erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage und der Fall geht vor Gericht.

Im Jahr 2024 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte laut BMF-Monatsbericht mehr als 11.700 Steuerstrafverfahren abgeschlossen. Davon endeten etwa 4.300 Fälle mit einem Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO. In knapp über 1.400 Verfahren wurde ein Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO gefällt. In rund 1.300 Fällen stellten Staatsanwaltschaften und Gerichte die Verfahren 2024 nach § 153a StPO gegen Geldauflage ein. Die meisten Verfahren erledigten sie als sonstige Einstellungen (rund 4.600-mal).

Des Weiteren lässt sich dem BMF-Monatsbericht November 2025 entnehmen, wie die Steuerfahndung im Jahr 2024 gearbeitet hat. Dieser obliegt gem. § 208 Abs. 1 S. 1 AO die Erforschung von Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten sowie die Ermittlung der

---

234 Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, 29.07.2021, *Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität*, WD 4 - 3000 - 067/21, WD 7 - 3000 - 076/21, S. 7f.
https://www.bundestag.de/resource/blob/856336/07aae4985919e46ae5254dfc0f7382a3/WD-7-076-21-WD-4-067-21-pdf-data.pdf

235 Davon beruhten 5.154 Fälle auf einer (strafbefreienden) Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung mit einem hinterzogenen Betrag bis 25.000 Euro.

236 Dabei wurden zuletzt noch 43,2 Millionen Euro eingenommen Zum Vergleich: 2020 nahmen die BuStra-Stellen noch Geldauflagen in Höhe von 52,8 Millionen Euro ein.

237 Eine unverzügliche Abgabe kommt gem. Nr. 22 Abs. 1 S. 1 AStBV zum Beispiel dann in Betracht, wenn die Strafe, die das Gesetz für das entsprechende Vergehen vorsieht, den Rahmen eines Strafbefehls überschreitet, also etwa eine Freiheitsstrafe über einem Jahr erwogen wird.

Besteuerungsgrundlagen in diesen Fällen. Die Steuerfahndung hat als „Steuerpolizei" die gleichen Rechte und Befugnisse wie die Beamten des Polizeidienstes nach der StPO (§ 404 AO). Ihre Beamten sind allerdings lediglich Ermittlungspersonen – die Entscheidungsgewalt kommt im Besteuerungsverfahren der Veranlagungsstelle und im Steuerstrafverfahren, je nachdem wer die Ermittlungskompetenz besitzt, der BuStra oder der Staatsanwaltschaft zu.[238] Im Jahr 2024 hat die Steuerfahndung deutschlandweit rund 34.200 Fälle geprüft. Dabei wurden vorläufig Mehrsteuern in Höhe von 2,6 Milliarden Euro festgestellt.[239] Mehrergebnisse bedeuten allerdings noch nicht, dass diese Summe auch rechtskräftig von den beschuldigten Steuerpflichtigen zurückgeholt wurde. Diesen steht die Möglichkeit offen, Rechtsmittel einzulegen, weshalb der Betrag nicht endgültig ist.

Bewertung

Zu Wirtschaftskriminalität gibt es, wie zuvor dargestellt, mehrere amtliche Datenquellen, die vereinzelt konkrete Erkenntnisse liefern: So geht aus dem Statistischen Bericht „Staatsanwaltschaften" hervor, dass 2024 der überwiegende Teil der Ermittlungsverfahren im Sachgebiet Wirtschafts- und Steuerstrafsachen sowie der Geldwäschedelikte eingestellt wurde. Konkret Steuerstrafverfahren, das geht aus den Angaben des BMF hervor, haben die BuStra sowie die Staatsanwaltschaften und Gerichte überwiegend durch Einstellung erledigt. Kam es beim Vorwurf der Steuerhinterziehung überhaupt zur Anklage, verhängten Gerichte meistens Geldstrafen; nur in wenigen Fällen kam es zu einer Freiheitsstrafe, die dann fast immer zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das geht aus dem Statistischen Bericht „Strafverfolgung" hervor.

Trotz einzelner konkreter Erkenntnisse bildet die Empirie Gestalt, Ausmaß und Bedeutung der Wirtschaftskriminalität nur begrenzt und in Teilen widersprüchlich ab. Ein Grund dafür ist unter anderem eine Zersplitterung von Daten: Die PKS fasst die Informationen zusammen, die Landeskriminalämter und Polizeidienststellen liefern. In den polizeilichen Zahlen gar nicht oder nur unvollständig enthalten sind Wirtschaftsstraftaten, die Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften oder andere Behörden unmittelbar aufgreifen und ohne Beteiligung der Polizei bearbeiten, zum Beispiel Arbeitsdelikte, Subventionsbetrug oder Steuerhinterziehung.[240] Das Statistische Bundesamt wiederum stellt in verschiedenen Berichten die Daten der Staatsanwaltschaften und Gerichte zusammen, die diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten melden. Das BMF

---

238 Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, 29.07.2021, *Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität*, WD 4 - 3000 - 067/21, WD 7 - 3000 - 076/21, S. 11ff.
https://www.bundestag.de/resource/blob/856336/07aae4985919e46ae5254dfc0f7382a3/WD-7-076-21-WD-4-067-21-pdf-data.pdf

239 Zum Vergleich: 2020 waren es noch 3,3 Milliarden Euro.

240 Vgl. Bundeskriminalamt, *Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2024*, S. 4.

veröffentlicht darüber hinaus spezielle Statistiken zu den in seinen Zuständigkeitsbereichen fallenden Kriminalitätsformen, insbesondere zu Steuer- und Zollkriminalität.

Einzelne Datenquellen wären dann unproblematisch, wenn sie sich verknüpfen ließen. Doch die Vergleichbarkeit von Daten wird dadurch erschwert, dass die Erfassung von Wirtschaftskriminalität auf polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Ebene durch Sonderkennungen und nach unterschiedlichen sachlichen Kategorien erfolgt: Bei den Statistischen Berichten „Amts- und Staatsanwaltschaften" sowie „Strafgerichte" umfasst der Sachbereich „Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte" beispielsweise vornehmlich Delikte im Sinne des sehr umfangreichen § 74c GvG, ergänzt um Delikte wie Steuerstrafsachen und Geldwäschedelikte nach § 261 StGB. Der Statistische Bericht „Strafverfolgung" ist hingegen der Einzige, der Daten teils nach einzelnen Straftaten aufbereitet, etwa nach Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 und Abs. 3 AO. Die von Finanzbehörden bearbeiteten Steuerstraftaten bilden sich gesondert hingegen ausschließlich in der vom BMF veröffentlichten Sonderstatistik ab.

Dass sich die Statistiken nicht sinnvoll in Verbindung bringen lassen, lässt sich am Beispiel des Delikts Steuerhinterziehung gut darstellen: Entgegen der Erwartung liegen die vom BMF genannten Zahlen zu erledigten Steuerstrafsachen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte unterhalb der Zahl an Erledigungen, die der Statistische Bericht „Staatsanwaltschaften" für die Staatsanwaltschaften allein ausweist. Diese Diskrepanz ist unverständlich. Gleichzeitig ist Wirtschaftskriminalität insgesamt, das zeigt bereits die PKS, kriminalpolitisch und gesellschaftlich von erheblicher Bedeutung. Obwohl derartige Delikte im Jahr 2024 gerade einmal 1 Prozent des gesamten, in Deutschland registrierten Kriminalitätsgeschehens ausmachten, verursachten sie mit 2,76 Milliarden fast 36 Prozent des Gesamtschadensvolumens aller in der PKS erfassten Straftaten.[241] Schon diese Relationen sprechen dafür, die Relevanz des Problems nicht an der Fallzahl, sondern vor allem an seinem Schadenspotenzial zu messen.[242] Hinzu kommen nicht bezifferbare immaterielle, nicht quantifizierbare Schäden wie Wettbewerbsverzerrungen durch den Einsatz unlauterer Mittel, zunehmender Vertrauensverlust in die Integrität des Finanzmarktes, da die Abgrenzung zwischen illegalen und seriösen Anbietern erschwert wird, sowie Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen.[243]

Es ist festzuhalten, dass die verfügbaren Daten zwar Einblicke in Teilaspekte geben, aber kein konsistentes, vollständiges und belastbares Gesamtbild amtlich bekannt gewordener Wirtschaftskriminalität und ihrer Folgen abbilden. Daten zu Wirtschaftskriminalität sind über verschiedene Statistiken und Datenquellen verteilt, die in der Regel keinen Bezug aufeinander

---

241 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O. S. 14.

242 Vgl. B. Noll, 2020, *Wirtschaftskriminalität: Eine wirtschaftsethische Herausforderung*, S. 177., W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.

243 Vgl. Bundeskriminalamt, *Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2024*, S. 8.

nehmen. Sie lassen sich aufgrund von Heterogenität, systematischen Schwierigkeiten und Bewertungsproblemen kaum gegenseitig ergänzen und nur eingeschränkt miteinander vergleichen. Das erschwert eine seriöse Bewertung der Quantität, Struktur und Entwicklung des Deliktbereichs. Es fehlt eine gemeinsame Systematik, die es erlauben würde, die verschiedenen Datenquellen sinnvoll miteinander zu verknüpfen.[244]

Auch Steuerhinterziehung – ein Delikt mit hoher fiskalischer Relevanz, weil es regelmäßig schwere Schäden zu Lasten der Allgemeinheit verursacht – bleibt so (und trotz der BMF-Statistik) in zentralen Teilen schwer greifbar. Auch hier kann die Datenlage als strukturell defizitär bezeichnet werden. Das liegt nach Meinung von Expert*innen neben der lückenhaften Dateninfrastruktur auch an fehlenden Analysen und einem restriktiven Steuergeheimnis.[245] Dies erschwert nicht nur die Bewertung der Strafverfolgung, sondern schränkt auch die Evaluation von Steuergesetzen ein und behindert bereits einen Überblick über Steuereinnahmen und –ausgaben bzw. eine Beurteilung des Ausmaßes fiskalischer Schäden aufgrund von Steuerhinterziehung und illegaler Steuergestaltung.[246]

Kritik an den Statistiken zu Wirtschaftskriminalität allgemein üben auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in ihrem Periodischen Sicherheitsbericht (PBS), der bisher dreimal – in den Jahren 2001, 2006 und 2021 – veröffentlicht wurde. Insbesondere der 1. und 2. PBS gehen auf die Schwierigkeiten bei der Erfassung von Wirtschaftskriminalität ein. Demnach sei der Wissensstand über Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Wirtschaftskriminalität gering – jedenfalls gemessen an dem, was aus anderen Kriminalitätsbereichen an Informationen vorliegt. Das Hellfeld der Wirtschaftskriminalität lasse sich *„aufgrund der derzeit verfügbaren statistischen Erkenntnismittel bestenfalls ‚ungefähr' bestimmen"*.[247]

---

244 Vgl. B. Noll, a.a.O., S. 181.

245 Y. Schwarz, C. Trautvetter, 06.12.2021, *Nie wieder Cum-Ex, Netzwerk Steuergerechtigkeit*, Netzwerk Steuergerechtigkeit, zuletzt aufgerufen am 07.07.2026. https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2022/01/Studie_Steuerverwaltung_NWSG_2022.pdf

246 Wissenschaftlicher Beirat des Bundesministeriums der Finanzen, 2020, *Notwendigkeit, Potenzial und Ansatzpunkte einer Verbesserung der Dateninfrastruktur für die Steuerpolitik* https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Ministerium/Wissenschaftlicher-Beirat/Gutachten/2020-10-30-gutachten-dateninfrastruktur-steuerpolitik.pdf?__blob=publicationFile&v=1

247 Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz, *Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001*, S. 135.

Auch internationale Prüfungen bestätigen Mängel: Die Financial Action Task Force (FATF)[248] hat Deutschland bei der letzten Prüfung im Jahr 2022 Defizite bei der statistischen Erfassung von Wirtschaftskriminalität – konkret hinsichtlich der Erfassung von Fällen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – bescheinigt. Die Bundesrepublik erhielt in der Kategorie „Statistiken" lediglich das Urteil *„teilweise konform"* („partially compliant"), denn Deutschland führe keine nationalen Statistiken zu wesentlichen Teilen des Bekämpfungssystems dieser Deliktformen. Insbesondere im Bereich der internationalen Zusammenarbeit (Rechtshilfe in Strafsachen) sowie zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsermittlungen und -Strafverfolgungen fehle es an ausreichend aussagekräftigen Daten. Einige dieser Defizite bestünden laut FATF sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene und *„stellen einen erheblichen Mangel dar"*.[249] Die nächste große Deutschlandprüfung der FATF soll voraussichtlich im Jahr 2029 erfolgen.[250]

Neben dem statistisch erfassten Hellfeld ist im Bereich Wirtschaftskriminalität zusätzlich von einem großen Dunkelfeld auszugehen: Der Begriff bezeichnet das Kriminalitätsgeschehen, das objektiv stattgefunden hat, aber weder zur Anzeige gebracht wurde noch von den Behörden selbst entdeckt wurde.[251] Das BKA nimmt beispielsweise an, dass das Anzeigeverhalten in Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität nur gering ausgeprägt ist. Etwa bei Anlage von Schwarzgeldern oder Befürchten eines Imageverlusts dürften Opfer nur eingeschränktes Interesse daran haben, Behörden an der Aufklärung zu beteiligen – in der Regel bleibt es bei derartig gelagerten Fällen bei internen Ermittlungen.[252] Zudem mangelt es an entsprechender Forschung, die einen Hinweis zur Größe und der realen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität geben könnte. Im 2. PBS gehen die Ministerien allerdings davon aus, dass eine Aufhellung des Dunkelfelds auch mit herkömmlichen kriminologischen Instrumenten wie Täter- und Opferbefragungen oder teilnehmende Beobachtung kaum durchführbar wäre. Deshalb könne *„derzeit lediglich begründet vermutet werden, das Dunkelfeld sei relativ groß"*.[253]

---

248 Die 1989 gegründete Financial Action Task Force (FATF) ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (Verbreitung von Massenvernichtungswaffen). Für diesen Bereich setzt es Standards und überprüft deren Umsetzung in ihren Mitgliedstaaten, zu denen auch Deutschland zählt.

249 FATF, 2022, *Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures –Germany, Fourth Round Mutual Evaluation Report*, S. 301, zuletzt abgerufen am 08.07.2026. https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/mer/Mutual-Evaluation-Report-Germany-2022.pdf

250 FATF, *Global Assessment Calendar*, zuletzt abgerufen am 13.07.2026. https://www.fatf-gafi.org/en/calendars/assessments.html

251 B. Noll, a.a.O., S. 182.

252 Bundeskriminalamt, *Wirtschaftskriminalität*, zuletzt abgerufen am 21.04.2026. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet_node.html

253 Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz, *Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2006*, S. 221.

Insgesamt lässt sich daher festhalten: Deutschland verfügt über zahlreiche Einzelstatistiken zu Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung, aber nicht über ein integriertes, transparentes und belastbares Erkenntnissystem. Die vorhandenen Daten erlauben wichtige punktuelle Einsichten, reichen jedoch nicht aus, um Umfang, Struktur, Entwicklung und Schäden dieser Deliktsbereiche verlässlich zu erfassen. Statistisch wird damit nur ein Ausschnitt des Problems sichtbar.

5.2. Empirie zu Sozialleistungsbetrug

Der folgende Abschnitt fasst zusammen, welche Statistiken zu Sozialleistungsbetrug existieren und ordnet die empirischen Befunde – insbesondere mit Blick auf Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Rahmen des Bürgergeldbezugs (SGB II) – ein.

Polizeiliche Kriminalstatistik

Anders als bei Steuerhinterziehung führt die PKS die Kategorie „Sozialleistungsbetrug" gesondert auf. Diese umfasst alle durch Täuschung der vergebenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder Sachleistungen von Sozialleistungsträgern, zum Beispiel Bürgergeld oder Kindergeld.[254] Für das Jahr 2024 weist die PKS beispielsweise rund 8.860 erfasste Fälle von Sozialleistungsbetrug aus. Aufgeklärt wurden im selben Jahr fast 8.700 Taten, was einer Aufklärungsquote von 98,1 Prozent entspricht.[255] Von insgesamt rund 8.860 erfassten Fällen des Sozialleistungsbetrugs wurden fast 8.470 Taten vollendet, bei fast 400 Taten blieb es beim Versuch. Die Schadenssumme der vollendeten Fälle belief sich auf rund 42,6 Millionen Euro.[256] Darüber hinaus gibt die PKS Auskunft über weitergehende Kriminalitätsmerkmale beim Delikt Sozialleistungsbetrug, beispielsweise in Bezug auf die Geschlechterverteilung, Altersstruktur sowie auf die Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger. Allerdings wird nur eine geringe Zahl der Fälle von Sozialleistungsbetrug überhaupt in der PKS erfasst, da die Polizei nicht in alle entsprechenden Fälle eingebunden wird.

---

254 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2024, Anlage 3.*

255 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024*, Tabelle 01: Fallentwicklung und Aufklärung der Straftaten/-gruppen.

256 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024*, Tabelle 07: Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe.

Zahlen der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine offizielle Statistik zum Leistungsmissbrauch im SGB II, sondern teilt in der Regel nur einzelne Werte auf Anfrage, etwa von Pressevertreter*innen, mit. Intern scheinen bei der BA zu der Thematik sehr wohl Statistiken zu existieren. Diese fasst die BA jährlich in einer Jahresbilanz „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II" zusammen. Von diesen internen Papieren sind online allerdings lediglich vier Ausgaben – von 2017, 2021, 2024 und 2025 – auffindbar. Im Sinne der Dateneinheitlichkeit bezieht sich der folgende Abschnitt auf die Daten für das Kalenderjahr 2024.

In der Praxis sind die Mitarbeitenden in den Fachteams der BA zuständig, einen Verdachtsfall, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu erkennen. Verdächtige Vorgänge geben die Fachteams zur weiteren Prüfung an die Bearbeitungsstelle für Ordnungwidrigkeiten (OWi) ab.[257] Dieser obliegt im Bußgeldverfahren grundsätzlich die Sachverhaltsaufklärung; sie hat weitgehend dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten inne (§ 46 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)). Die Bearbeitungsstelle OWi entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung und den Abschluss eines Bußgeldverfahrens. Sie gibt Verfahren, wenn notwendig, an andere Ermittlungsstellen ab.

Für das Jahr 2024 stellen sich die Erkenntnisse zu Leistungsmissbrauch wie folgt dar: Wegen des Verdachts auf Leistungsmissbrauch wurden fast 129.000 Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet. Ungefähr 123.400 Verfahren davon konnten erledigt werden. Das entspricht nach eigener Berechnung einer Erledigungsquote von 95,7 Prozent. Im Rahmen der Erledigungen konnte in etwas über 100.000 Fällen ein Leistungsmissbrauch festgestellt werden oder der Verdacht blieb zumindest bestehen. Nur bei einem sehr kleinen Teil davon handelte es sich um bandenmäßigen Betrug – für 2024 ordnete die Bundesagentur nur 226 Fälle dieser Kategorie zu.[258] In über 36.000 Fällen erfolgte eine Abgabe an die Zollverwaltung, rund 6.900 Verfahren gab die BA an die Staatsanwaltschaft ab.

Einen Verdacht auf Leistungsmissbrauch registriere die BA lediglich dann, wenn die Jobcenter aufgrund von Kompetenzabgrenzungen selbst keine abschließende Entscheidung treffen können. Bestehe der Verdacht auf eine Straftat im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen (Schwarzarbeit), soll die BA den Fall an die Behörden der Zollverwaltung abgeben; beim Verdacht auf andere Straftaten erstatte sie Anzeige bei den

---

257 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen – Das Bußgeldverfahren im SGB II, Juli 2025, S. 3.

258 Bundesagentur für Arbeit, *Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II– Jahresbilanz 2024*, 1/2025, S. 6. https://table.media/wp-content/uploads/2025/02/26155334/BA_Leistungsmissbrauch.pdf
Rückwirkend wurde die Zahl der Fälle, die im Jahr 2024 bandenmäßigen Leistungsmissbrauch betrafen, offenbar von 226 auf 421 Fälle korrigiert, siehe Bundesagentur für Arbeit, *Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II– Jahresbilanz 2025*, 4/2026, S. 3. https://table.media/assets/berlin/jahresbilanz.pdf

Staatsanwaltschaften.[259] [260] Bei Fällen, bei denen die Bearbeitungsstellen OWi der BA in der Lage ist, eine abschließende Entscheidung zu treffen, kann sie Verstöße mit Geldbuße, Verwarnungen ohne oder mit Verwarnungsgeld erledigen. Darüber hinaus existiert eine Zahl von Fällen, bei denen aufgrund eines Verfolgungshindernisses keine Ahndung erfolgte.

Wie groß der durch Sozialleistungsmissbrauch verursachte Vermögensschaden ist, geht aus den internen BA-Dokumenten nicht hervor. Auf Anfrage der Bürgerbewegung Finanzwende teilte die Presseabteilung der BA im Februar 2026 mit, dass zur Höhe der Schäden durch Leistungsmissbrauch *„keine validen statistischen Daten vorliegen*". Eine Begründung für diesen Umstand gab die BA nicht.[261]

Außerdem ist aus den Berichten nicht ersichtlich, was mit den Fällen geschieht, die an die Strafverfolgungsbehörden wie den Zoll oder die Staatsanwaltschaften abgegeben werden. Denn *„die Strafverfolgungsbehörden informieren die Jobcenter nicht in jedem abgegebenen Fall über den Ausgang des Strafverfahrens. Die abgebildeten Zahlen geben daher nur einen Teil der Verfahrensausgänge wieder*".[262]

Auf eine weitere Anfrage von April 2026 antwortete die BA allerdings, dass es sich bei den Jahresbilanzen um Dokumente mit sogenannten Controlling-Daten handelt, *„die nur der internen Steuerung der Organisation dienen*". Entsprechend würden sie nicht veröffentlicht. Aus welchem Grund sie Steuerungsdaten führt, aber keine statistischen Daten erhebt (bzw. warum sich diese Daten nicht zur statistischen Erfassung eignen), teilte die BA nicht mit.

---

259 Bundesagentur für Arbeit, *Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II – Jahresbilanz 2024*, 1/2025, S. 6. https://wp.table.media/wp-content/uploads/2025/02/26155334/BA_Leistungsmissbrauch.pdf

260 Hier widerspricht sich die Bundesagentur für Arbeit selbst: Während sie in ihren Fachlichen Weisungen zum Bußgeldverfahren im SGB II in allen Fällen des Straftatverdachts eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorschreibt, stellt sie in den Jahresbilanzen dar, dass Fälle mit Bezug auf Dienst- oder Werkleistungen bevorzugt an die Zollverwaltung abgegeben werden. Vgl. Bundesagentur für Arbeit, 2025, *Fachliche Weisungen – Das Bußgeldverfahren im SGB II*, S. 28. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-das-bussgeldverfahren-im-sgb-ii_ba043350.pdf

261 Die in der PKS angegebene Schadenssumme für den Schaden durch Sozialleistungsbetrug erfasst nur die Fälle, bei denen die Polizei in die Ermittlungsarbeit eingebunden ist. Dies ist nicht immer der Fall.

262 Bundesagentur für Arbeit, *Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II– Jahresbilanz 2024*, 1/2025, S. 7. https://wp.table.media/wp-content/uploads/2025/02/26155334/BA_Leistungsmissbrauch.pdf

Statistisches Bundesamt/ Statistische Berichte

Weiteres Zahlenmaterial zum Deliktbereich Sozialleistungsbetrug könnte das Statistische Bundesamt in verschiedenen Statistischen Berichten vorhalten. Die Daten, die diesen Berichten zugrunde liegen, übermitteln in der Regel die Statistischen Ämter der Länder.

Die Statistischen Berichte „Staatsanwaltschaften" enthalten Zahlen zu erledigten Ermittlungsverfahren im Sachgebiet Betrug und Untreue – dieses dürfte (auch) Verfahren zu Sozialleistungsmissbrauch umfassen. Demnach wurden im Jahr 2024 von Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften insgesamt im Sachgebiet Betrug und Untreue rund 860.000 Ermittlungsverfahren erledigt.[263] Der Blick auf diese hohe Fallzahl verrät, dass es hierbei sich nicht einzig um die Fälle von Sozialleistungsmissbrauch handeln kann, die die BA den Staatsanwaltschaften zugeleitet hat. Vielmehr umfasst der Wert sämtliche von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Steuer- beziehungsweise Zollfahndungsstellen und anderen Verwaltungsbehörden eingeleiteten und von den Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren zu Betrug und Untreue. Eine weitere Untergliederung des Sachgebiets erfolgt nicht.

Ähnliches gilt für den Statistischen Bericht „Strafgerichte". Im Jahr 2024 haben die Amtsgerichte mehr als 55.800 entsprechende Verfahren erledigt[264] – eine zu hohe Fallzahl, als dass alle Fälle aus dem Bereich Sozialleistungsbetrug stammen können. Auch die Darstellung der durch Landgerichte oder Oberlandesgerichte erledigten Verfahren nach Sachgebieten ist zu grob: Es werden nur Werte für das übergeordnete Sachgebiet „Eigentums- und Vermögensdelikte" dargestellt, zu dem neben Betrug und Untreue auch Diebstahl und Unterschlagung gehören. Entsprechend bietet keiner der Statistischen Berichte einen Erkenntnisgewinn für den Bereich Sozialleistungsbetrug.

263 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Staatsanwaltschaften" 2024*, Tabelle 24211-07.

264 Statistisches Bundesamt, *Statistischer Bericht „Strafgerichte" 2024*, Tabelle 24221-03.

Bewertung

Die vorliegenden Erkenntnisse zum Ausmaß von Leistungsbetrug bzw. Bürgergeldbetrug in Deutschland zeigen ein widersprüchliches und insgesamt unzureichend belastbares Bild. Es existiert keine einheitliche bundesweite Statistik zu Sozialleistungsmissbrauch. Vielmehr gibt es verschiedene Datenquellen. Doch sie erfassen jeweils unterschiedliche Ausschnitte oder arbeiten mit abweichenden Begriffen, sodass kein konsistentes Lagebild, sondern ein Flickenteppich von Daten besteht:

- Die PKS zeigt nur einen Ausschnitt aus dem Bereich des Sozialleistungsbetrugs, da die Polizei nicht in allen Fällen in die Bearbeitung eingebunden ist, sondern häufig die Hauptzollämter Betrug im Zusammenhang mit Sozialleistungen eigenständig bearbeiten.[265]
- Die Statistischen Berichte des Statistischen Bundesamtes sind zu grob, um zum Erkenntnisgewinn im Bereich Sozialleistungsbetrug beizutragen.
- Quellen wie der 15. Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung bilden nur ausgewählte Informationen für bestimmte Jahre ab. Dabei geht es weniger um konkrete Zahlen als um eine Darstellung der Sachlage.
- Die internen Jahresbilanzen der BA sind umfassender, beziehen sich jedoch nur auf gemeinsame Einrichtungen; Angaben der kommunalen Träger stehen ihnen nicht zur Verfügung und bleiben daher außen vor. Entsprechend könnten die Berichte nur einen Teil des bundesweiten Leistungsmissbrauchs abbilden. An der schlechten statistischen Nachvollziehbarkeit dürfte auch der Gesetzgeber seinen Anteil haben: *„Eine bundesweite Leistungsmissbrauchsstatistik existiert nicht, weil eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenerhebung und -verarbeitung nicht besteht“*[266], heißt es dazu in den internen BA-Dokumenten. Wie belastbar die Angaben der BA in diesen Berichten sind, bleibt unklar. Nach Auskunft der BA handele es sich bei den Dokumenten lediglich um Controlling-Daten.
- Zudem solle eine nicht quantifizierbare Dunkelziffer existieren. Daher ließen sich weder verlässliche Aussagen über die Zahl von Leistungsbeziehenden, die Missbrauch begehen, noch über den tatsächlichen Umfang des Leistungsmissbrauchs und die dadurch

---

[265] Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von einschlägigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der StPO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten inne.

[266] Bundesagentur für Arbeit, *Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II– Jahresbilanz 2024*, 1/2025, S. 4. https://wp.table.media/wp-content/uploads/2025/02/26155334/BA_Leistungsmissbrauch.pdf

entstehenden Vermögensschäden treffen.[267] Diese Vermutung der BA verwundert angesichts der engmaschigen Kontrolle von Leistungsbeziehenden, liege aber nach Angaben des BMAS an der schlechten Vernetzung von Behörden.[268]

- Aussagen zur Schadenshöhe sind besonders unsicher – laut BA liegen hierzu keine validen Daten vor.

Darüber hinaus wird deutlich, dass die institutionellen Abläufe komplex, aber auch uneinheitlich sind: Schon innerhalb der BA bestehen Inkonsistenzen zwischen formalen Weisungen und praktischer Handhabung. Zusätzlich überschneiden sich Zuständigkeiten zwischen Jobcentern, Zollbehörden und Staatsanwaltschaften. Verdachtsfälle werden je nach Konstellation als Ordnungswidrigkeit oder Straftat von jeweils unterschiedlichen Stellen weiterverfolgt. Problematisch ist außerdem, dass der weitere Verfahrensausgang anscheinend nicht systematisch erfasst wird. Damit gehen wichtige Information verloren, insbesondere auf Ebene der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Auch deshalb dürfte unklar bleiben, wie viele Verdachtsfälle sich tatsächlich bestätigen, wie hoch der reale Schaden ist und welche Falltypen besonders relevant sind. Damit versäumt der Staat es, Umfang, Struktur und Schäden des Deliktsbereich Bürgergeldbetrug statistisch verlässlich abzubilden.

5.3. Zwischenfazit

Die Frage, ob sich die herausgearbeitete Ungleichbehandlung in amtlichen Erhebungen zu Wirtschaftskriminalität und Sozialleistungsbetrug abbildet, kann durch die Analyse der vorhandenen Statistiken nicht ausreichend beantwortet werden. Gestalt, Ausmaß und Bedeutung der Delikte sowie das Handeln von Verwaltung und Justiz in diesen Bereichen bilden sich empirisch nur begrenzt und in Teilen widersprüchlich ab.

Erstens verteilen sich die Daten auf zu viele Quellen. Zweitens grenzen die verschiedenen Statistiken unterschiedlich ab, wie sie die Deliktsbereiche definieren. Darunter leidet die Vergleichbarkeit stark.

Ein weiteres Problem aller hier betrachteten Statistiken ist, dass sie in der Regel kalenderjahrbezogen sind, das heißt, sie bilden das Handeln von Verwaltung und Justiz immer nur für ein bestimmtes Jahr ab. Verfahren benötigen mitunter aber Jahre, um die verschiedenen Ebenen der Verwaltung und Instanzen der Justiz zu durchlaufen – es bilden sich Rückstaus. Entsprechend lassen sich Fälle in den verschiedenen Stadien ihrer Bearbeitung (Entdeckung, Ermittlung durch

---

267 Bundesagentur für Arbeit, *Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II– Jahresbilanz 2024*, 1/2025, S. 4. https://wp.table.media/wp-content/uploads/2025/02/26155334/BA_Leistungsmissbrauch.pdf

268 C. Kade, a.a.O.

welche Behörde, Einstellung oder Anklage, Verurteilung, Freispruch oder Deal) statistisch kaum verfolgen.

Da die statistischen Erhebungen zu Wirtschaftskriminalität und Sozialleistungsbetrug schon für sich genommen inkonsistent sind, lassen sie sich auch nicht einander gegenüberstellen. Dadurch entfällt die Möglichkeit zu evaluieren, wie gesetzgeberische Entscheidungen in der Realität wirken.

Trotz der genannten Schwierigkeiten wird aber eine Sache deutlich: Unabhängig davon, wie Sozialleistungsbetrug im öffentlichen und politischen Diskurs diskutiert werden mag, stellt Bürgergeldbetrug jedenfalls quantitativ ein Randphänomen dar. Verglichen mit der Anzahl der Empfänger*innen von Grundsicherung nach SGB II – im Jahr 2024 waren das 5,4 Millionen Menschen – wird ersichtlich, dass nur wenige Leistungsempfänger*innen nach SGB II wegen Leistungsmissbrauch auffällig werden. In den Jahren 2020 bis 2024 lag der Anteil zwischen 2,2 und 3,2 Prozent. Fälle von organisierter Kriminalität – in der Regel systematisch, bandenmäßig begangener Sozialleistungsmissbrauch – treten nur in sehr geringem Umfang auf. Die in der Debatte gelegentlich suggerierte Dimension eines massenhaften oder dominierenden Missbrauchs belegen die verfügbaren Daten jedenfalls nicht.

Auch hinsichtlich der Schadenshöhe zeigen sich deutliche Unterschiede: Die PKS weist für das Jahr 2024 für Sozialleistungsbetrug eine Schadenssumme in Höhe von 42,6 Millionen Euro aus. Die in der PKS abgebildete Wirtschaftskriminalität hingegen hat 2,76 Milliarden Euro Schaden verursacht, obwohl sie nur 1 Prozent des erfassten Kriminalitätsgeschehens ausmachte. Dieses Missverhältnis löst sich auch dann nicht auf, wenn neben Sozialleistungsbetrug auch andere Armutsdelikte in die Betrachtung einbezogen werden: Armutskriminalität macht zwar den Großteil der in der PKS erfassten Delikte aus, ist aber „nur" für die Hälfte des registrierten wirtschaftlichen Schadens verantwortlich.[269] Delikte, die von Personen begangen werden, die finanziell stark aufgestellt sind und zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Elite gehören, verursachen also höhere Schäden.

Noch krasser zeigt sich das in den existierenden Dunkelfeldschätzungen: Während das Dunkelfeld bei Sozialleistungsbetrug einen Gesamtschaden von 20,5 Milliarden Euro[270] umfassen soll, verursacht allein Steuerhinterziehung[271] schätzungsweise einen Schaden von über 100 Milliarden Euro – jedes Jahr.

---

269 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 15.

270 C. Sackmann, a.a.O.

271 Vgl. R. Murphy, a.a.O.

6. URSACHEN DER UNGLEICHBEHANDLUNG

Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln umfassend dargestellt wurde, dass Armutskriminalität und schwere Wirtschaftskriminalität unterschiedlich intensiv verfolgt und sanktioniert werden, werden im Folgenden die möglichen Ursachen dieser Ungleichbehandlung betrachtet.

6.1. Strukturelle Probleme in Verwaltung und Justiz

Kriminologische Forschungsergebnisse und der Austausch mit Praktiker*innen zeigen, dass – anders als häufig angenommen – eine wirksame Verfolgung von schwerer Wirtschaftskriminalität in der Regel nicht an zu laxen Gesetzen und fehlerhaften regulatorischen Vorgaben scheitert. Schwerer wiegt die unzureichende Kontrolle ebendieser Regeln durch schwach aufgestellte staatliche Institutionen, also durch Staatsanwaltschaften, Finanzämter, Zoll, Polizei und auch Gerichte. Sie sind derzeit schlicht nicht in der Lage, gerade gravierende Fälle von Wirtschaftskriminalität genauso konsequent zu verfolgen wie andere Kriminalitätsformen.[272] Dabei leiden sie unter verschiedenen strukturellen Problemen.[273]

Zunächst beklagen Behörden häufig eine große Personalnot, da zu wenig Polizeibeamt*innen, Steuerfahnder*innen, Betriebsprüfer*innen, Zollbeamt*innen und Staatsanwält*innen für Kontrollen im Bereich Wirtschaftskriminalität zur Verfügung stehen.[274] Der Personaleinsatz ist ausbaufähig.[275] In Zukunft dürfte sich das Problem aufgrund zunehmender Altersabgänge und abnehmenden Einstellungszahlen weiter verschärfen.[276] Darunter leidet auch die Qualität der Arbeit, denn wenn viele altgediente Beamt*innen in Rente gehen und junge Hochschulabsolvent*innen sie ersetzen, kann rasch eine erhebliche Menge an Wissen verloren gehen. Ein systematisches Wissensmanagement und/ oder ein zielgerichteter fachlicher Austausch zwischen den zahlreichen über ganz Deutschland verteilten Behörden existiert zudem nicht. Bei personellen Wechseln müssen die nachrückende Beamt*innen und Mitarbeiter*innen häufig bei Null anfangen. Das wiegt umso schwerer, als Staatsanwält*innen und Richter*innen,

---

272 Vgl. B. Noll, a.a.O., S. 191, 192.

273 Vgl. K. D. Bussmann, 2026, *Report zur Studie „Praxis der Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen"*, WiJ 01/2026, zuletzt abgerufen am 29.07.2026. https://wistev.de/journal/2026/03/13/report-zur-studie-praxis-der-ermittlungsverfahren-in-wirtschaftsstrafsachen/

274 *Siehe auch* Deutscher Richterbund, 02.07.2026, *Tausende Stellen fehlen – Pensionierungswelle rollt*, zuletzt abgerufen am 10.07.2026. https://www.drb.de/positionen/verbandsthemen/belastung

275 *Siehe auch* Bund Deutscher Kriminalbeamter, 2017, *Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter 2017*, S. 13. 2018-05-15-bdk-grundsatzprogramm-15-ap-broschuere.pdf

276 *Siehe auch* Deutsche Steuer-Gewerkschaft, *Finanzverwaltung vor gravierendem Fachkräftenotstand: Fehlen im Jahr 2030 rund 45.000 Beschäftigte?*, DStG Magazin, September 2022, S. 4.

Polizeibeamt*innen oder Finanzbeamt*innen im Rahmen ihrer Ausbildung kaum auf den Bereich Wirtschaftskriminalität vorbereitet werden.[277] Dieses Fachwissen müssen sie sich erst während ihres Berufsalltags aneignen. Problematisch ist auch, dass es für diese Bereiche sehr wenig Schulungen gibt; erstens, weil auch dafür qualifiziertes und operativ erfahrenes Personal fehlt und zweitens, weil meist schlicht kein Geld da ist, um entsprechende Schulungen zu finanzieren. Das macht die Einarbeitung und anschließenden Ermittlungen unnötig mühsam und langwierig.

Als ein weiteres Problem benennen Praktiker*innen eine hohe Personalfluktuation durch Rotation des Personals: Personalentwicklungskonzepte von Behörden legen meist fest, dass Mitarbeiter*innen viele Eindrücke und Erfahrungen durch möglichst häufige Wechsel sammeln sollen. Im Fachjargon wird von Verwendungsbreite gesprochen. Spezielle Fachexpertise und thematische Tiefe sind hingegen meist weniger wichtig[278], vor allem in leitenden Positionen. Wenn aber in einem Bereich wie Wirtschaftskriminalität, auf den Mitarbeitende in der Ausbildung so gut wie gar nicht vorbereitet werden und der regelmäßig eine längere fachliche Einarbeitung erfordert, das Personal dauernd wechselt, verhindert das den Aufbau der erforderlichen Fachexpertise und macht Ermittlungen langsam und ineffektiv.[279]

Ein milderer Umgang mit Wirtschaftskriminalität durch die Richterschaft wird zudem durch die soziale Zusammensetzung dieser Berufsgruppe bedingt. Eine Studie aus den 70er-Jahren ergab, dass Richter*innen überwiegend einer Elite zuzuordnen seien;[280] 64 Prozent der Jura-Studierenden entstammen akademischen Haushalten.[281] Der Hintergrund und die gesellschaftliche Stellung von Richter*innen beeinflussen ihre Auslegung des Rechts und ihre Entscheidungsfindung.[282] Denn gesellschaftliche Gruppen bilden einen gemeinsamen Habitus[283], also ein ähnliches Auftreten und Verhalten, heraus. Menschen, die aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen stammen, haben einen anderen Habitus als Elitenangehörige. Sie haben daher schlechtere Voraussetzungen im Umgang mit Richter*innen, da sie auf zwei Ebenen nicht deren Sprache

---

277 *Siehe auch* Bund Deutscher Kriminalbeamter, 2017, *Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter 2017*, S. 35.
2018-05-15-bdk-grundsatzprogramm-15-ap-broschuere.pdf

278 Vgl. Bundesinnenministerium, 2010, *Handreichung der AG Rotation zur Umsetzung der Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen*, S. 10ff.
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-handreichung-rotation.pdf?__blob=publicationFile&v=4

279 Vgl. C. Böhret et al., 2006, *Personalrotation in der Praxis*, S. 28ff.; Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer.
https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/507/file/FB-246.pdf ;

280 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 24.

281 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 24.

282 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 24.

283 Geprägt wurde der Begriff Habitus vom französischen Soziologen Pierre Bourdieu. Das Konzept geht davon aus, dass soziale Erfahrungen im Elternhaus, im Bildungssystem und im sozialen Umfeld die Denk-, Fühl-, und Handlungsweisen eines Menschen prägen. Menschen mit ähnlicher Sozialisierung bilden einen ähnlichen Habitus aus. Vgl. P. Bourdieu, 1979, *Die feinen Unterschiede*, Suhrkamp, Berlin.

sprechen: auf der fachlich-juristischen Ebene und auf der sozialen Ebene, die subtil den Gerichtsraum strukturiert.[284]

Personen, die Wirtschaftsstraftaten begehen, könnten insofern allein aufgrund ihrer regelmäßigen Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Elite einen Vorteil gegenüber Täter*innen haben, die Armutsdelikte aus einer prekären Lebenslage heraus begehen. Da der Habitus unbewusst wirkt, sind den beteiligten Parteien diese Zusammenhänge oft nicht bewusst.[285] Es braucht daher Transparenz und Aufklärung hierüber in der juristischen Ausbildung. Ein Bewusstsein über den Zusammenhang zwischen Herkunft, Habitus und Entscheidungsfindung ist unerlässlich, um sowohl einer möglichen Privilegierung von Wirtschaftskriminellen sowie einer Voreingenommenheit gegenüber sozioökonomisch benachteiligten Täter*innen entgegenzuwirken und das Recht gleichmäßig anzuwenden.

Ein ganz praktisches Problem in Behörden und Gerichten ist zudem, dass diese oft technisch schlecht ausgestattet sind, die Technik veraltet ist oder notwendige technische Geräte wegen Geldmangels nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Dies führt zu weiteren Verzögerungen bei den Ermittlungen.

Außerdem leidet die notwendige Zusammenarbeit verschiedener Behörden unter mangelnder Digitalisierung und völlig unterschiedlichen Datenschutzvorgaben. Die Behörden der verschiedenen Bundesländer verfügen nicht über eine einheitliche IT-Infrastruktur, was die Zusammenarbeit und/ oder den Austausch verschiedener Ämter deutlich erschwert. Aber selbst innerhalb eines Bundeslandes treffen die Datenschutzbeauftragten verschiedener Stellen mitunter höchst unterschiedliche Entscheidungen, zum Beispiel hinsichtlich der Notwendigkeit der Verschlüsselung von E-Mails oder der Vorgaben für Videokonferenzen: Während eine Behörde etwa nur Skype nutzten darf, ist einer anderen ausschließlich Microsoft Teams erlaubt, die dritte darf keines dieser Programme nutzen und konferiert ausschließlich per Zoom.

Diese Hürden zählen auf ein weiteres, grundlegenderes Problem ein: In deutschen Ämtern fehlt es grundsätzlich an einer Kultur der Zusammenarbeit. Behörden dürfen sich zwar auf gesetzlicher Grundlage austauschen, tun es aber in der Praxis oft nicht. Stattdessen herrscht an vielen Stellen eine Kultur der Abschottung. Schon der Bundesrechnungshof hat die mangelnde Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen, konkret der Zoll- und Steuerbehörden, in technischer und tatsächlicher Hinsicht mehrfach kritisiert: *„Er [Der Bundesrechnungshof] hat festgestellt, dass der Datenaustausch zwischen den Behörden unter rechtlichen und technischen Aspekten*

---

284 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 25.

285 N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 25.

erhebliche Mängel aufweist. Sowohl die Zoll- als auch die Steuerbehörden bestehen auf ihre jeweilige Datenhoheit und arbeiten nicht vertrauensvoll zusammen."[286]

Eine weitere Hürde bilden die insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität häufig erforderlichen Auslandsmittlungen. Gerade professionell aufgestellte und juristisch beratene Wirtschaftskriminelle agieren in der Regel nicht nur bis zur Landesgrenze, sondern sind typischerweise international organisiert. Da die Befugnisse deutscher Behörden an der Staatsgrenze enden, sind formalisierte und sehr bürokratische Rechtshilfeersuchen erforderlich, mittels derer ausländische Behörden gebeten werden, auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Erzwungen werden können Ermittlungen im Ausland nicht. Leiden ausländische Behörden ebenfalls unter Personalnot und/ oder müssen sie mit viel Gegenwehr durch die auch im Ausland üblicherweise anwaltlich gut vertretenen Beschuldigten fertig werden oder aus anderen Gründen die Ermittlungen zurückstellen, haben deutsche Behörden keinerlei Handhabe. Hinzu kommen zahlreiche rechtliche Problematiken wegen unterschiedlicher Rechtsvorschriften in verschiedenen europäischen Staaten. Juristisch typischerweise gut beratene Wirtschaftskriminelle stellen sich häufig genau darauf ein und transferieren ihre Daten zielgerichtet in Staaten, die für deutsche Beamt*innen besonders schwer zu erreichen sind. Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen kann daher in der Praxis oft Jahre dauern und ein echtes Hemmnis für Ermittlungen darstellen.[287]

Hinzu kommen Fehlanreize durch behördliche Statistiken. Organisatorische Entscheidungen in Behörden und Ministerien werden regelmäßig auf Grundlage der jeweils geltenden Statistiken gefällt. Diese bilden aber meist die Bearbeitung vieler kleiner Fälle besser ab als die Bearbeitung komplexer Umfangsverfahren. Gerade die Aufklärung besonders schwerwiegender Fälle mit enormen Schadenssummen, die hochprofessionell verschleiert sind, benötigt viel Zeit, zum Beispiel wegen den zuvor erwähnten langwierigen Auslandsermittlungen bei international organisierter Kriminalität. Wenn nun aber in den amtlichen Statistiken keine Kategorie für derart langwierige Ermittlungen vorgesehen ist, kann das zu Fehlanreizen führen, nämlich zur bevorzugten Bearbeitung vieler kleiner, schnell zu erledigender Fälle. Ein weiteres Beispiel für derartige Fehlanreize ist der statistische Begriff des sog. „Mehrergebnisses" innerhalb der Finanzverwaltung. Da anhand des „Mehrergebnisses" häufig die Effektivität der Finanzverwaltung beurteilt wird, fokussiert sich die Finanzverwaltung meist darauf, hier einen möglichst hohen Wert zu erzielen. Das „Mehrergebnis" sagt aber noch rein gar nichts darüber aus, wieviel des

---

286 Bundesrechnungshof, 2020, *Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO, Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerbehörden bei der Schwarzarbeitsbekämpfung*, S. 3., zuletzt abgerufen am 10.07.2026. https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2020/schwarzarbeitbekaempfung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1

287 *Siehe auch* Bund Deutscher Kriminalbeamter, 2017, *Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter 2017*, S. 7. 2018-05-15-bdk-grundsatzprogramm-15-ap-broschuere.pdf

erkannten Steuerschadens am Ende tatsächlich realisiert werden konnte und zurück in die Steuerkasse geflossen ist. Mit anderen Worten: Verkündet das Ministerium ein großes Mehrergebnis, bedeutet das noch nicht, dass auch nur ein Cent dieser illegal erlangten Gelder rechtskräftig zurückgefordert worden ist. Da gegen Steuerbescheide Rechtsmittel eingelegt werden können und insbesondere finanziell gut aufgestellte und juristisch exzellent beratene Wirtschaftskriminellen von dieser Möglichkeit auch umfassend Gebrauch machen, können noch jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen drohen, bis der erkannte Steuerschaden tatsächlich eingetrieben werden kann. Diesbezügliche Anstrengungen der Finanzverwaltung und möglicherweise jahrelange Prozesse bilden sich aber statistisch nicht mehr ab. Dies kann wiederum zu falschen Anreizen in der Organisation von Verwaltungshandeln führen: der schnelle Abschluss von Prüfungen – auch in Form von „Deals“[288] – wird höher bewertet als das inhaltliche Ergebnis – inklusive Wiedergutmachung entstandener finanzieller Schäden. Daher wird das Personal meist eher für kleine, schnell zu bearbeitende Fälle eingesetzt; die Bearbeitung schwerwiegender (und langwieriger) Verfahren und der tatsächliche Steuervollzug kommen zu kurz.

6.2. Stark aufgestellte Wirtschaftskriminelle

Die schwach aufgestellten Behörden stoßen bei Fällen schwerer Wirtschaftskriminalität auf Täter*innen, die meist über erhebliche finanzielle Ressourcen verfügen und sich hochspezialisierte Anwaltsteams leisten können, die wiederum in der Lage sind, erhebliche Gegenwehr zu leisten.

Laut Kommunikationswissenschaft beeinflusst unter anderem die soziale Stellung, wie viel Glaubwürdigkeit jemandem beigemessen wird.[289] Finanziell leistungsstarke Personen und Unternehmen profitieren von der Macht, Situationen gegenüber anderen zu ihren Gunsten zu definieren; sie sind also in der Lage, zu beeinflussen, wie andere eine Situation bewerten.[290] Zusätzlich verfügen diese Gruppen über eine größere Beschwerdemacht, also der Fähigkeit, der eigenen Position in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen.[291]

Ihre Definitions- und Beschwerdemacht können Elitenangehörige ausbauen, indem sie zum Beispiel rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Gerade renommierte Anwaltskanzleien etwa sind in der Lage, mithilfe von Gutachten kriminelles Verhalten ihrer Mandant*innen als legal darzustellen und ihnen einen Anstrich von Legalität zu verleihen. Insbesondere im Rahmen des Cum/Ex-

---

288 Oft gestaltet sich die zweifelsfreie Feststellung eines der Besteuerung zugrunde liegenden Sachverhalts schwierig. Dann kann eine sog. tatsächlichen Verständigung erfolgen. Dabei legen die Beteiligten, d.h. die Finanzbehörde und der Steuerpflichtige, den Besteuerungssachverhalt i. S. des § 88 AO möglichst zutreffend einvernehmlich fest. Diese Art der Verständigung wird häufig auch als „Deal“ bezeichnet.

289 U. Nawratil, 1997, *Glaubwürdigkeit in der sozialen Kommunikation, Studien zur Kommunikationswissenschaft*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

290 M.w.N.: N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 21.

291 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 21.

Skandals wurde bekannt, dass zahlreiche Akteur*innen ihre Handlungen mit Rechtsgutachten abzusichern versuchten. Dabei hofften sie, dass die schiere Vielzahl dieser „legal opinions" höchst angesehener Kanzleien und/ oder Professor*innen die Rechtsauslegung der Strafverfolgung zu ihren Gunsten beeinflussten.[292]

Kommt es doch zu einem Ermittlungsverfahren, können Wirtschaftskriminelle regelmäßig teure, ressourcenstarke Anwaltsteams engagieren, die ihre Beschwerdemacht verstärken. Diese Dienstleister arbeiten mitunter mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen, die den Ermittler*innen ihre Arbeit erschweren und sie möglichst einschüchtern sollen. Seit einiger Zeit werden sogar Medienkampagnen gestartet, um den Rechtsstreit in den öffentlichen Raum zu verschieben und die Wahrnehmung der Öffentlichkeit- inklusive der Ermittlungsbehörden und Gerichte – im eigenen Sinne zu beeinflussen (sog. Litigation PR). In jedem Fall führt eine anwaltliche Vertretung zu einem günstigeren Verfahrensausgang für den Beschuldigten.[293]

Darüber hinaus sind die Interessen von finanziell leistungsstarken Täter*innen in der Regel in spezifischen Lobbygruppen gut organisiert und vertreten. Es ist gerade die Finanzlobby, die besonders einflussreich ist. Diese umfasst im engeren Sinne Banken, Fonds, Versicherungen und ihre Interessenverbände, im weiteren Sinne auch Kanzleien, Wirtschafts- und Steuerberatungen.

Seit dem Jahr 2022 gibt es in Deutschland das Lobbyregister. Es zeigt, wer gegenüber Bundestag und Bundesregierung lobbyiert, wieviel Geld dafür ausgegeben wird und bei welchen Gesetzen welche Interessen verfolgt werden. Jahr für Jahr ist die Finanzlobby im Lobbyregister ganz oben vertreten. Die massiven Ressourcen der Branche machen sie zu einem mächtigen Akteur im politischen Berlin und versetzt sie in die Lage, Dutzende politische Prozesse und Regelungsvorhaben gleichzeitig zu begleiten. Allein die Top-10-Konzerne und -Verbände der Finanzlobby nennen im Lobbyregister 456 Lobbyist*innen namentlich. So kommen auf jedes Mitglied im Finanzausschuss des Bundestags zehn Lobbyist*innen der Finanzbranche. Ihre Narrative vermitteln sie aber nicht nur den Politiker*innen, sie setzen sie auch medienwirksam in der Öffentlichkeit fort. Zivilgesellschaftliche Organisationen mit weniger Ressourcen können einen solchen Aufwand nicht betreiben.

Da also die Finanzbranche stark aufgestellt ist und ebenso auftritt, während Behörden in Deutschland unter vielfältigen strukturellen Problemen leiden, kommt es zu einer fatalen Waffenungleichheit. Dies entspricht auch einer Analyse des Bundesrechnungshofs*: „Strukturelle*

---

292 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 22.

293 N. Bögelein, L. Reichmann, a.a.O., S. 22f.

Defizite, Vollzugsmängel und ausbleibende Reformen verhindern eine grundlegende Stärkung der Einnahmenbasis des Staates."[294]

7. HANDLUNGSOPTIONEN

Der vorliegende Report zeigt auf, dass Wirtschaftskriminalität in Deutschland im Vergleich zu Armutskriminalität weniger hart verfolgt und geahndet wird. Doch die „Großen" dürfen nicht milder davonkommen als die „Kleinen". Es gilt, bestehende Privilegierungen und Hemmnisse bei der Verfolgung von schwerer Wirtschaftskriminalität abzubauen. Im Folgenden werden die hierfür möglichen Maßnahmen aufgezeigt. Der Schwerpunkt der Vorschläge bezieht sich auf unerlässliche strukturelle und gesetzliche Weichenstellungen, um das Entdeckungsrisiko bei schwerer Wirtschaftskriminalität zu erhöhen und illegales Vermögen konsequent zurückzuholen.

7.1. Strukturelle Änderungsmöglichkeiten in der Verwaltung

Wie die vorherigen Ausführungen verdeutlicht haben, ist für die mangelnde Aufklärung von Wirtschaftskriminalität weniger ein Regelungs- als ein Kontrolldefizit ursächlich. Entsprechend relevant sind strukturelle Reformen der Verwaltung, um die Umsetzung bestehender oder noch zu beschließender Gesetze sicherstellen zu können. Nur eine leistungsstarke Verwaltung ist in der Lage, Gesetze wirksam und gleichmäßig umzusetzen und die Einhaltung von Vorgaben ausreichend zu kontrollieren.

Notwendig sind leistungsstarke Behörden mit ausreichend geschultem Personal im operativen Bereich, moderner Technik und klaren Zuständigkeiten.[295] Dem Personalmangel, der sich durch die demografische Entwicklung in Deutschland noch verschärfen dürfte, ließe sich mit Reformen im Berufsbeamtentum begegnen: Die Abschaffung einer starren Altersgrenze für den Einstieg sowie Erleichterungen beim Ausstieg würden das System durchlässiger machen. Die Möglichkeit, zwischen privatem und öffentlichem Sektor zu wechseln, fördert den Erfahrungsaustausch und verhindert Frustrationen durch ein „Festsitzen" in der Verwaltung. Änderungen des Besoldungssystems, insbesondere mit der Schaffung von Leistungsanreizen für besonders anspruchsvolle Tätigkeiten – zum Beispiel durch Leistungsprämien und Beförderungen für bestimmte fachliche

---

294 Bundesrechnungshof, 15.04.2025, *Stärkung der Einnahmenbasis: Milliardenpotential für den Fiskus*, Pressemitteilung, zuletzt aufgerufen am 10.07.2026.
https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/einnahmen.html

295 *Siehe auch* dbb beamtenbund und tarifunion, 12.06.2026, *Ein starker Rechtsstaat braucht eine starke Justiz*, zuletzt abgerufen am 10.07.2026.
https://www.dbb.de/artikel/ein-starker-rechtsstaat-braucht-eine-starke-justiz.html

Spezialisierungen –, könnten motivationssteigernd wirken. Außerdem sollten Bundes- und Landesbehörden verstärkt Spezialist*innen statt Generalist*innen ausbilden, damit sich Fachexpertise entwickeln kann,[296] sowie Fachkarrieren gezielt fördern.

Für bessere Zusammenarbeit braucht es eine einheitliche, moderne IT-Infrastruktur in den Verwaltungen.[297] Zudem müssen für eine Vernetzung rechtliche Grundlagen für den Datenaustausch präzisiert werden, damit Behörden eine reibungsfreiere Zusammenarbeit im Rahmen *ihres* gesetzlichen Auftrags gewährleisten können.[298] Dies betrifft insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 AO, möglicherweise auch Datenschutzvorschriften. Auch sollte in § 110 StPO klargestellt werden, dass Ermittlungsbehörden immer dann auf Daten zugreifen dürfen, wenn dies technisch möglich ist, d.h. unabhängig davon, wo die Daten physisch gespeichert sind und ob sie passwortgeschützt sind oder nicht. Ferner wären mehr und verbesserte europäische Datenbanken (z.B. für grenzüberschreitende Lieferungen, um Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen oder auch für den Bereich der Tax Trades) sinnvoll sowie ein erleichterter Zugriff auf polizeiliche Datenbanken in Europa (etwa um Geldwäsche-Vortaten aufspüren zu können).

Gleichzeitig sollte die Qualität des Verwaltungshandelns evaluiert werden: Um zu messen, inwiefern Behörden ihre Aufgaben erfüllen, braucht es keine reine Selbstkontrolle der Verwaltung, sondern präzisere Statistiken und externe Stellen wie beispielsweise Landes- und Bundesrechnungshöfe, die aber mit eigenen Durchgriffsrechten ausgestattet werden. Statistiken verschiedener Behörden müssen aufeinander abgestimmt sein und sollten nicht nur Arbeitsprozesse, sondern auch Arbeitsergebnisse messen. Auf diese Weise könnte die Arbeit von Behörden und ihre Prioritätensetzung verändert werden. Zudem bräuchte es aussagekräftigere Sachstatistiken zur Strafverfolgung in Deutschland. Helfen würde beispielsweise eine anonymisierte Individualisierbarkeit der einzelnen Verfahren, welche sich auch in den Statistiken abbildet. So könnte der Verlauf von Verfahren durch die Statistiken hinweg verfolgt und Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie lange Verfahren brauchten und welches Verfahren wie erledigt wurde. Hierfür würde sich eine Angabe der jeweiligen Aktenzeichen der einzelnen Verfahren in den Statistiken anbieten.

---

296 *Siehe auch* Bund Deutscher Kriminalbeamter, 2017, *Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter 2017*, S. 13.
2018-05-15-bdk-grundsatzprogramm-15-ap-broschuere.pdf

297 *Siehe auch* Bund Deutscher Kriminalbeamter, 2017, *Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter 2017*, S. 11.
2018-05-15-bdk-grundsatzprogramm-15-ap-broschuere.pdf

298 *Siehe auch* dbb beamtenbund und tarifunion, 04.09.2024, *Europa und die Steuerpolitik: Gespräch mit Florian Köbler*, zuletzt abgerufen am 10.07.2026.
https://www.dbb.de/artikel/europa-und-die-steuerpolitik-gespraech-mit-florian-koebler/ ;
Deutsche Steuer-Gewerkschaft, 17.04.2026, *Algorithmen fahnden nicht alleine*, Pressemitteilung.
DSTG-Pressemitteilung-Algorithmen-fahnden-nicht-alleine.pdf

Verbesserungen in diesem Bereich hängen allerdings entscheidend vom politischen Willen ab. Die jeweils verantwortlichen Minister*innen können die von ihnen geleiteten Behörden unterstützen, indem sie Prioritäten festlegen und Arbeitsergebnisse evaluieren.[299]

Zentrale Ermittlungsstelle auf Bundesebene

Für eine effektivere Verfolgung von Wirtschaftskriminalität ist insbesondere eine Konzentration von Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung unerlässlich.[300] Das Bundeskriminalamts zeigt beispielhaft, dass eine operativ tätige Stelle mit speziell geschulten Ermittler*innen auf Bundesebene zu nachhaltigen Erfolgen bei der Bekämpfung gravierender, international organisierter Kriminalität führt. Das dazu benötigte spezielle Fachwissen und die operative Erfahrung ist bei einer zentralen Stelle auf Bundesebene leichter zu erreichen und zu erhalten, als bei vielen schlecht vernetzten örtlichen Stellen der Länderverwaltungen.

Es wäre daher sinnvoll auch für die Verfolgung von grenzüberschreitender Steuerhinterziehung wie Cum/Ex, Cum/Cum und Umsatzsteuer-Karussellen sowie für grenzüberschreitende Geldwäsche eine zentrale Ermittlungsstelle auf Bundesebene zu schaffen.[301] Denn dabei handelt es sich jeweils nicht um lokale Kriminalitätsphänomene, sondern um international organisierte Wirtschaftskriminalität, die enorme Schäden anrichtet. Dem kann eine spezialisierte, schlagkräftige Einheit auf Bundesebene besser begegnen als die zahlreichen schlecht vernetzten Landesbehörden. Eine Konzentration von Zuständigkeiten wäre bei diesen Kriminalitätsphänomenen außerdem deshalb sinnvoll, da Steuerhinterziehung und Geldwäsche in der Praxis oft eng zusammenhängen: Zu Beginn von Ermittlungen ist meist unklar, ob die eine oder die andere oder beide Straftaten vorliegen. Daher ist die derzeitige Praxis, insoweit unterschiedliche Behörden zu beauftragen, völlig kontraproduktiv – sie führt zu Problemen von Doppelarbeit, unzureichender Abstimmung und in der Folge zu Informationsverlust. Eine zentrale Ermittlungseinheit auf Bundesebene wäre mit diesen Problemen nicht konfrontiert; sie könnte mit weniger (aber fachlich spezialisiertem) Personal mehr erreichen.

Für die Ausgestaltung einer derartigen Stelle auf Bundesebene bestehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten. Die Stelle könnte zum Beispiel bei einer schon bestehenden Behörde angedockt werden, etwa beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Bundeskriminalamt. Aktuell eröffnet sich allerdings die konkrete Möglichkeit, eine zentrale operative Einheit im Rahmen der

---

299 Dass das gelingen kann, haben Minister in Nordrhein-Westfalen im Kampf gegen Cum/Ex bewiesen: In seiner Zeit als Justizminister hatte Peter Biesenbach spezielle Stellen bei der Staatsanwaltschaft Köln für die Bearbeitung von Cum/Ex-Fällen geschaffen, und sowohl der Innenminister als auch der Finanzminister in NRW sorgten zeitweise für mehr polizeiliche Ermittler und Steuerfahnder.

300 So auch H. D. Schwind, 2021, *Kriminologie und Kriminalpolitik*, § 21 Rz 31., Kriminalistik-Verlag, Heidelberg.

301 Die materielle Gesetzgebungskompetenz zur Einrichtung einer zentralen Ermittlungseinheit für internationale Steuerkriminalität auf Bundesebene ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 iVm Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Zollverwaltung zu etablieren und sie beispielsweise organisatorisch an die Generalzolldirektion anzugliedern. Da die Regierung die Zollverwaltung derzeit im Rahmen des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes (ZFG)[302] neu aufstellen will und die Zollgewerkschaft eine solche operative Einheit auf Bundesebene ebenfalls befürwortet[303], sollte die Chance ergriffen werden, dort eine schlagkräftige Ermittlungseinheit auf Bundesebene zu bilden. Um diese zentrale Ermittlungseinheit im Kampf gegen hochprofessionelle Tätergruppen so leistungsfähig wie möglich zu machen, bietet sich eine interdisziplinäre Besetzung an, indem neben Stellen für den Zoll auch Stellen für – jeweils abgeordnete – Kräfte der Polizei und der Steuerfahndung geschaffen werden. Nach dem Vorbild der italienischen Guardia di Finanza sollte Deutschland versuchen, das bestehende „Drei-Säulen-Modell" (Polizei, Finanzverwaltung, Zoll) zumindest auf oberster Ebene zu überwinden. Da Personal aus Polizei, Finanzverwaltung und Zoll derzeit völlig unterschiedliche Ausbildungswege durchläuft, wegen der jeweiligen Sonderzuständigkeiten unterschiedliche operative Erfahrung aufbauen kann und zudem in den jeweiligen Verwaltungen über spezielle Datenzugriffe und Kompetenzen[304] verfügt, würde eine Bündelung dieser Kräfte gerade bei der Bekämpfung gravierender, hochprofessioneller Tätergruppen einen ganz erheblichen Schritt vorwärts bedeuten.

7.2. Gesetzliche Änderungsmöglichkeiten

Sollen die Risiken durch Wirtschaftskriminalität viel ernster genommen werden, als Politik und Verwaltung es bislang tun, sind zudem gesetzliche Änderungen empfehlenswert. Insbesondere bei Ermittlungen zu schwerwiegender Steuerhinterziehung gibt es Nachbesserungsbedarf.

Verbrechenstatbestand für Steuerhinterziehung

Steuerhinterziehung sollte gesetzlich nicht länger milder behandelt werden als Sozialleistungsbetrug. Gravierende Fälle der Steuerhinterziehung sollten genauso wie schwerwiegende Fälle des Betrugs nach § 263 Abs. 5 StGB als Verbrechen eingestuft werden. Konkret würde die (Wieder-) Einführung eines Verbrechenstatbestands bei § 370 AO die derzeitige gängige Praxis der Einstellung nach §§ 153, 153a StPO auch bei sehr schwerwiegenden Steuerhinterziehungsfällen

---

302 Vgl. Bundesfinanzministerium, 25.02.2026, *Referentenentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität.* https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/21_Legislaturperiode/2026-03-03-Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

303 Vgl. DZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, 31.03.2026, *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität.* https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/21_Legislaturperiode/2026-03-03-Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz/Stellungnahme-BDZ.pdf?__blob=publicationFile&v=3

304 Beispielsweise darf die Steuerfahndung sog. Vorfeldermittlungen nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO durchführen.

mit großen Schadenssummen verhindern. Diese Vorschriften zur Einstellung von Verfahren dürften dann – bei Verbrechen – nicht mehr angewendet werden; schnelle Deals wären nicht mehr möglich. Das wirkt Fehlentwicklungen in der strafrechtlichen Praxis entgegen und schließt Gerechtigkeitslücken – eine wirksame Durchbrechung systemisch Ungleichbehandlung.

Gleichlauf von Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen

Sämtliche Fristen nach § 147 AO, § 257 HGB, §§ 14b, 26a UStG, die für die Aufbewahrung von geschäftlichen Unterlagen gelten, sollte der Gesetzgeber an die strafrechtliche Verjährungsfrist (§ 376 AO) angleichen. Die jeweiligen Fristen müssen demnach auf 15 Jahre angehoben werden.[305] Solange kein Gleichlauf der Aufbewahrungsfristen mit den steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Prüffristen besteht, laufen letztere schlicht ins Leere und vereiteln sowohl die Rückforderung von Steuergeld als auch die Strafverfolgung schwerster Fälle von Steuerhinterziehung. Solange die Prüffristen für Finanzämter und Steuerfahndung länger sind als die Aufbewahrungsfristen für Dokumente werden ehrliche Bürger*innen und Unternehmen ihre Unterlagen ohnehin länger aufbewahren, um künftig noch drohenden Prüfungen begegnen zu können. Im Wesentlichen profitieren also diejenigen von den kürzeren Aufbewahrungsfristen, die etwas zu verbergen haben. Das gilt umso mehr unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung, da die bei Kreditinstituten und Unternehmen bereits weit verbreitete digitale Ablage von Geschäftsunterlagen kaum noch Kosten und keinerlei Mühe mehr bereitet.

Monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Gründer*innen

Unternehmensgründer*innen müssen grundsätzlich jeden Monat eine Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt einreichen. Im Jahr 2019 wurde diese Pflicht zur monatlichen Abgabe zunächst für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt. Begründet wurde dies damit, dass die bisherige Regelung zu erheblichen Bürokratielasten für Existenzgründer*innen geführt habe. Der Bundesrechnungshof hingegen hat im Jahr 2020 in seinem Bericht zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung[306] die monatliche Erklärungspflicht für Gründer*innen als eine der effektivsten Maßnahmen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung in den letzten 18 Jahren bezeichnet. Ein Verzicht darauf schwäche diese deutlich. Die – zeitweise – Abschaffung der monatlichen Abgabepflicht bewertet der Bundesrechnungshof als *„klare[n] Rückschritt“* im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug. Der

---

305 Die regelmäßige Verjährung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 von zehn auf 15 Jahre erhöht vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen mit den Cum/Ex-Ermittlungen.

306 Vgl. Bundesrechnungshof, 29.10.2020, *Bericht nach § 99 BHO „Über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung – Chancen der Digitalisierung nutzen“* https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2020/umsatzsteuerbetrugsbekaempfung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Gesetzgeber sollte daher bei der monatlichen Abgabepflicht zum alten Turnus zurückkehren, um systematischen Umsatzsteuerbetrug so früh wie möglich entdecken und unterbinden zu können. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Umsatzsteuer um eine der wichtigsten Einnahmequellen des Haushalts handelt.[307]

Anti-Cum/Cum-Gesetz

In mehreren europäischen Ländern existieren mittlerweile Anti-Cum/Cum-Gesetze. Es bietet sich an, auch in Deutschland eine vergleichbare Regelung einzuführen. Bislang hat Prof. Dr. Spengel von der Universität Mannheim in seiner Stellungnahme für den Rechtsausschuss NRW[308] folgenden Vorschlag gemacht: Der Gesetzgeber sollte die Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht in § 49 EStG neben Dividenden auf Wertpapierleihgebühren und auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ausweiten. Hierzu wäre § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) EStG nach *„dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen*" zu ergänzen um *„sowie Wertpapierleihgebühren und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften*". Außerdem könnten (zusätzlich) die Voraussetzungen für einen Kapitalertragsteuerabzug auf diese Erträge in § 20 Abs. 1 EStG geregelt werden.

Eine weitere Möglichkeit um Tax Trades einzuhegen besteht darin, die Kapitalertragsteuersätze für In- und Ausländer anzugleichen, um so die Motivation für „Steuerarbitrage" zu minimieren. Anschließend gäbe es nur noch einen Anreiz für Cum/Cum und Cum/Ex bei völlig steuerbefreiten Entitäten wie US-Pensionsfonds oder Investmentfonds, was die Gruppe möglicher Akteur*innen erheblich einschränken und das Problem beherrschbarer machen würde.

---

307 Vgl. Bundesfinanzministerium, 2022, *Monatsbericht des BMF September 2022, Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs – Ausblick auf die Einführung eines elektronischen Meldesystems* https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/09/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-umsatzsteuerbetrug-elektronisches-meldesystem-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1 l

308 C. Spengel, 28.02.2025, *Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. März 2025 zum Antrag der Fraktion der FDP „Effizientere Bekämpfung von Cum-Cum-Geschäften!" (Drucksache 18/10876)*, Universität Mannheim. https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Spengel_Stellungnahme_Rechtsausschuss_NRW__2025-02-28_.pdf

Verpflichtende Einrichtung von Spiegelservern in Deutschland

Banken und andere Unternehmen, die in Deutschland Geschäftstätigkeit entfalten, sollten ihre Daten zumindest auch in Deutschland vorhalten müssen, etwa mittels eines deutschen Spiegelservers, der eine Kopie von ins Ausland verlagerten Daten enthält. Dies sollte nicht nur steuerlichen und bankenaufsichtsrechtlichen Zwecken (vgl. § 146 Abs. 2a, 2b AO, § 25a KWG) zugutekommen, sondern jeglichen Prüfungen, d.h. auch bei strafrechtlichen Ermittlungen. Eine solche Regelung verstößt nicht gegen das strafrechtliche Selbstbelastungsverbot, da nach wie vor keine aktive Unterstützung der Ermittlungen gefordert würde.

Vermögensabschöpfung von illegalen Profiten aus Cum/Cum und Cum/Ex

Der Gesetzgeber sollte § 370 Abs. 5 Nr. 3 AO (bandenmäßige Begehung) auf Kapitalertragsteuerbetrug ausweiten – derzeit gilt die Vorschrift nur für Umsatzsteuerbetrug. Nach den Erfahrungen mit der Cum/Ex-Industrie erscheint dies dringend geboten, und würde zudem eine selbständige Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB auch bei Cum/Cum und Cum/Ex ermöglich.

Darüber hinaus ist eine Änderung des § 73b StGB notwendig, um eine systemwidrige Regelungslücke zu schließen, die die Abschöpfung illegaler Cum/Ex-Gewinne bei den sog. Leerverkäufern nach dem Strafgesetzbuch verhindert: Der Gesetzgeber sollte die Einziehungsmöglichkeit von Vorteilen „für die Tat" in den Gesetzeswortlaut des § 73b Abs.1 Nr. 1 StGB mit aufnehmen. Denn jenseits der Aufteilung der „Steuerbeute", die aufgrund der derzeitigen Gesetzesformulierung „durch die Tat" bereits abschöpfbar ist, wurden – der Steuererklärung vorgelagert – durch Banken bereits enorme Gewinne durch die Cum/Ex- und Cum/Cum-Transaktionen erwirtschaftet.[309] Gerade wegen dieser hohen Profite beteiligen sich Banken an diesen Tax Trades. Diese gilt es abzuschöpfen. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf, zurückgehend auf eine Initiative aus Hessen, hat der Bundesrat bereits beschlossen.[310] Er folgt damit auch der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung.[311]

---

309 Vgl. Z. Schauenburg, N. Rossbrey, 2024, *Die Möglichkeiten und Grenzen der Dritteinziehung nach § 73b StGB bei an Cum/ex-Transaktionen beteiligten Unternehmen,* NZWiSt, S. 381.

310 Bundesrat, 08.05.2026, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vermögens-abschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkaufsgeschäften sowie bei Einziehungsbeteiligten, Drucksache 134/26 (neu). https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2026/0101-0200/134-26(neu).pdf?__blob=publicationFile&v=1

311 Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerinnen und Justizminister, 2024, *Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung,* S. 68f. https://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Abschlussbericht%20BLAG%20Verm%C3%B6gensabsch%C3%B6pfung_2024.pdf

Ersparte Aufwendungen bei Steuerhinterziehung als Geldwäschevortat

Ferner sollten in § 261 StGB solche Steuerhinterziehungen als Vortat der Geldwäsche erfasst werden, deren Erlös lediglich in einem rechnerischen Vorteil besteht. Das ist unerlässlich für eine wirksame Bekämpfung von Fällen internationaler Geldwäsche. Denn ob die Erlöse aus Steuerhinterziehung im Wege einer Steuererstattung erlangt werden und damit geldwäschetauglich sind, oder im Wege von „ersparten Aufwendungen" vereinnahmt werden und damit seit der Gesetzesnovellierung von 2021 nicht mehr unter §261 StGB fallen, hängt in der Praxis oft von zufälligen Rahmenbedingungen ab. Zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke hat die Bürgerbewegung Finanzwende gemeinsam mit Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Trier und Direktor des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo), eine Ergänzung des § 261 StGB (als Absatz 1 S. 2 bis 4) vorgeschlagen.[312]

7.3. Weitere Vorschläge

Prüfkonzept für Cum/Cum-Gestaltungen

Ermittlungsbehörden sollten gezielt Wissensmanagement betreiben. Da insbesondere die Cum/Cum-Aufklärung nur schleppend vorankommt, brauchen Ermittlungspersonen dafür und für die Aufklärung sog. strukturierter Wertpapierleihen (auch bekannt als weitergerechtes Cum/Cum)[313] entsprechende Prüfkonzepte. Gerade Geschäfte letzter Art werden häufig von kleineren Kreditinstituten und Unternehmen durchgeführt. Diese wiederum werden möglicherweise von Betriebsprüfer*innen kontrolliert, die gar nicht oder nur unregelmäßig Banken prüfen und daher über wenig praktische Erfahrung mit Tax Trades verfügen. Um zu verhindern, dass hier zweifelhafte Strategien übersehen werden, sollte ein Prüfkonzept erstellt und den Betriebsprüfer*innen des Bundes und der Länder zugänglich gemacht werden. Dieses sollte „red flags", also Warnzeichen, benennen, die auf Tax Trades und auf das Fehlen des Übergangs wirtschaftlichen

---

312 A. Brorhilker et al., 2026, *Schluss mit der Privilegierung von ersparten Steueraufwendungen bei der Geldwäsche Ein Reformvorschlag zur Erfassung von ersparten Aufwendungen als Tatobjekt der Geldwäsche*, S. 34 – 39., Kriminalpolitischen Zeitschrift, Ausgabe 01/2026.
kripoz-gesamtausgabe-1-2026.pdf

313 Erläuterungen zu strukturierten Wertpapierleihen in: A. Brorhilker, K. Duffy, 2025, *CumCum: Unter dem Radar*, Finanzwende.
https://www.finanzwende-recherche.de/wp-content/uploads/CumCum_Unter_dem_Radar.pdf

Eigentums und/ oder das Vorliegen einer missbräuchlichen Gestaltung i.S.d. § 42 AO hindeuten.[314]

Generell sollten die im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen erlangten Erkenntnisse über spezielle Vorgehensweisen der Branche (z.B. Aussagen über „Reverse Market Claim-Strategie", Buchungstricks wie „Rehypothecation"), die sich aus den Aussagen der Kronzeugen der Staatsanwaltschaft Köln ergeben, den Betriebsprüfern in Bund und Ländern zugänglich gemacht werden. Bei den Kronzeugen handelte es sich überwiegend um Insider, die jahrelang bei internationalen Großbanken Tax Trades wie Cum/Ex und Cum/Cum umgesetzt haben und die wertvolles Praxis- und Hintergrundwissen, etwa zum speziellen Sprachgebrauch der Branche, offenbaren können.[315]

Unterstützung durch Bundesbetriebsprüfer*innen

Insbesondere bei Ermittlungen zu Tax Trades wie Cum/Ex und Cum/Cum sollten die Betriebsprüfungen der Länder Hilfe durch die Bundesbetriebsprüfung erhalten. Diese Unterstützung ist rechtlich möglich und wegen des chronischen Personalmangels auf Länderebene auch sachgerecht. Zuständigkeiten bereiten hier keine Probleme: Das BMF kann in seiner Leitungsfunktion über das BZSt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) die Anweisung erteilen, dass die beim BZSt ansässigen Bundesbetriebsprüfer*innen bei Cum/Cum-Prüfungen („Außenprüfungen") von Banken und Unternehmen mitwirken (§§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 19 FVG).

---

314 Zu den typischen Warnzeichen gehören spezielle Verträge (wie z.B. Collateral Control Agreements, die den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums i.S.d. § 39 AO ausschließen und die üblicherweise bei der Depotbank des Steuerpflichtigen hinterlegt sind) sowie Produkt-Prospekte (wie das sog. RODAL-Vertriebsprospekt der LBBW, mit der die Landesbank strukturierte Wertpapierleihen an Sparkassen vertrieben hat und in denen die Strategie als „marktneutral" und „risikolos" bezeichnet wird).

315 Bei der StA Köln liegen diese Aussagen in Protokollform und in zusammengefasster Form vor.

8. FAZIT

In diesem Report gingen wir der Frage nach, ob Gesetze und Behörden in Deutschland Täter*innen von Steuerhinterziehung und von Sozialleistungsbetrug in gleicher Weise behandeln. Damit einher ging die Frage, ob der Rechtsstaat in Deutschland bei der Verfolgung schwerer Steuerhinterziehung genauso wehrhaft ist, wie bei der Verfolgung von Sozialleistungsbetrug.

Hierzu wurden die gesetzlichen Regelungen sowie die Verwaltungs- und Strafverfolgungspraktiken aus verschiedenen Blickwinkeln analysiert. Außerdem erfolgte eine Auswertung der statistischen Grundlagen zu Wirtschaftskriminalität und zu Sozialleistungsbetrug.

Es lässt sich festhalten, dass der Staat bei der Implementierung von Gesetzen und bei der Durchsetzung des Rechts gegenüber einkommensschwächeren Täter*innen häufig härter vorgeht als gegenüber finanziell meist stark aufgestellten Wirtschaftskriminellen.

Das zeigt sich an mehreren Stellen:

Bereits auf gesetzlicher Ebene finden sich eine Reihe von Privilegierungen für Wirtschaftskriminelle, so zum Beispiel das Fehlen eines Verbrechenstatbestandes für schwere Steuerhinterziehung und die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige. Auch die rechtlichen Kriterien zu Begünstigungen im Strafvollzug wie Bewährung, Offener Vollzug und Halbstrafe begünstigen gut situierte Täter*innen gegenüber prekär lebenden Täter*innen. Ebenso verhält es sich in der Rechtspraxis bei der Bemessung von Geldstrafen und der Verhängung von Untersuchungshaft und Ersatzfreiheitsstrafe. Diese Ungleichheit wird noch dadurch verschärft, dass es in Deutschland gesetzlich nicht vorgesehen ist, prekär lebenden Personen einen Pflichtverteidiger an die Seite zu stellen, während Wirtschaftsstraftäter*innen in der Regel über eine erhebliche finanzielle und personelle Beschwerdemacht verfügen.

Auch beim Vergleich der Verfahren zur Beantragung von Kapitalertragsteuererstattungen und der Beantragung von Sozialleistungen sind deutliche Unterschiede im Behördenhandeln festzustellen: Kapitalertragssteuererstattungen sind grundsätzlich deutlich leichter zu erhalten als Sozialleistungen – insbesondere da Sozialleistungen in der Regel durch prekär lebende Einzelpersonen ohne Rechtsbeistand beantragt werden. Anträge auf Kapitalertragssteuererstattungen werden hingegen regelmäßig durch professionelle Finanzinstitute beantragt, die zur Durchsetzung ihrer Anliegen hochspezialisierte Anwaltskanzleien einschalten können. Anträge auf Sozialleistungen und der laufende Leistungsbezug werden durch die zuständigen Behörden regelmäßig streng geprüft, weshalb ein hohes Entdeckungsrisiko für Fälle von Sozialbetrug besteht. Anträge auf die Erstattung von Kapitalertragsteuer durch beschränkt Steuerpflichtige werden hingegen kaum kontrolliert, sodass Steuerhinterziehung oft gar nicht oder erst sehr spät auffällt und insgesamt ein sehr geringes Entdeckungsrisiko für Steuerhinterziehung besteht.

Fälle schwerer Wirtschaftskriminalität werden weniger oft entdeckt, führen selten zu Anklagen und falls Gerichte Verurteilungen aussprechen, erfolgen selbst bei hohen Schadenssummen selten Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Gleichzeitig führen im Bereich der Armutskriminalität häufig bereits kleine Schäden zu vergleichsweise hohen Strafen. Neben Geldstrafen werden auch Haftstrafen verhängt, diese vergleichsweise häufig ohne Bewährung.

Während Verfahren im Bereich der Armutskriminalität häufig im Strafbefehlsverfahren oder im Schnellverfahren („beschleunigtes Verfahren") abgehandelt werden, dauern Verfahren im Bereich Wirtschaftskriminalität regelmäßig Jahre und/ oder werden selbst bei hohen Schadenssummen eingestellt.

Die existierenden Statistiken bilden beide Deliktbereiche nur unzureichend ab. Die Daten sind über verschiedene Statistiken und Datenquellen verteilt, die in der Regel keinen Bezug aufeinander nehmen. Sie lassen sich aufgrund von Heterogenität, systematischen Schwierigkeiten und Bewertungsproblemen kaum gegenseitig ergänzen und nur eingeschränkt miteinander vergleichen. Es fehlt eine gemeinsame Systematik, die es erlauben würde, die verschiedenen Datenquellen sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Dadurch bilden die vorhandenen Statistiken Gestalt, Ausmaß und Bedeutung der Delikte sowie das Handeln von Verwaltung und Justiz in diesen Bereichen empirisch nur begrenzt und in Teilen widersprüchlich ab.

Allerdings lässt sich bereits aus der Gegenüberstellung der statistisch erfassten Gesamtschadenssummen (sog. Hellfeld) die kriminalpolitische und gesellschaftliche Bedeutung von Wirtschaftskriminalität im Vergleich zu Armutskriminalität ableiten. Der in der Polizeilichen Kriminalstatistik amtlich erfasste, durch Wirtschaftskriminalität verursachte Schaden liegt mit rund 2,76 Milliarden Euro[316] um ein Vielfaches über dem von Sozialleistungsbetrug mit rund 42 Millionen Euro[317] – und das, obwohl in der Statistik Steuerhinterziehungsdelikte, die besonders große finanzielle Schäden anrichten, kaum erfasst werden. Auch beim Vergleich der Dunkelfeldschätzungen liegt der geschätzte jährliche Schaden von Steuerhinterziehung mit 100 Milliarden Euro[318] deutlich über dem von Sozialleistungsbetrug mit 20,5 Milliarden Euro.[319]

316 Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2024*, Tabelle 09: Aufgliederung der Wirtschaftskriminalität nach Schadenshöhe.

317 Vgl. Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik 2025.*

318 Vgl. R. Murphy a.a.O.

319 C. Sackmann, a.a.O.

Diese Ergebnisse zeigen, dass Wirtschaftsstraftäter*innen in Deutschland grundsätzlich milder behandelt werden als andere Kriminelle und zwar sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch in der Rechtspraxis. Das widerspricht dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz). Das Vertrauen in Rechtsstaat und Demokratie hängt aber maßgeblich davon ab, ob Verwaltung und Justiz die Interessen und Rechte verschiedener Gruppen gleichberechtigt schützen.[320] Wenn aber der Staat selbst bei gravierenden Fällen von Wirtschaftskriminalität nicht hinschaut, also wenig prüft, kaum ahndet und illegale Steuergelder nicht zurückfordert, kann das zum Vertrauensverlust in den Rechtsstaat und seine Institutionen führen.

Daher zeigt der Report mögliche Ursachen für die Privilegierung von Wirtschaftsstraftäter*innen auf. Aus der kriminologischen Forschung und dem Austausch mit Praktiker*innen ergab sich, dass die Verwaltung unter zahlreichen strukturellen Problemen wie Personalmangel, zu viel Personalrotation, schlechter technischer Ausstattung und unzureichender Vernetzung leidet. Deshalb ist sie mit großen, komplexen Fällen von gravierender Wirtschaftskriminalität häufig überfordert, bei denen die Gegenseite zudem starke Gegenwehr leisten kann. Kleinere Delikte wie Sozialleistungsbetrug können Behörden in ihrer derzeitigen Aufstellung hingegen leichter bewältigen, zumal die Gegenseite regelmäßig wenig Gegenwehr leisten kann. Außerdem wird der Erfolg von Behörden in der Regel an der Zahl der in kurzer Zeit erledigten Verfahren gemessen. In den so konzipierten behördlichen Statistiken bildet sich die Bearbeitung großer komplexer Fälle mit häufig enormen Schadenssummen nicht angemessen ab, was falsche Anreize hinsichtlich einer bevorzugten Bearbeitung kleinerer, weniger gravierender Fälle setzt.

Aus diesen Ergebnissen wurden daher gesetzliche und strukturelle Handlungsoptionen abgeleitet, welche die Verfolgung und Ahndung gravierender Fälle von Wirtschaftskriminalität stärken könnten.[321]

---

320 So auch N. Bögelein, L. Reichmann a.a.O., S. 30.

321 Im Juli haben Bundesjustizministerin Hubig und Bundesfinanzminister Klingbeil einen Aktionsplan „Steuer- und Finanzkriminalität wirksam bekämpfen" vorgestellt. Darin wurden einige Maßnahmen ankündigt, die den in diesem Report skizzierten Handlungsoptionen ähneln, zum Beispiel die Wiedereinführung eines Verbrechenstatbestandes für besonders schwere Steuerhinterziehung. Die gesetzliche Umsetzung bleibt abzuwarten. Bundesfinanzministerium, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2026, *Aktionsplan: Steuer- und Finanzkriminalität entschlossen bekämpfen*. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/aktionsplan-gegen-steuer-und-finanzkriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Auf Verwaltungsebene bedarf es:

- einer interdisziplinär besetzten und auf international organisierte Geldwäsche und Steuerhinterziehung spezialisierten Ermittlungseinheit auf Bundesebene sowie verstärkt auf Wirtschaftskriminalität spezialisierte Zentralstellen auf Länderebene,
- einer besseren Vernetzung der Behörden innerhalb Deutschlands und Europas,
- Reformen des Berufsbeamtentums,
- weniger Personalrotation und eines gezielten Aufbaus von Fachexpertise,
- eines systematischen Wissensmanagements für den Bereich Wirtschaftskriminalität,
- einer einheitlichen, modernen IT-Infrastruktur,
- eines reibungslosen Informations- und Datenaustauschs und
- präziserer Statistiken, die die Effektivität von Behörden im Kampf gegen die jeweiligen Kriminalitätsphänomene messen.

Auf materiell-rechtlicher Ebene bedarf es:

- eines Verbrechenstatbestand für schwere Steuerhinterziehung,
- eines Gleichlaufs von Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen,
- der monatlichen Abgabepflicht von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Gründer,
- eines Anti- Cum/Cum-Gesetzes,
- einer Spiegelserverpflicht, um gezielten Datentransfer ins Ausland entgegenzuwirken,
- der Schließung von gesetzlichen Lücken bei der Vermögensabschöpfung von illegalen Profiten durch Cum/Ex und Cum/Cum und
- einer Einordnung von ersparten Aufwendungen als Vortat der Geldwäsche.

Darüber hinaus bedarf es:

- eines deutschlandweiten Prüfkonzepts für Cum/Cum-Gestaltungen und
- einer stärkeren Unterstützung der Landesbetriebsprüfer*innen durch die Bundesbetriebsprüfung bei Prüfungen von (weitergereichtem) Cum/Cum.

Ergänzend ergeben sich aus dem Gutachten der Kriminologin Dr. habil. Bögelein zahlreiche Vorschläge, wie Diskriminierungen zum Nachteil sozioökonomisch schwacher Personen abgebaut werden können. Zusammen mit den von Finanzwende Recherche erarbeiteten Handlungsoptionen können sie dazu anregen, Ungleichheit in der Strafverfolgung zu reduzieren.

Ebenso werden weitere gesellschaftliche Aufklärung und Debatten, die die herrschende Ungleichheit vor dem Gesetz thematisieren, für sinnvoll erachtet. Denn Rechtsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) ist ein wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Demokratie. Gerade in Zeiten, in denen die Demokratie von radikalen Kräften angegriffen wird, gilt es einen weiteren Vertrauensverlust in den Rechtsstaat und seine Institutionen zu verhindern.

Eine gleichmäßige Durchsetzung der Gesetze und damit vor allem eine effektive Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in Deutschland sind daher notwendige und dringende Bestrebungen. Gezielte gesetzliche und strukturelle Impulse an den richtigen Stellen können entscheidende Verbesserungen herstellen und das Vertrauen in den Rechtsstaat wieder stärken.